



Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2010

mit Siedlungsabfallbilanz und
Bilanz gefährliche Abfälle 2009

Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2010

mit Siedlungsabfallbilanz und
Bilanz gefährliche Abfälle 2009

Inhalt

Kapitel 1		
Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger		5
1	Einleitung	6
2	Zielsetzung und Beschreibung der Erhebung	6
2.1	Zielsetzung	6
2.2	Beschreibung des Erhebungsgebietes	6
2.3	Datenerhebung	8
3	Kosten und Gebühren der Abfallentsorgung	9
3.1	Kosten	9
3.2	Gebühren	10
4	Abfallaufkommen	11
4.1	Gesamtübersicht	11
4.2	Feste Siedlungsabfälle und Getrennt erfasste Wertstoffe	13
4.3	Problemstoffe	24
4.4	Bau- und Abbruchabfälle	25
4.5	Sonstige Abfälle	27
4.6	Sekundärabfälle	28
4.7	Herrenlose Abfälle	29
5	Entsorgungswege	31
5.1	Restabfallbehandlung	31
5.2	Deponierung	31
6	Gesamtbilanz	34
7	Anhang	36
Kapitel 2		
Landesbilanz gefährliche Abfälle		41
1	Einleitung	42
2	Aufkommen im Land Brandenburg	42
2.1	Aufkommen nach Abfallkategorien	43
2.2	Herkunft der Brandenburger Abfälle	44
3	Entsorgung im Land Brandenburg	45
3.1	Entsorgung nach Beseitigungs- /Verwertungsverfahren	45
3.2	Entsorgung nach der Abfallherkunft	46
4	Zusammenfassung	49
5	Anhang	50
Kapitel 3		
Fachthemen		57
1	Die Nachsorgeproblematik vor dem Hintergrund der neuen Deponieverordnung aus der Sicht einer Genehmigungsbehörde	58
2	Hochwertige Ersatzbrennstoffe aus Hausmüll - Vorhaben des KAEV wurde EFRE-Projekt des Monats Dezember 2010	66

Kapitel 4		
Brandenburger Behörden stellen sich vor		67
1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	68
2	Landkreis Spree-Neiße	69
Kapitel 5		
Ansprechpartner / Organigramme		71
Kapitel 6		
Landesabfallrecht		79

Kapitel 1

Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger



Entleerung von Altpapiertonnen mit
Seitenladerfahrzeug in Teltow

1 Einleitung

Auch im Jahr 2009 wurden die öRE des Landes Brandenburg in bewährter Weise ihrer Verantwortung für eine stabile und zuverlässige Entsorgung der kommunalen Siedlungs- und Gewerbeabfälle gerecht. Die kommunale Abfallbilanz bietet einen detaillierten Überblick zum Aufkommen und zur Entsorgung dieser Abfälle.

2009 war aufgrund der neuen Deponieverordnung geprägt von sechs weiteren Deponieschließungen. Das hatte zur Folge, dass die Menge an direkt deponierten Abfällen gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken ist. Insbesondere haben sich die Aufkommen der Bau- und Abbruchabfälle sowie der Sekundärabfälle enorm reduziert. Bei den Abfällen aus Haushaltungen wurde der langjährige Abwärtstrend unterbrochen. Die Hausmüllmenge im Land Brandenburg erhöhte sich erstmals wieder gegenüber dem Vorjahr um 3 kg/E auf 140 kg/E. Die Sperrmüllmenge aus Haushaltungen ist dagegen geringfügig um 1 kg/E auf 30 kg/E gesunken.

2 Zielsetzung und Beschreibung der Erhebung

2.1 Zielsetzung

Auf der Grundlage von § 7 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) sind die öRE verpflichtet, bis zum 1. April jeweils für das vorhergehende Kalenderjahr über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der von ihnen entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung oder Beseitigung Auskunft zu geben. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) fasst im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) diese Informationen zur „Abfallbilanz der öRE des Landes Brandenburg“ zusammen.

Die Abfallbilanz ermöglicht den Kommunen und der interessierten Öffentlichkeit vergleichende Betrachtungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der kommunal entsorgten Abfälle. Sie ist eine wichtige Grundlage für das Erkennen und Beurteilen wesentlicher abfallwirtschaftlicher Entwicklungen und dient der Vorbereitung abfallwirtschaftlicher Planungen und Entscheidungen sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene.

Bei einer Interpretation der Daten ist zu beachten, dass in der vorliegenden Abfallbilanz nur die den öRE überlassenen Abfallmengen dargestellt sind.

Eine Ausnahme bilden aufgrund ihrer großen abfallwirtschaftlichen Bedeutung die durch die Dualen Systeme haushaltsnah erfassten Verpackungsabfälle.

Nicht erhoben wurden die von den öRE nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle und die anderen außerhalb der kommunalen Entsorgungspflicht entsorgten Abfälle. Im Interesse eines Gesamtüberblicks sind die durch die öRE erfassten gefährlichen Abfälle zusätzlich auch Bestandteil der Landesbilanz gefährliche Abfälle (www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.205417.de).

2.2 Beschreibung des Erhebungsgebietes

Die öRE sind im Land Brandenburg die vier kreisfreien Städte, zehn Landkreise und drei Abfallzweckverbände. Darüber hinaus haben der Landkreis Oder-Spree und der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) die Aufgabe der Behandlung der zur Beseitigung überlassenen Siedlungsabfälle als einen Teil ihrer Entsorgungspflicht an den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) übertragen. Abbildung 1 stellt die Gebiete der öRE des Landes Brandenburg grafisch dar.

Der Bevölkerungsrückgang im Land Brandenburg hat sich auch 2009 weiter fortgesetzt. So lebten hier im Berichtsjahr 2.515.679 Einwohner und damit rund 13.900 weniger als 2008. Mit jeweils mehr als 1 % haben die Berlinfernen Landkreise Prignitz, Spree-Neiße und Uckermark sowie der AEV „Schwarze Elster“, aber auch die Stadt Frankfurt/Oder anteilig die meisten Einwohner verloren. Lediglich die Stadt Potsdam hatte 2009 einen komfortablen Bevölkerungszuwachs in Höhe von 1.600 Einwohnern zu verzeichnen. Das Erhebungsgebiet weist mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 85 E/km² eine dünne Besiedlung auf. Damit belegt das Land Brandenburg die vorletzte Stelle der Bundesländer.

Die Bevölkerungsdichte in der gesamten Bundesrepublik beträgt im Durchschnitt 230 E/km². Tabelle 1 zeigt die Anzahl der Einwohner in den Entsorgungsgebieten der einzelnen öRE.



Abbildung 1: Gebiete der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg 2009

Tabelle 1: Bevölkerung in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Bevölkerung ¹⁾	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Bevölkerung ¹⁾
Brandenburg an der Havel	72.226	Ostprignitz-Ruppin	104.344
Cottbus	101.450	Potsdam-Mittelmark	204.396
Frankfurt (Oder)	60.932	Prignitz	83.751
Potsdam	153.347	Spree-Neiße	129.633
Barnim	176.675	Uckermark	132.023
Havelland	155.059	SBAZV	273.050
Märkisch-Oderland	191.324	KAEV "Niederlausitz"	92.385
Oberhavel	202.289	AEV „Schwarze Elster“	197.149
Oder-Spree	185.646		
Land Brandenburg			2.515.679

¹⁾ Stand 30.06.2009, Quelle: AfS



Typische Siedlungsstruktur im Land Brandenburg
(Glindow mit Plessower See)

2.3 Datenerhebung

Die öRE erheben die erforderlichen Daten über Art, Menge und Verbleib der Abfälle, allgemeine Daten zu Gebühren und Kosten sowie zu Entsorgungsanlagen fortlaufend im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Neben der Möglichkeit, die Daten für die Landesbilanz mittels Formularserver beim zentralen IT-Dienstleister (ZIT-BB) zu erfassen, hatten die öRE auch die Alternative, die Daten im Schnittstellenformat aus öRE-eigenen Managementsystemen direkt an das LUGV zu übermitteln. Die Bilanzdaten für das Jahr 2009 wurden zum 1. April 2010 dem ZIT-BB oder dem LUGV direkt von den einzelnen öRE per Mail übergeben.

Im LUGV erfolgte bei der Übernahme der Daten eine erste Prüfung auf formelle Richtigkeit der Tabellen und Datenformate und eine gleichzeitige Fehlerbeseitigung. Anschließend wurden die Daten aus fachlicher Sicht geprüft und Unstimmigkeiten durch Nacherhebungen und in Abstimmung mit den öRE aufgeklärt und korrigiert. Die plausibilisierten Daten der 17 öRE wurden dann zusammengeführt, um die landesweiten Auswertungen vorzunehmen. Zusätzlich zu den Informationen der öRE wurden Daten von den im Land für die haushaltsnahe Erfassung von Verpackungsabfällen festgestellten Dualen Systemen erhoben.

Die in der Abfallbilanz erfassten Abfälle wurden inhaltlich den folgenden sechs Hauptgruppen zugeordnet:

- **Feste Siedlungsabfälle** aus Haushaltungen, Gewerbe und öffentlichem Straßenland
- **Getrennt erfasste Wertstoffe** aus Haushaltungen und Gewerbe
- **Problemstoffe**, insbesondere schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie Kleinmengen aus dem Gewerbe
- **Bau- und Abbruchabfälle**
- **Sekundärabfälle** aus der Behandlung von Abfällen
- **Sonstige Abfälle**, die nicht in den zuvor genannten Hauptgruppen erfasst sind, wie z.B. Produktionsabfälle oder der biologisch nicht abbaubare Teil der Garten- und Parkabfälle.

3 Kosten und Gebühren der Abfallentsorgung

3.1 Kosten

Im Jahr 2009 betragen die Gesamtkosten für die Entsorgung der den öRE überlassenen Abfälle insgesamt 169 Mio. €.

Sie sind damit gegenüber 2009 leicht um 1 Mio. € gestiegen. Während sich die Kosten für die Vorbehandlung um 2,6 Mio. € und die Verwertung von Restabfällen um 2,4 Mio. € erhöht haben, sind die Deponierungskosten um 3,1 Mio. € gesunken.

Abbildung 2 zeigt die Anteile ausgewählter Entsorgungsleistungen an den Gesamtkosten für das gesamte Land Brandenburg.

Sie umfassen nur die Kosten, die den öRE im Rahmen der Gewährleistung ihrer Entsorgungspflicht entstanden sind. Für die prozentuale Aufteilung der Gesamtkosten wurden ausschließlich die Angaben derjenigen öRE verwendet, die mindestens 70 % der nach Kostenarten ermittelten Gesamtentsorgungskosten den aufgeführten Entsorgungsleistungen zuordnen konnten.

Auch die Relationen zwischen den einzelnen Kostenbestandteilen haben sich nur geringfügig verändert. Die Anteile der Kosten für Einsammlung und Transport sowie für die Verwertung der Abfälle an den Gesamtkosten haben sich um jeweils 2 % erhöht. Dem entsprechend sind die Kostenanteile für die Deponierung und die Vorbehandlung von Restabfällen um jeweils 1 - 2 % gesunken.



* darunter Kosten für Abfallberatung, Querschnittsämter, die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen sowie die Entsorgung herrenloser Abfälle und Autowracks und weiterer den hier dargestellten Kostenbereichen nicht zuordenbare Leistungen

Abbildung 2: Anteile ausgewählter Entsorgungsleistungen an den Gesamtkosten für die Abfallentsorgung im Land Brandenburg 2009

3.2 Gebühren

Die den öRE entstehenden Kosten sind gemäß § 9 BbgAbfBodG durch Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt der Abfallerzeuger zu decken. Die Höhe der Gebühren bzw. der privatrechtlichen Entgelte richtet sich nach dem Maß der Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen und wird durch die öRE differenziert in ihren Abfallgebührensatzungen festgelegt. Insgesamt erzielten die öRE im Land Brandenburg Einnahmen aus Gebühren in Höhe von 166 Mio. €. Davon entfielen 119 Mio. € auf die Haushaltungen. Das waren 3 Mio. € weniger als 2008.

Auch die durchschnittliche Belastung pro Einwohner durch Gebühren für die Entsorgung der Abfälle aus Haushaltungen ist leicht auf ca. 47 € gesunken und liegt damit auf demselben Niveau wie im Jahr 2000.

Die meisten Gebühren konnten die Einwohner der Stadt Potsdam einsparen, da in der Gebührenkalkulation 2009 einmalig eine hohe Überdeckung aus den Vorjahren ausgeglichen wurde. Abbildung 3 zeigt die durchschnittliche einwohnerspezifische Gebührenbelastung der privaten Haushaltungen der letzten zehn Jahre.

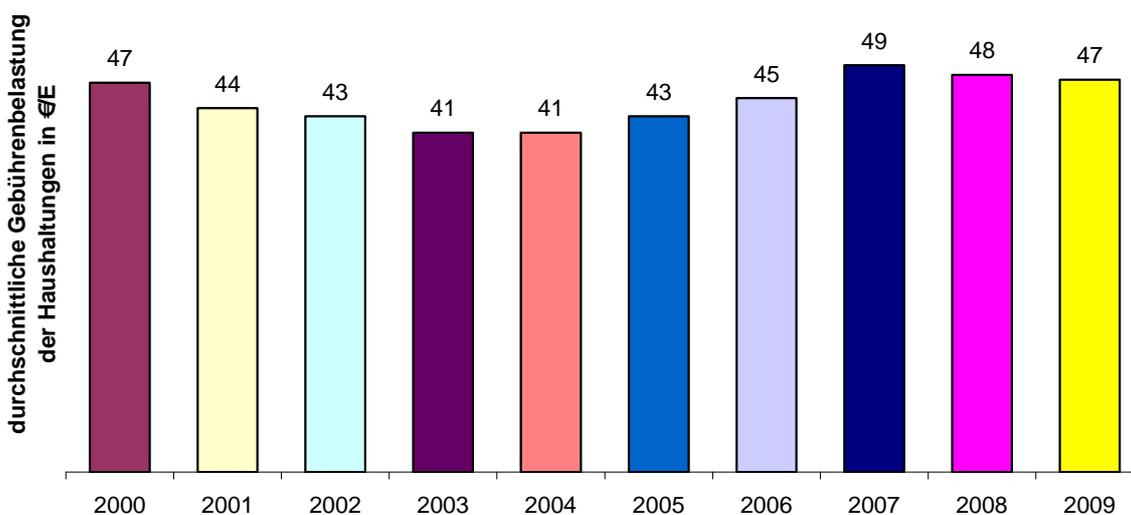


Abbildung 3: Entwicklung der durchschnittlichen einwohnerspezifischen Gebührenbelastung für private Haushaltungen im Land Brandenburg 2000 - 2009

Die einwohnerspezifische Gebührenbelastung der Haushaltungen in den Gebieten der einzelnen öRE ist aus Abbildung 4 ersichtlich. Diese Angaben sind Durchschnittswerte. Sie beziehen sich lediglich auf die Einwohner, die mit Hauptwohnsitz im Gebiet des öRE gemeldet und damit in der Einwohnerstatistik lt. Tabelle 1 erfasst sind. Die Entsorgung der Abfälle dieser Einwohner stellt den Regelfall dar. Die Abgrenzung der von diesem Personenkreis gezahlten Gebühren von den Gebühren der Einwohner ohne Hauptwohnsitz (z.B. für Nebenwohnsitz, Wochenendgrundstücke) ist in vielen Fällen schwierig. Die Ausweisung der im Landesmaßstab und in den Gebieten der einzelnen öRE durchschnittlich von den Haushaltungen entrichteten Gebühren ist aber von zentraler abfallwirtschaftlicher und -politischer Bedeutung. Deshalb sind die öRE gehalten, diese Zuordnung möglichst sorgfältig vorzunehmen.

Ein direkter Rückschluss auf die Effizienz der Abfallentsorgung in den einzelnen Entsorgungsgebieten ist aus der unterschiedlichen Gebührenbelastung nicht ableitbar. Es muss berücksichtigt werden, dass sich die Unterschiede in der Gebührenbelastung vor allem aus der konkreten örtlichen Ausgestaltung und Organisation der Abfallentsorgung, aus unterschiedlichen Vertragsgestaltungen, den erforderlichen Transportaufwendungen, einem abweichenden Angebot an Umfang und Qualität von Entsorgungsleistungen, dem erreichten Stand der Investitionstätigkeit und dem Finanzbedarf für die Sicherung und Rekultivierung von Deponien ergeben. Größere Gebührenschwankungen einzelner öRE im Vergleich zu 2008 können auch aus dem Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen im Rahmen von Kalkulations- und Jahresabschlussrechnungen sowie aus der Bevölkerungsentwicklung resultieren.

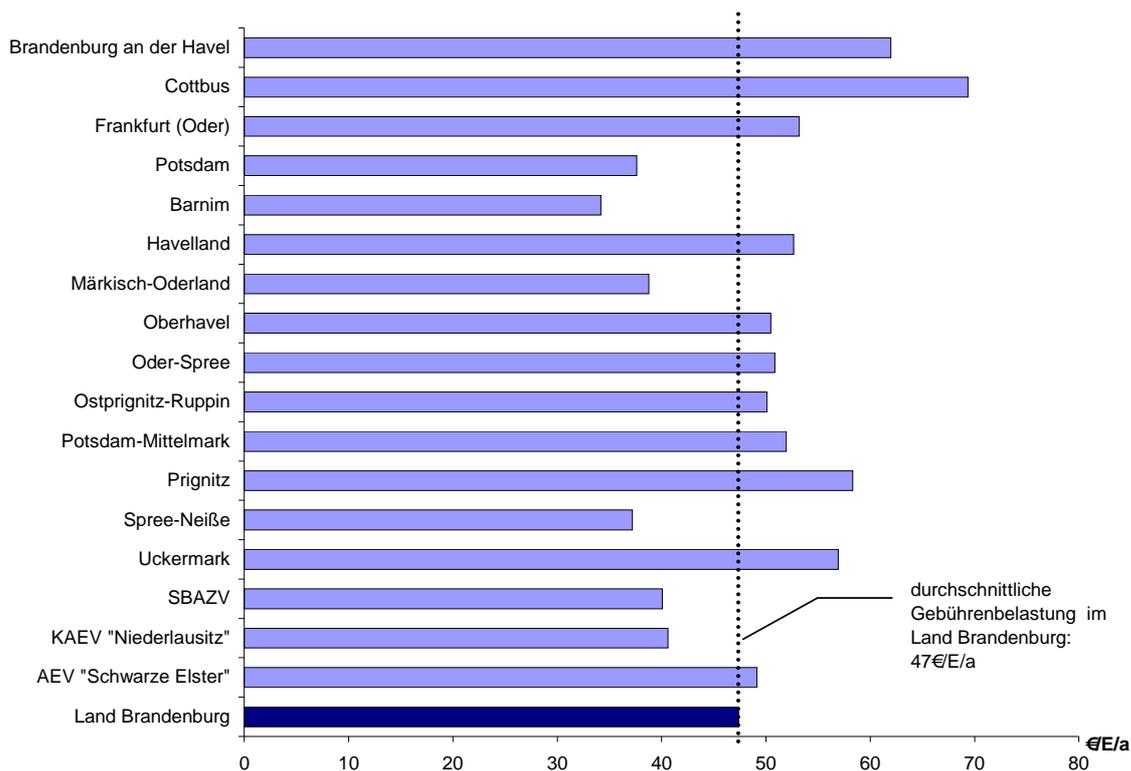


Abbildung 4: Durchschnittliche einwohnerspezifische Gebührenbelastung für die Abfallentsorgung der Haushalte in den Entsorgungsgebieten der örE des Landes Brandenburg 2009

Die durch die einzelnen Bürger tatsächlich zu entrichtenden Gebühren können von den in Abbildung 4 ausgewiesenen durchschnittlichen Gebühren stärker abweichen. Die tatsächliche Höhe hängt dabei von den in der jeweiligen Gebührensatzung bestimmten Kriterien wie z.B. Leistungsanspruchnahme, Haushaltsgröße, Variabilität von Behältergröße und Entleerungshäufigkeit ab. Bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Reduzierung der Restmüllmenge (Vermeidung von Abfällen, Getrennhaltung verwertbarer Abfälle, Eigen- bzw. Gemeinschaftskompostierung) sind für die Bürger in der Regel Gebührenreduzierungen möglich.

4 Abfallaufkommen

4.1 Gesamtübersicht

Im Land Brandenburg wurden den örE 2009 insgesamt ca. 1,28 Mio. Mg Abfälle zur Entsorgung überlassen. Das sind 256.000 Mg weniger als 2008. Das spezifische Abfallaufkommen im Land sank um 98 kg/E. Damit hat sich die zu entsorgende Gesamtmenge im Vergleich zum Vorjahr um 17 % reduziert.

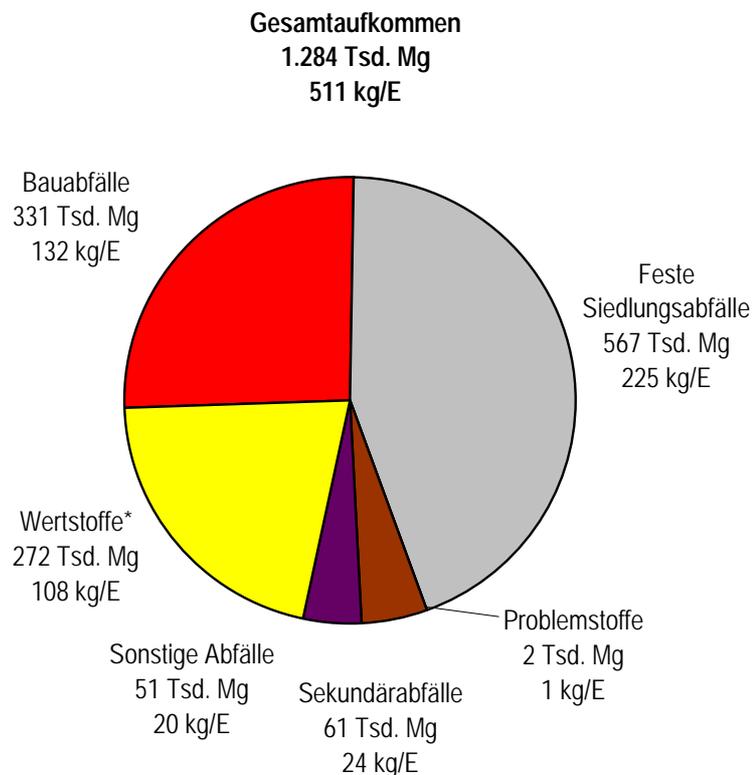
Den größten Rückgang im Abfallaufkommen gab es bei den Bau- und den Sekundärabfällen. Während die Bauabfälle nach einem starken Anstieg 2008 noch unter das Niveau der Vorjahre sanken, hat sich der seit Jahren anhaltende Rückgang der Sekundärabfälle 2009 weiter verstärkt.

Die Menge der Wertstoffe hat sich 2009 um 8 % erhöht und damit den Rückgang des Vorjahres mehr als ausgeglichen.

Abbildung 5 fasst das Aufkommen der durch die örE entsorgten Abfälle differenziert nach Hauptgruppen zusammen. Eine detaillierte Aufstellung nach Abfallarten ist dem Anhang zu entnehmen.

Die Tabelle 2 zeigt die entsorgten Abfälle differenziert nach Hauptgruppen für die einzelnen örE.

Teile der Hauptgruppen Feste Siedlungsabfälle, Getrennt erfasste Wertstoffe und Problemstoffe werden in den nachfolgenden Kapiteln anhand der einwohnerspezifischen Jahresmengen betrachtet.



*ohne Mengen Dualer Systeme

Abbildung 5: Abfallaufkommen nach Hauptgruppen im Land Brandenburg 2009

Dabei ist zu beachten, dass die gesammelten Abfallmengen den in Tabelle 1 dargestellten Einwohnern mit ständigem Wohnsitz zugeordnet wurden. Siedlungsabfälle werden aber auch von zeitweilig im Gebiet des öRE lebenden Personen erzeugt (z.B. Studenten, Touristen).

Bei der Bewertung des spezifischen Abfallaufkommens sind solche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Innerhalb der Hauptgruppe der Festen Siedlungsabfälle wurde für die Sonstigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sowie den Sperrmüll aus Gewerbe auf die Angabe einer spezifischen Menge verzichtet. Für diese Abfälle besteht kein unmittelbarer Bezug zur Anzahl der Einwohner. Diese Abfälle werden den Festen Siedlungsabfällen nur deshalb zugeordnet, weil sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung den typischen Haushaltsabfällen sehr

ähnlich sind und grundsätzlich den gleichen Entsorgungsweg haben.

Bei der Wertung der folgenden Aussagen ist zu berücksichtigen, dass Bauabfälle, Sonstige Abfälle, Sekundärabfälle und Problemstoffe überwiegend bzw. in relevanter Größenordnung auch außerhalb der kommunalen Entsorgungspflicht entsorgt werden. Deshalb spiegelt die entsorgte Menge nicht das tatsächliche Aufkommen dieser Abfälle im Land Brandenburg wider.

Tabelle 2: Abfallaufkommen nach Hauptgruppen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Gesamtaufkommen	davon					
		Feste Siedlungsabfälle	Wertstoffe *	Problemstoffe	Bauabfälle	Sonstige Abfälle	Sekundärabfälle
Brandenburg an der Havel	26.860	16.574	7.919	26	2.335	5	0
Cottbus	47.368	30.931	13.691	66	2.495	179	5
Frankfurt (Oder)	27.008	18.467	7.224	23	758	88	448
Potsdam	70.342	46.959	20.928	148	683	25	1.599
Barnim	287.265	41.392	16.585	126	167.812	37.170	24.180
Havelland	47.903	33.185	11.632	123	1.819	294	850
Märkisch-Oderland	58.767	35.613	17.712	130	1.620	525	3.166
Oberhavel	61.034	43.715	14.409	80	1.130	446	1.255
Oder-Spree	133.786	39.188	19.992	104	61.712	4.093	8.698
Ostprignitz-Ruppin	38.739	22.527	14.046	61	1.145	675	285
Potsdam-Mittelmark	69.996	34.387	32.648	288	1.576	1.096	0
Prignitz	24.610	18.539	4.372	26	1.157	109	408
Spree-Neiße	55.484	24.094	10.781	77	14.027	646	5.857
Uckermark	109.581	32.076	16.934	65	52.115	1.246	7.144
SBAZV	132.963	72.578	35.732	316	17.545	3.497	3.296
KAEV "Niederlausitz"	40.659	20.220	12.068	120	3.252	1.161	3.839
AEV „Schwarze Elster“	52.042	36.516	14.916	174	294	142	0
Land Brandenburg	1.284.406	566.962	271.588	1.955	331.476	51.397	61.028

* nur die durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassten Mengen; ohne Mengen aus den Dualen Systemen

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als nichts

4.2 Feste Siedlungsabfälle und Getrennt erfasste Wertstoffe

Die Festen Siedlungsabfälle und Getrennt erfassten Wertstoffe werden aufgrund ihrer Herkunft als Einheit betrachtet. Deshalb wird im Folgenden die Entwicklung des Aufkommens dieser beiden Hauptgruppen gemeinsam in einem Abschnitt dargestellt.

Tabelle 3 zeigt das Aufkommen der von den örE entsorgten festen Siedlungsabfälle. Wie in den Vorjahren ist der Hausmüllähnliche Gewerbeabfall in Geschäftsmüll und Sonstige hausmüllähnliche Gewerbeabfälle unterteilt. Der Geschäftsmüll wird in der Regel gemeinsam mit dem Hausmüll im Holsystem eingesammelt. Die Sonstigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle werden überwiegend in der Verantwortung der Abfallerzeuger gesondert zu den entsprechenden Sammelstellen und Entsorgungsanlagen gebracht.

Bei den Festen Siedlungsabfällen ist das durchschnittliche Aufkommen je Einwohner im Vergleich zum Vorjahr gering um 3 kg/E auf 225 kg/E angestiegen.

Die absolute Steigerung beträgt 6.439 Mg. Hauptverursacher war der SBAZV mit fast 5.000 Mg. Diese Mengensteigerung resultiert aus einer statistischen Bereinigung in der Hauptgruppe der Sonstigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle. Nach dem jahrelangen Rückgang dieser Abfälle beim SBAZV hat die Menge jetzt fast wieder das Niveau von 2006 erreicht.

Der gemeinsam eingesammelte Haus- und Geschäftsmüll erhöhte sich insgesamt um 2 %. Im gesamten Land wurden 6.765 Mg Hausmüll und 1.013 Mg Geschäftsmüll mehr als im Vorjahr entsorgt. Bezogen auf die Anzahl der Einwohner waren das 3 kg/E Hausmüll und 1 kg/E Geschäftsmüll mehr als 2008. So wurde nach dem Rückgang des Hausmüllaufkommens der letzten Jahre wieder das Niveau des Jahres 2005 mit 140 kg/E erreicht. Die Steigerung vollzog sich gleichmäßig im gesamten Entsorgungsgebiet; nur in drei örE hat sich das Hausmüllaufkommen geringfügig reduziert. Allerdings gibt es zwischen den einzelnen örE immer noch eine erhebliche Schwankungsbreite im spezifischen Hausmüllaufkommen. Den meisten Hausmüll mit 192 kg/E haben die Ein-

wohner der Stadt Potsdam erzeugt, während im AEV „Schwarze Elster“ nur 102 kg/E Hausmüll angefallen sind.

Das spezifische Sperrmüllaufkommen aus Haushaltungen ist seit Jahren relativ konstant. Es hatte sich bis 2006 auf einem durchschnittlichen Niveau von 30 kg/E stabilisiert, war anschließend gering auf 31 kg/E gestiegen und lag 2009 wieder bei 30 kg/E. Im Landkreis Barnim war die Sperrmüllmenge aus Haushaltungen mit 19 kg/E am niedrigsten; in der Stadt Frankfurt (Oder) war sie mit 49 kg/E mehr als doppelt so hoch.

Alle öRE des Landes bieten die Sperrmüllsammmlung im Holsystem an. Die meisten öRE führten 2009 zwei entgeltfreie Sperrmüllabholungen durch, bei drei öRE ist die Anzahl der Sperrmüllabholungen unbegrenzt. Zusätzlich verfügen die öRE über mehrere stationäre Sammelstellen, auf denen die Bürger den Sperrmüll meist entgeltfrei abgeben können. In den kreisfreien Städten gibt es jeweils ein bis drei stationäre Sammelstellen, in den meisten Landkreisen und Abfallzweckverbänden jeweils zwei bis fünf solcher Sammelstellen. Der Landkreis Uckermark hat mit insgesamt zwölf stationären Sammelstellen ein überaus großes Angebot. Der Landkreis Märkisch-Oderland verfügt über eine Sperrmüll-Sammelstelle.

Entgegen dem Trend der letzten Jahre entsorgten die öRE im Vergleich zum Vorjahr insgesamt 5 % mehr Abfälle aus dem Gewerbebereich. Der Geschäftsmüll erhöhte sich um 1 %.

Die Steigerung der Menge der Sonstigen Hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle betrug 14 %. Diese Erhöhung ist zum größten Teil – wie bereits erwähnt – auf die Verdreifachung

dieser Abfälle beim SBAZV zurückzuführen und stellt keine Trendwende dar.

Nach wie vor haben die meisten öRE erhebliche Rückgänge im Abfallaufkommen aus dem Gewerbebereich zu verzeichnen. Das Wegfallen der kostengünstigen direkten Deponierung durch die öRE führte seit 2005 zu weiteren Verschiebungen der Entsorgung gewerblicher Mischabfälle in privatwirtschaftlich organisierte Verwertungswege. So werden inzwischen sechs Entsorgungsträgern überhaupt keine Sonstigen Hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle mehr zur Entsorgung überlassen.

Das Aufkommen an Sperrmüll aus dem Gewerbebereich hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.578 Mg reduziert und somit fast halbiert. Den absolut größten Anteil an diesem Sperrmüllrückgang hat der Landkreis Oberhavel mit 3.262 Mg. Der Landkreis Oberhavel hatte in den letzten Jahren mit mehr als 3.000 Mg stets das höchste Sperrmüllaufkommen aller öRE im Land Brandenburg. Gleichzeitig hat der Landkreis Oberhavel 2009 aber erstmals seit 2005 wieder Sonstige Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in Höhe von 2.282 Mg entsorgt.

Die Sonstigen Festen Siedlungsabfälle umfassen die in den anderen Gruppen der Festen Siedlungsabfälle nicht erfassten Abfälle wie z.B. Kanalreinigungsabfälle, Straßenkehricht und Marktabfälle. Gegenüber dem Vorjahr wurden 1.400 Mg dieser Abfälle mehr entsorgt. Das entspricht einer Mengensteigerung von 17,2 %, die durch das höhere Aufkommen an Straßenkehricht und Abfällen aus der Kanalreinigung entstanden sind. Die Menge der Sonstigen Festen Siedlungsabfälle hat damit ungefähr wieder das Niveau von 2006/2007 erreicht.



Standplatz für Abfallbehälter im Landkreis Oder-Spree

Tabelle 3: Aufkommen an Festen Siedlungsabfällen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Feste Siedlungsabfälle insgesamt		davon									
			Hausmüll		Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		Sperrmüll - aus Haushaltungen		Sperrmüll - aus Gewerbe		Sonstige Feste Siedlungsabfälle	
					Geschäftsmüll	Sonstige hausmüllähnliche Gewerbeabfälle						
[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[Mg]	[kg/E]	
Brandenburg an der Havel	16.574	229	10.859	150	2.250	31	432	3.032	42	-	-	-
Cottbus	30.931	305	19.062	188	5.969	59	547	3.462	34	106	1.785	18
Frankfurt (Oder)	18.467	303	7.609	125	1.902	31	3.165	2.958	49	145	2.687	44
Potsdam	46.959	306	29.375	192	11.464	75	-	3.351	22	168	2.601	17
Barnim	41.392	234	30.447	172	7.236	41	-	3.339	19	211	159	1
Havelland	33.185	214	19.649	127	3.613	23	3.974	5.425	35	522	-	-
Märkisch-Oderland	35.613	186	24.010	125	4.637	24	646	5.363	28	789	169	1
Oberhavel	43.715	216	28.107	139	6.421	32	2.282	6.567	32	56	282	1
Oder-Spree	39.188	211	26.240	141	6.389	34	400	4.831	26	1.176	153	1
Ostprignitz-Ruppin	22.527	216	10.713	103	4.012	38	4.289	2.792	27	634	87	1
Potsdam-Mittelmark	34.387	168	21.615	106	5.118	25	-	7.570	37	84	-	-
Prignitz	18.539	221	11.439	137	3.195	38	33	2.715	32	1.089	68	1
Spree-Neiße	24.094	186	16.006	123	3.900	30	-	3.587	28	121	480	4
Uckermark	32.076	243	21.650	164	7.203	55	-	2.738	21	-	485	4
SBAZV	72.578	266	42.092	154	13.085	48	8.706	8.156	30	326	214	1
KAEV "Niederlausitz"	20.220	219	14.436	156	2.122	23	422	2.890	31	3	347	4
AEV „Schwarze Elster“	36.516	185	20.028	102	8.561	43	-	7.926	40	-	-	-
Land Brandenburg	566.962	225	353.337	140	97.078	39	24.896	76.704	30	5.429	9.518	4

- = nichts vorhanden

Die Abbildung 6 dient einer vergleichenden Betrachtung zwischen den öRE. Die Spanne des spezifischen Aufkommens an Festen Siedlungsabfällen reichte von rund 168 kg/E im Landkreis Potsdam-Mittelmark bis zu 306 kg/E in der Landeshauptstadt Potsdam. Es zeigte sich, dass es in einem Flächenland wie Brandenburg Besonderheiten in der Organisation der Abfallentsorgung, regionalen gewerblichen Strukturen sowie Unterschiede in der Mentalität und im abfallwirtschaftlichen Verhalten der Abfallerzeuger gibt. Besonders deutlich wird das daran, dass die kreisfreien Städte vor allem aufgrund ihrer relativ hohen Dichte an gewerblichen Abfallerzeugern (z.B. Krankenhäuser, Geschäfte, Beherbergungsgewerbe, Ausbildungseinrichtungen) und bei ihnen verbreiteten anonymen Siedlungsstrukturen das höchste Aufkommen an Festen Siedlungsabfällen aufweisen.

Außerdem wurden nur in den Städten Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) wesentliche Mengen an Straßenreinigungsabfällen entsorgt.

Große Unterschiede zwischen den öRE werden auch bei einzelnen Abfallarten deutlich. Während im AEV „Schwarze Elster“ nur 102 kg/E und im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 103 kg/E Hausmüll anfielen, mussten die kreisfreien Städte Cottbus und Potsdam 188 kg/E bzw. 192 kg/E entsorgen. Ein Grund für das hohe spezifische Hausmüllaufkommen dieser Städte ist sicher die große Anzahl an Studenten, die in der zugrunde gelegten Einwohnerstatistik keine Berücksichtigung fand.

In Abbildung 7 sind die einwohnerspezifischen Mengen an Festen Siedlungsabfällen der einzelnen öRE gruppiert nach ihrem Pro-Kopf-Aufkommen dargestellt.

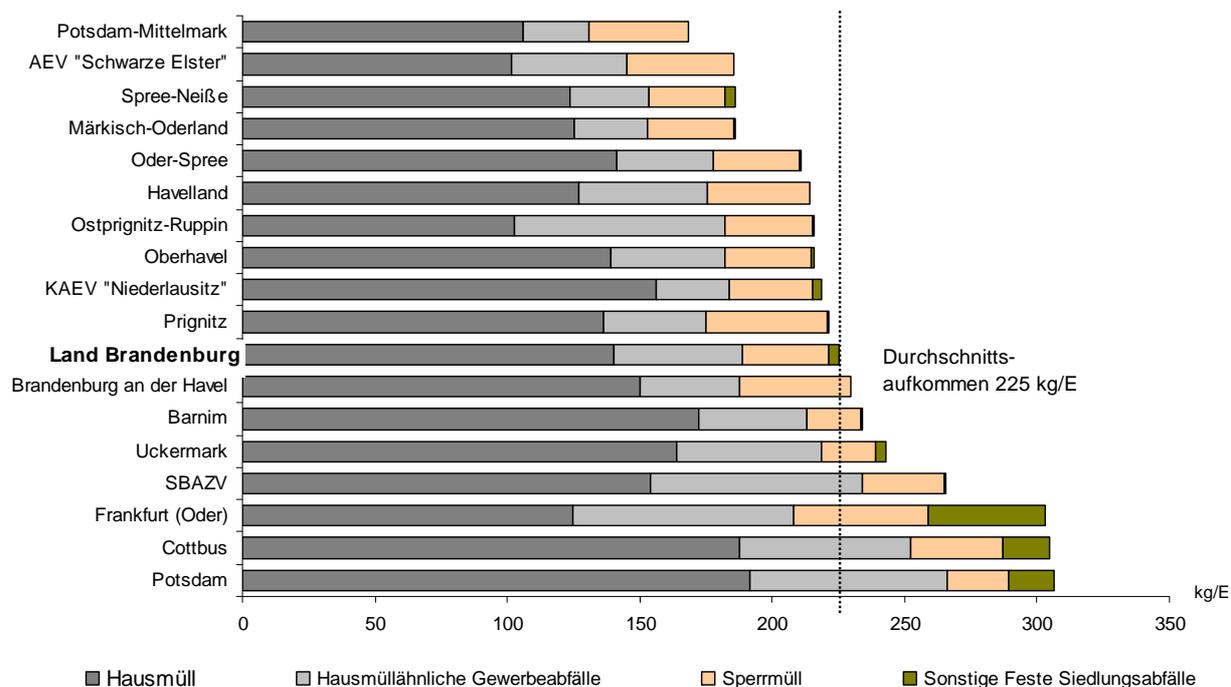


Abbildung 6: Einwohnerspezifisches Aufkommen an Festen Siedlungsabfällen der öffentlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

In der Hauptgruppe Getrennt erfasste Wertstoffe sind die kommunal erfassten Wertstoffe zusammengefasst.

Zur Gewährleistung der Wertstoffsammlung haben neben der überwiegend im Holsystem durchgeführten Sammlung des Altpapiers und der Bioabfälle sowie der Sammlung des Altglases in Depotcontainern alle öRE stationäre Sammelstellen (insgesamt 66) eingerichtet.

Diese werden als gesonderte Wertstoffhöfe oder in den Eingangsbereichen von großen Entsorgungsanlagen betrieben. 14 dieser stationären Sammelstellen befinden sich im Landkreis Uckermark. Die anderen öRE verfügen jeweils über ein bis sechs stationäre Sammelstellen.

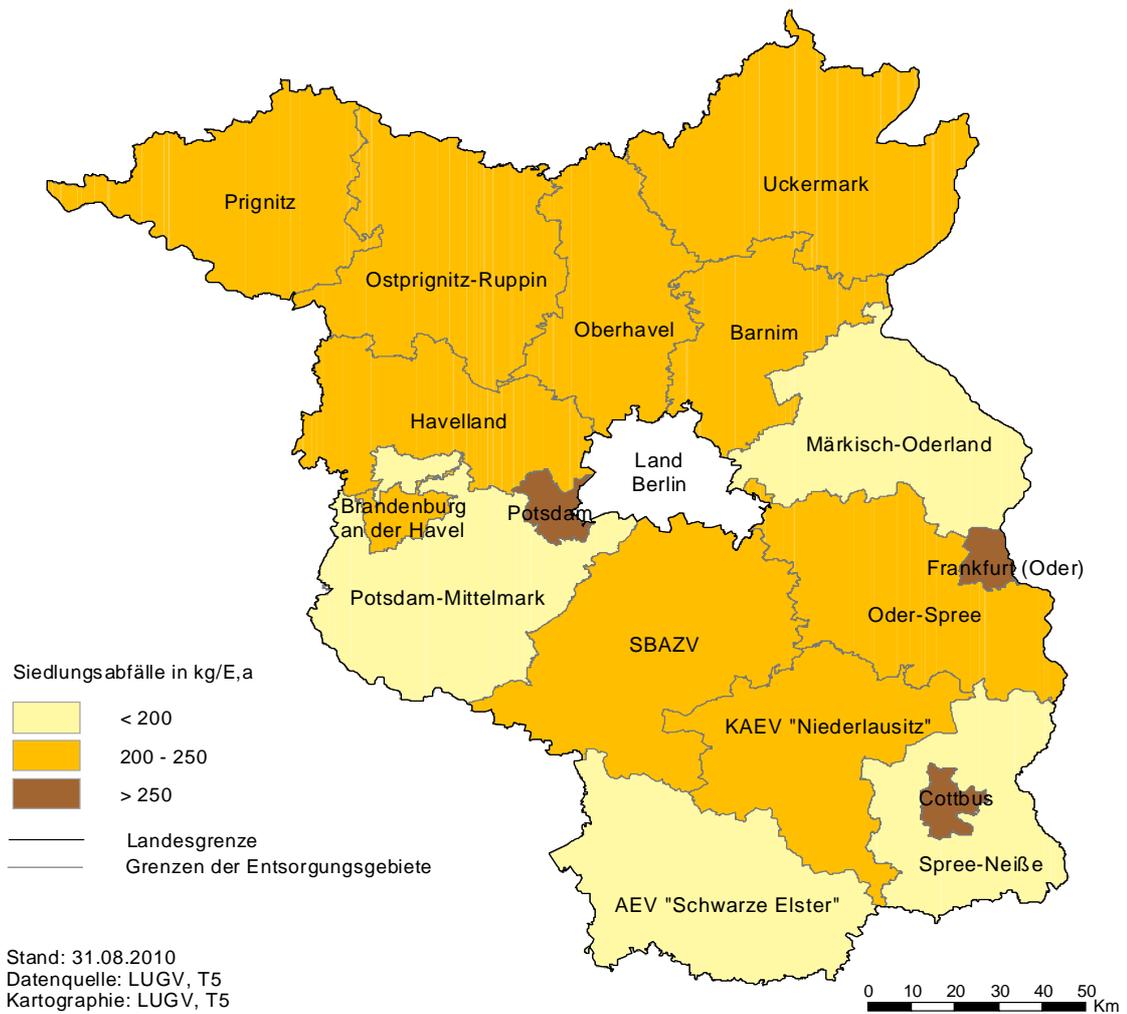


Abbildung 7: *Einwohnerspezifisches Aufkommen an Festen Siedlungsabfällen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009*



Haumüllsammeltour in Luckenwalde

Tabelle 4: Aufkommen an Getrennt erfassten Wertstoffen (ohne Mengen aus Dualen Systemen) der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Wertstoffe insgesamt		davon					
			Papier und Pappe (ohne Verpackungen)	Metalle	Bioabfälle (Biotonne)	Grünabfälle	Elektronische Geräte	Sonstige Wertstoffe
	[Mg]	[kg/E]	[Mg]					
Brandenburg a. d. Havel	7.919	110	3.572	8	1.327	2.298	712	1
Cottbus	13.691	135	6.809	195	-	6.068	525	94
Frankfurt(Oder)	7.224	119	2.416	105	2.464	1.928	311	0
Potsdam	20.928	136	11.207	272	-	5.990	685	2.775
Barnim	16.585	94	10.240	285	-	5.000	1.061	1
Havelland	11.632	75	9.797	109	-	601	790	335
Märkisch-Oderland	17.712	93	11.938	48	-	3.739	626	1.361
Oberhavel	14.409	71	11.318	17	-	2.183	858	33
Oder-Spree	19.992	108	11.638	126	3.883	3.026	1.193	125
Ostprignitz-Ruppin	14.046	135	5.310	78	821	7.246	583	9
Potsdam-Mittelmark	32.648	160	14.200	291	1.284	15.325	1.548	-
Prignitz	4.372	52	2.891	-	-	240	567	674
Spree-Neiße	10.781	83	8.596	115	-	1.608	462	-
Uckermark	16.934	128	6.129	-	45	8.313	739	1.708
SBAZV	35.732	131	16.236	479	-	15.084	2.096	1.836
KAEV "Niederlausitz"	12.068	131	5.402	62	-	5.757	847	-
AEV „Schwarze Elster“	14.916	76	9.221	406	-	4.047	1.188	53
Land Brandenburg	271.588	108	146.919	2.595	9.824	88.455	14.788	9.006

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als nichts
 - = nichts vorhanden

Die Tabelle 4 stellt die von den örE 2009 eingesammelten Wertstoffe dar. Die Gesamtmenge des Landes ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,8 % gestiegen. Dieser Anstieg ist vor allem auf ein kräftiges Plus bei den Grünabfällen in Höhe von 17.281 Mg und den Elektroaltgeräten in Höhe von 3.663 Mg zurückzuführen. Die in Zuständigkeit der örE gesammelten Mengen an Altpapier sind weiter um 2.418 Mg gesunken.

Im Rahmen der Abfallbilanz werden die von den örE gesammelten Küchen- und Gartenabfälle aus Haushaltungen als Bioabfälle (Biotonne) und Grünabfälle ausgewiesen. Grünabfälle umfassen die Gartenabfälle, die nicht mittels Biotonne gesammelt wurden.

Die Bürger führten sie den von den örE organisierten Sammelsystemen oder Kompostanlagen in den Entsorgungsgebieten zu. Die Sammlung der vor allem saisonal anfallenden Grünabfälle stellte einen wichtigen Schwerpunkt der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten der örE des Landes dar.

Tabelle 5 gibt eine Übersicht über die 2009 von den örE betriebenen Sammelsysteme zur Erfassung der Grünabfälle. Im gesamten Land Brandenburg wurden Grünabfälle im Bringsystem gesammelt.

Zusätzlich wurden von neun örE Grünabfälle auch im Holsystem mittels Laubsack- und Bündelsammlungen erfasst.

Tabelle 5: Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg zur Erfassung von Grünabfällen 2009

Sammelsystem	Angebote von
Laubsacksammlung	9 örE
Bündelsammlung	6 örE
Einrichtung dezentraler Sammelplätze	6 örE
Annahme auf Kompostanlagen der örE	13 örE

Gegenüber 2008 betrug der Zuwachs der Grünabfälle insgesamt 24,3 %. Den höchsten Anteil an dieser Entwicklung hatte der Landkreis Potsdam-Mittelmark. Hier hat sich das Aufkommen an Grünabfällen gegenüber dem Vorjahr verdreifacht. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erzielte damit auch absolut das höchste Aufkommen an Grünabfällen im Land Brandenburg. Dieser Mengenzuwachs resultiert aus einem Anstieg der mittels Laub- und Bündelsammlung erfassten Grünabfälle und der Einbindung einer weiteren Kompostierungsanlage. Die durchschnittliche Sammelquote konnte von 28 kg/E auf 35 kg/E erhöht werden. Die Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Uckermark und der KAEV „Niederlausitz“ erzielten Sammelquoten von mehr als 60 kg/E. Die Bürger der Landkreise Havelland und Prignitz sammelten nicht einmal 5 kg/E Grünabfälle. In beiden Landkreisen werden die Grünabfälle nur mittels Bringssystem erfasst.

Getrennte Bioabfallsammlungen mittels Biotonnen wurden den Bürgern des Landes Brandenburg von sechs örE angeboten. Die Menge dieser Bioabfälle stieg im Vergleich zum Vorjahr um 4 %. Pro Einwohner betrug das Aufkommen 3,9 kg. Die mit Abstand höchste Sammelquote konnte die Stadt Frankfurt/Oder mit 40 kg/E erzielen. Im Landkreis Oder-Spree waren es 21 kg/E. Die Sammelquoten der Landkreise Uckermark, Potsdam-Mittelmark und Ostprignitz-Ruppin lagen jeweils unter 8 kg/E.

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten sammelten die örE im Jahr 2009 insgesamt ein Drittel mehr Elektroaltgeräte als im Vorjahr (3.659 Mg). So hat 2009 jeder Einwohner des Landes im Durchschnitt 1,5 kg Elektroaltgeräte mehr gesammelt als 2008. Den höchsten Zuwachs mit 60 % gab es in der EAG-Gruppe 5 Haushaltskleingeräte.

Das ist besonders erfreulich, da diese getrennt gesammelten Geräte die Hausmüllmenge insgesamt um fast 2.000 Mg entlastet haben.

63,6 % aller Elektroaltgeräte wurden durch das Elektroaltgeräteregister (EAR) einer Verwertung zugeführt.

Dabei handelte es sich um die gesamte EAG-Gruppe 2 (Kühlgeräte) und die gesamte EAG-Gruppe 4 (Gasentladungslampen).

Dreizehn der siebzehn örE haben einzelne Gruppen der Elektroaltgeräte in Eigenregie verwertet. Den höchsten Anteil hatte hier die EAG-Gruppe 1 Haushaltsgroßgeräte. Von den 2.253 Mg Altgeräten dieser Gruppe haben die örE 1.823 Mg = 81 % in Eigenregie entsorgt. Die Sammelmengen bei den durch die örE selbst verwerteten Elektroaltgeräten waren wesentlich höher als bei den örE, die die vergleichbaren Geräte durch das EAR abholen ließen. Im Durchschnitt hat jeder Einwohner des Landes Brandenburg 5,9 kg Elektroaltgeräte gesammelt. Die höchsten Sammelquoten im Land mit mehr als 9 kg/E erzielten die Stadt Brandenburg und der KAEV „Niederlausitz“. In den Landkreisen Märkisch-Oderland und Spree-Neiße wurden trotz Mengensteigerungen von mehr als 30 % weniger als 4 kg/E gesammelt.

Der stetige Rückgang des Aufkommens an Altmetallen der vergangenen Jahre wurde 2009 beendet. Mit dem Einbruch der Schrottpreise im vergangenen Jahr haben die privatwirtschaftlichen Unternehmer ihre Schrottsammlungen in Privathaushaltungen erheblich reduziert. Das führte dazu, dass den örE fast 50 % Altmetalle mehr überlassen wurden als im Vorjahr. Trotzdem haben zwei örE 2009 gar keine Altmetalle entsorgt. In beiden örE war die Abholung des Schrottes vom Haushalt nicht in der Grundgebühr enthalten. Die betroffenen Haushaltungen haben offenbar andere private Entsorgungsangebote genutzt.

Außerdem haben die örE 2009 weitere Wertstoffe in Höhe von 9.006 Mg getrennt erfasst. Das waren etwa 2 % weniger als 2008. Den größten Anteil in dieser Gruppe stellte das Holz mit 6.601 Mg, das hauptsächlich die Stadt Potsdam, die Landkreise Prignitz und Uckermark sowie der SBAZV im Rahmen ihrer Sperrmüllsammlungen getrennt gesammelt und verwertet haben.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die kommunale Abfallwirtschaft und zur umfassenden Information werden im Folgenden auch Angaben zu den Mengen an gebrauchten Verkaufsverpackungen in den Fraktionen:

- Papier und Pappe,
- Glas und
- Leichtverpackungen,

die im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung von Dualen Systemen erfasst wurden, gemacht.

Nachdem bis 2005 die Entsorgung der Verkaufsabfälle im Land Brandenburg ausschließlich von der Duales System Deutschland AG durchgeführt wurde, kamen in den Folgejahren weitere Systeme nach § 6 Abs. 5 VerpackV dazu. Seit Ende 2008 sind insgesamt neun Systembetreiber zur haushaltsnahen Erfassung von Verkaufsverpackungen zugelassen. Eine Übersicht der im Land Brandenburg bis Ende 2009 festgestellten Systeme gibt die Tabelle 6.

Tabelle 6: In Brandenburg festgestellte Systeme zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen

System	Feststellung am	veröffentlicht Amtsblatt für Brandenburg
Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH	22.12.1992	Nr. 3 vom 08.01.1993
ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH	02.05.2006	Nr. 18 vom 18.05.2006
Landbell AG	18.08.2006	Nr. 34 vom 30.08.2006
VfW AG	20.08.2007	Nr. 36 vom 12.09.2007
EKO Punkt GmbH	12.11.2007	Nr. 47 vom 28.11.2007
BellandVision GmbH	27.11.2007	Nr. 50 vom 19.12.2007
Redual GmbH	20.12.2007	Nr. 4 vom 30.01.2008
ZENTEK GmbH & Co. KG	06.02.2008	Nr. 8 vom 27.02.2008
Veolia Umweltservice Dual GmbH	20.11.2008	Nr. 49 vom 10.12.2008

Stand: 31.12.2009

Durch die Dualen Systeme wird die Erfassung der Verkaufsverpackungen bei den privaten Haushalten so organisiert, dass je Fraktion vor Ort nur ein Sammelunternehmen tätig ist. Die Sammlung der Verpackungen aus Papier und Pappe erfolgt aus logistischen Gründen zusammen mit den Nichtverpackungen (z.B. Druckerzeugnissen), für deren Entsorgung die öRE zuständig sind. Die Sammlung obliegt den öRE, da der Hauptanteil dieser Fraktion aus Nichtverpackungen besteht. Die Dualen Systeme stimmen die gemeinsame Nutzung der Sammelsysteme mit den öRE ab und schließen entsprechende Verträge mit den beauftragten Entsorgungsunternehmen.

Bei der Fraktion Papier und Pappe wird der Anteil der Verpackungen zwischen den einzelnen öRE und den Dualen Systemen ausgehandelt. Der Verpackungsanteil bestimmt den von den Dualen Systemen zu tragenden Teil an den Sammel- und Verwertungskosten. Grundlage bilden Ergebnisse von Sortieranalysen sowie pauschalisierte Berechnungen. Bei einem Vergleich zwischen den einzelnen öRE des Landes zeigten sich erhebliche Unterschiede. So lag der vereinbarte Anteil der Papierverpackungen in der Landeshauptstadt Potsdam bei 10 % und im Landkreis Uckermark bei 27 %. Der Landesdurchschnitt betrug rund 20 %.

In Tabelle 7 sind die über die Dualen Systeme erfassten Verkaufsverpackungen gesondert aufgeführt. Insgesamt wurden im Land Brandenburg 2 % weniger Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme entsorgt als im Vorjahr. Die gesammelte Menge fiel damit wieder auf das Niveau von 2007. Die Reduzierung erstreckte sich auf die „Verpackungen aus Papier und Pappe“ sowie „Verpackungen aus Glas“. Bei den Leichtverpackungen war dagegen eine minimale Erhöhung um 1 % zu verzeichnen.

Tabelle 7: Aufkommen der durch Duale Systeme entsorgten Verpackungsabfälle aus haushaltsnaher Sammlung in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Duale Systeme Jahresmenge		davon					
			Verpackungen aus Papier und Pappe		Verpackungen aus Glas		Leichtverpackungen	
	[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[kg/E]
Brandenburg a.d. Havel	5.998	83	1.191	16	1.823	25	2.984	41
Cottbus	7.646	75	1.696	17	2.371	23	3.579	35
Frankfurt (Oder)	4.777	78	814	13	1.528	25	2.435	40
Potsdam	8.700	57	1.290	8	3.086	20	4.324	28
Barnim	13.026	74	2.932	17	4.469	25	5.624	32
Havelland	12.043	78	2.100	14	4.441	29	5.502	35
Märkisch-Oderland	13.806	72	1.936	10	5.422	28	6.448	34
Oberhavel	15.588	77	3.713	18	4.638	23	7.236	36
Oder-Spree	11.627	63	2.018	11	4.246	23	5.364	29
Ostprignitz-Ruppin	9.285	89	1.770	17	3.144	30	4.372	42
Potsdam-Mittelmark	16.192	79	3.210	16	5.701	28	7.281	36
Prignitz	5.509	66	576	7	2.278	27	2.655	32
Spree-Neiße	10.217	79	1.432	11	3.442	27	5.344	41
Uckermark	9.487	72	2.266	17	3.141	24	4.080	31
SBAZV	19.233	70	4.834	18	5.641	21	8.758	32
KAEV "Niederlausitz"	6.583	71	1.679	18	2.126	23	2.778	30
AEV „Schwarze Elster“	15.088	77	2.760	14	5.350	27	6.978	35
Land Brandenburg	184.804	73	36.218	14	62.847	25	85.740	34

Auch 2009 versuchten bundesweit wieder private Entsorgungsunternehmen durch die Aufstellung von Sammelbehältern Altpapiermengen aus Haushaltungen in eigener Regie zu entsorgen. Die Stadt Frankfurt/Oder und der Landkreis Barnim steuerten dem entgegen, indem sie in bestimmten Modellregionen haushaltsnahe „Blaue Tonnen“ aufstellten. Somit gibt es nunmehr fast im gesamten Land die „Blauen Tonnen“ für Altpapier in Haushaltsnähe.

In diesen Haushaltungen würde das zusätzliche Aufstellen von Papiertonnen durch private Entsorger keine Akzeptanz bei den Bürgern finden. Nur der Landkreis Prignitz hat 2009 das Altpapier mittels Depotcontainern flächendeckend im Bringsystem gesammelt.

In Tabelle 8 wurden die durch die örE und die Dualen Systeme getrennt erfassten Wertstoffmengen zusammengefasst. Insgesamt wurden im Vergleich zum Vorjahr ca. 4 % mehr an Wertstoffen erfasst.

Mit dieser Menge wurde die Reduzierung des Vorjahres ausgeglichen und das Wertstoffaufkommen des Jahres 2007 überboten. Das spezifische Wertstoffaufkommen insgesamt konnte von 174 kg/E auf 181 kg/E gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Dieser Mengenzuwachs ist allein den örE zuzurechnen. Verursacht wurde diese Wertstoffsteigerung, wie bereits erläutert, vor allem durch den enormen Zuwachs an Grünabfällen und Elektroaltgeräten. Die von den Dualen Systemen eingesammelten Wertstoffe sanken um 1 kg/E gegenüber dem Vorjahr. Das entspricht mit 73 kg/E wieder dem Wert des Jahres 2006.

Abbildung 8 zeigt die langfristige Entwicklung des Aufkommens ausgewählter Wertstoffe, die durch die örE und die Dualen Systeme erfasst wurden. Während die Mengen an Papier und Pappe wieder auf das Ausgangsniveau von 2000 gesunken sind, haben sich die Glasmenngen in diesem Zeitraum fast halbiert. Die Mengen an Leichtverpackungen blieben stabil.

Tabelle 8: Gesamtes Aufkommen an Getrennt erfassten Wertstoffen und spezifische Wertstoffmengen (örE und Duale Systeme) in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Jahresmenge		davon			
			öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger		Duale Systeme	
	[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[kg/E]	[Mg]	[kg/E]
Brandenburg a.d. Havel	13.917	193	7.919	110	5.998	83
Cottbus	21.337	210	13.691	135	7.646	75
Frankfurt (Oder)	12.001	197	7.224	119	4.777	78
Potsdam	29.628	193	20.928	136	8.700	57
Barnim	29.611	168	16.585	94	13.026	74
Havelland	23.675	153	11.632	75	12.043	78
Märkisch-Oderland	31.518	165	17.712	93	13.806	72
Oberhavel	29.996	148	14.409	71	15.588	77
Oder-Spree	31.619	170	19.992	108	11.627	63
Ostprignitz-Ruppin	23.332	224	14.046	135	9.285	89
Potsdam-Mittelmark	48.839	239	32.648	160	16.192	79
Prignitz	9.881	118	4.372	52	5.509	66
Spree-Neiße	20.998	162	10.781	83	10.217	79
Uckermark	26.421	200	16.934	128	9.487	72
SBAZV	54.965	201	35.732	131	19.233	70
KAEV "Niederlausitz"	18.650	202	12.068	131	6.583	71
AEV „Schwarze Elster“	30.003	152	14.916	76	15.088	77
Land Brandenburg	456.392	181	271.588	108	184.804	73

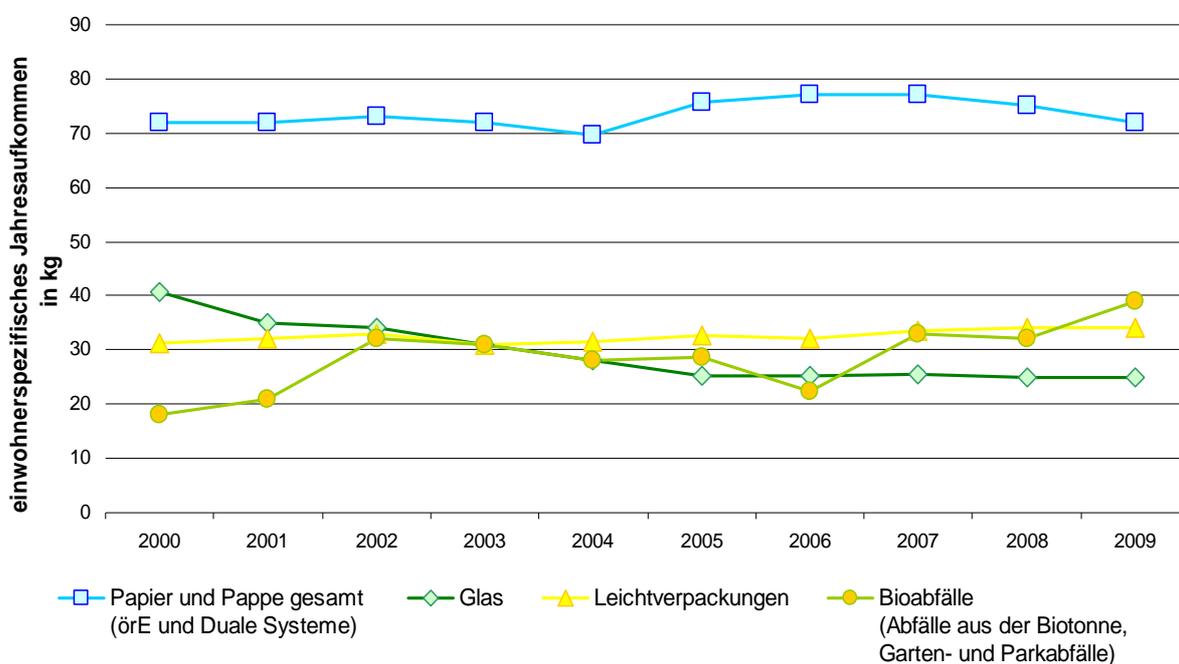


Abbildung 8: Entwicklung des Aufkommens einzelner Wertstoffarten im Land Brandenburg von 2000 bis 2009

Über viele Jahre war aufgrund der technischen Entwicklung der Einweggetränkverpackungen sowie Veränderungen in der Angebotsstruktur des Einzelhandels eine Verschiebung der Glasanteile zugunsten der Leichtverpackungen zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2006 ist diese Tendenz im Land Brandenburg nicht mehr zu beobachten. Die Menge der gesammelten Glasverpackungen blieb seitdem relativ konstant.

Die Entwicklung der spezifischen Menge der Festen Siedlungsabfälle und der Getrennt erfassten Wertstoffe ist im Zusammenhang zu sehen.

Abbildung 9 zeigt, wie sich das Aufkommen dieser Abfälle seit dem Jahr 2000, bezogen auf Einwohner und Jahr, entwickelt hat. Hier wird besonders deutlich, dass die Gesamtmenge dieser Abfälle bis zum Jahr 2006 kontinuierlich gesunken ist. Ab 2007 ist kein eindeutiger Trend erkennbar.

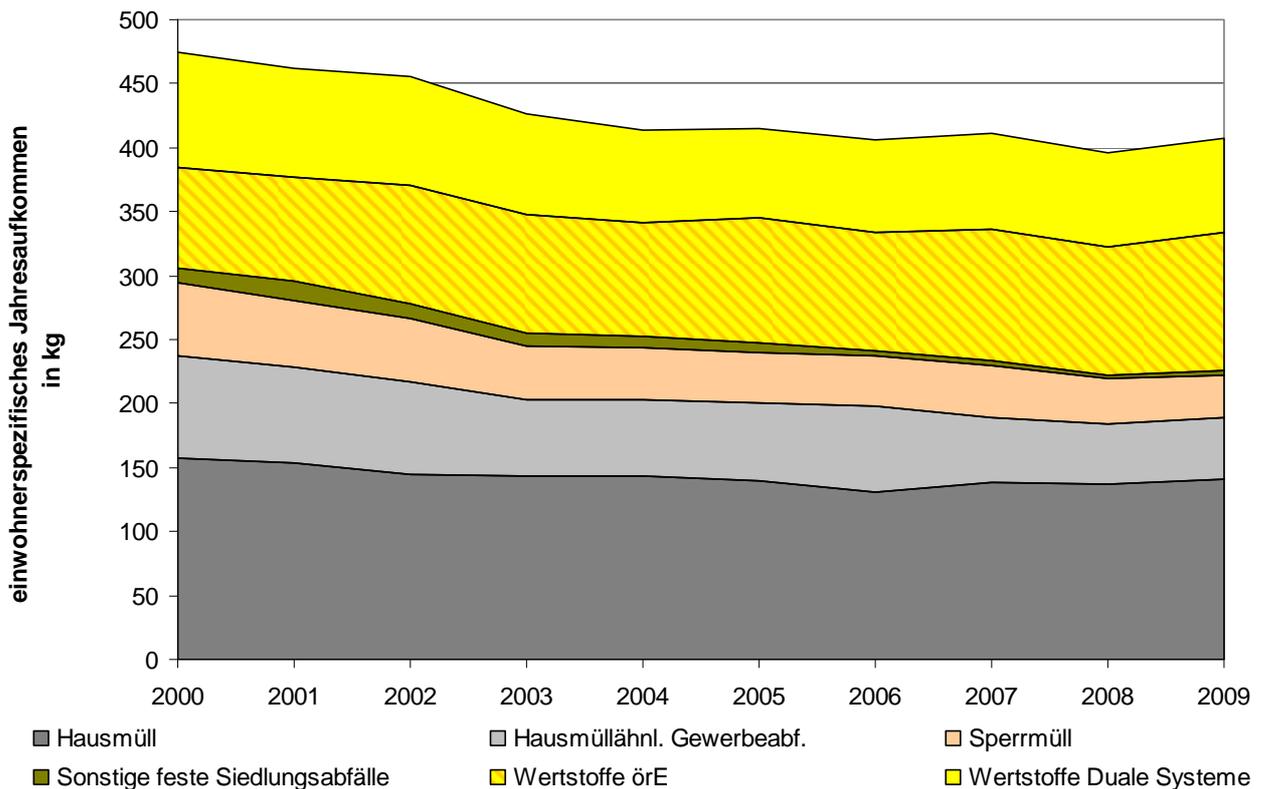


Abbildung 9: Entwicklung des Aufkommens an Festen Siedlungsabfällen und Wertstoffen je Einwohner im Land Brandenburg von 2000 bis 2009

Der Abbildung 10 ist die langfristige Entwicklung des einwohnerspezifischen Abfall- und Wertstoffaufkommens der einzelnen Hauptgruppen von 2000 bis 2009 zu entnehmen.

Den höchsten Anteil an den hier dargestellten Abfallgruppen haben nach wie vor die getrennt erfassten Wertstoffe. Sie sind mit einigen Schwankungen inzwischen auf 181 kg/E gestiegen.

Bei Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe setzte sich der stetige Rückgang fort, während bei Hausmüll mit 140 kg/E seit 2007 kein Abwärtstrend mehr zu verzeichnen ist. Die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind von ursprünglich 80 kg/E im Jahr 2000 inzwischen auf unter 50 kg/E gesunken.

Das heißt, dass jeder Einwohner des Landes Brandenburg im Durchschnitt 41 kg mehr Wertstoffe gesammelt als Hausmüll erzeugt hat.

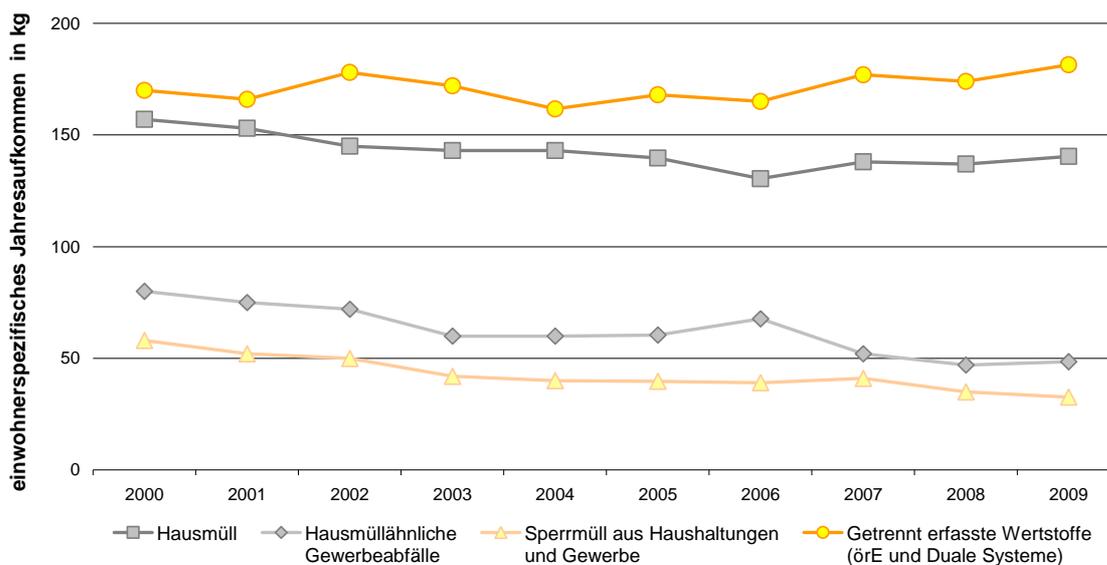


Abbildung 10: Entwicklung des Aufkommens an Festen Siedlungsabfällen und Wertstoffen im Land Brandenburg 2000 bis 2009

4.3 Problemstoffe

Zu den Problemstoffen zählen vor allem die aus privaten Haushaltungen stammenden schadstoffhaltigen Abfälle und die Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem gewerblichen Bereich. Die Sammlung von Problemstoffen ist besonders bedeutsam für die Schadstoffentfrachtung von Siedlungsabfällen vor ihrer weiteren Entsorgung. Den örE wurden im Rahmen der Problemstoffsammlung vor allem Farben, Klebstoffe und Kunstharze, Lösemittel sowie Bleibatterien übergeben. Die Sammlung dieser Abfälle erfolgte in den stationären Sammelstellen und durch Schadstoffmobile. Die Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin fuhren 2009 mit ihren Schadstoffmobilen jeden Sammelplatz in ihren Entsorgungsgebieten einmal an.

Alle anderen örE gewährleisteten jährlich zwei mobile Sammlungen. Insgesamt gab es für die Touren der Schadstoffmobile im gesamten Land 2.745 Haltepunkte. Während die Stadt Frankfurt (Oder) und der Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Berichtsjahr jeweils 3 bzw. 5 Sammelplätze mehr als im Vorjahr eingerichtet haben, wurde die Anzahl der Sammelplätze im Landkreis Oberhavel von 131 auf 116 reduziert.

Die meisten mobilen Sammelstellen gab es in den Gebieten des SBAZV mit 309, des KAEV „Niederlausitz“ mit 286 und des Landkreises Prignitz mit 274 Haltepunkten.

Der Tabelle 9 sind die von den örE erfassten Problemstoffmengen aus Haushaltungen und Kleingewerbe zu entnehmen.

Nachdem das Aufkommen an Problemstoffen jahrelang konstant geblieben war, sank es 2008 erstmalig um 12 %. Im Jahr 2009 wurden gegenüber 2008 wieder 20 % (332 Mg) mehr Problemstoffe eingesammelt. Davon entfallen allein 65,0 Mg auf den Landkreis Potsdam-Mittelmark und 46,7 Mg auf den SBAZV. Nur die Stadt Brandenburg hat weniger Problemstoffe erfasst. Die prozentual höchsten Mengensteigerungen dieser Abfälle gab es in den Landkreisen Oberhavel mit 74 % und Uckermark mit 39 %.

Beim Vergleich der einwohnerspezifischen Mengen erreichten der Landkreis Potsdam-Mittelmark und der KAEV „Niederlausitz“ mit weit mehr als 1 kg/E wieder die besten Ergebnisse bei der Sammlung der Problemstoffe.

Dagegen haben die Städte Brandenburg und Frankfurt/Oder sowie die Landkreise Prignitz und Oberhavel 2009 jeweils weniger als 400 g/E in ihren Entsorgungsgebieten eingesammelt.

Grundsätzlich gilt: Je mehr Problemstoffe getrennt gesammelt werden, desto weniger Schadstoffe befinden sich im Restmüll.

Tabelle 9: Aufkommen an Problemstoffen aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Menge		Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Menge	
	[Mg]	[kg/E]		[Mg]	[kg/E]
Brandenburg a.d. Havel	26	0,37	Ostprignitz-Ruppin	61	0,58
Cottbus	66	0,65	Potsdam-Mittelmark	288	1,41
Frankfurt (Oder)	23	0,38	Prignitz	26	0,31
Potsdam	148	0,96	Spree-Neiße	77	0,60
Barnim	126	0,71	Uckermark	65	0,50
Havelland	123	0,79	SBAZV	316	1,16
Märkisch-Oderland	130	0,68	KAEV "Niederlausitz"	120	1,30
Oberhavel	80	0,39	AEV „Schwarze Elster“	174	0,88
Oder-Spree	104	0,56			
Land Brandenburg				1.955	0,78

4.4 Bau- und Abbruchabfälle

Für die Abfallbilanz wurden die Bau- und Abbruchabfälle unterteilt nach:

- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (früher Baustellenabfälle),
- Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische daraus,
- Baustoffe auf Gipsbasis,
- Dämmmaterial,
- Asbesthaltige Baustoffe,
- Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte,
- Boden und Steine,
- Holz, Kunststoff und Sonstige Bau- und Abbruchabfälle.

Der Tabelle 10 sind die Mengen an Bau- und Abbruchabfällen zu entnehmen, die den einzelnen örE zur Entsorgung überlassen wurden.

2009 haben die örE im Land Brandenburg 154.349 Mg weniger Bau- und Abbruchabfälle als 2008 entsorgt. Damit ist das Aufkommen noch unter das Niveau von 2005 gesunken. Vor allem die besonders mengenrelevanten Abfälle „Boden und Steine“ haben sich um 80.057 Mg sowie „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische daraus“ um 72.373 Mg reduziert. Diese Abfälle wurden fast ausschließlich deponiert.

Wie im Vorjahr wirkte sich hier die im Abschnitt näher erläuterte Besonderheit bei der Verfüllung von Altdeponien, die noch bis Juli 2009 betrieben werden durften, aus. So entsorgte allein der Landkreis Barnim auf seiner Deponie Eberswalde-Ostend 78 % der im Land Brandenburg insgesamt angefallenen Abfälle „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische daraus“.

Die Menge der seit 2005 nicht mehr direkt deponierbaren „Gemischten Bau- und Abbruchabfälle“ ist 2009 nach jahrelangem Rückgang erstmals wieder angestiegen. Gegenüber dem Vorjahr wurden 21 % mehr entsorgt. Insbesondere das Aufkommen an „Bitumengemischen, Kohlenteer und teerhaltigen Produkten“ hat sich auf Landesebene gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Verursacht wurde dieser Mengenanstieg allein durch das stark gestiegene Aufkommen im Entsorgungsgebiet des SBAZV. Ein landesweiter Trend ist daraus nicht abzuleiten.

Eine Besonderheit der Bauabfallentsorgung besteht darin, dass der Anteil dieser Abfälle, der außerhalb der kommunalen Entsorgungspflicht entweder direkt oder nach einer entsprechenden Aufbereitung einer Verwertung zugeführt wird, im Vergleich zu den kommunal entsorgten Mengen um ein Vielfaches höher ist.

Tabelle 10: Bauabfallaufkommen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Bau- und Abbruchabfälle gesamt	davon							
		Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische daraus	Baustoffe auf Gipsbasis	Dämmmaterial	Asbesthaltige Baustoffe	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhal- tige Produkte	Boden und Steine	Holz, Kunststoff und sonstige Bau- und Abbruchabfälle
[Mg]									
Brandenburg an der Havel	2.335	2.320	11	-	-	2	3	-	-
Cottbus	2.495	92	1.804	194	23	114	135	63	69
Frankfurt (Oder)	758	758	-	-	-	-	-	-	-
Potsdam	683	-	235	108	37	89	204	-	10
Barnim	167.812	252	117.347	1.791	27	83	148	48.032	132
Havelland	1.819	486	119	109	4	900	139	28	34
Märkisch-Oderland	1.620	945	288	57	22	51	132	64	61
Oberhavel	1.130	399	342	0	17	80	73	2	217
Oder-Spree	61.712	1.670	11.876	1.067	571	2.061	98	44.311	57
Ostprignitz-Ruppin	1.145	109	-	0	59	355	169	-	453
Potsdam-Mittelmark	1.576	286	587	100	20	90	102	-	390
Prignitz	1.157	486	371	-	-	255	12	-	33
Spree-Neiße	14.027	29	4.736	397	14	654	50	8.081	65
Uckermark	52.115	147	6.628	470	234	1.362	39	42.817	419
SBAZV	17.545	225	5.255	1.636	102	350	2.624	6.160	1.192
KAEV "Niederlausitz"	3.252	437	1.781	30	69	288	63	384	200
AEV „Schwarze Elster“	294	174	-	-	11	40	22	-	48
Land Brandenburg	331.476	8.813	151.380	5.960	1.211	6.775	4.013	149.943	3.381

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als nichts

- = nichts vorhanden

4.5 Sonstige Abfälle

In der AVV-Hauptgruppe Sonstige Abfälle wurden neben den produktionsspezifischen Abfällen auch den anderen Hauptgruppen nicht zuordenbare Abfälle zusammengefasst und in Tabelle 11 dargestellt. In der Gruppe 2002 „Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)“ sind die Abfälle des Abfallschlüssels 200201 „biologisch abbaubare Abfälle“ nicht enthalten. Diese sind als Grünabfälle der Hauptgruppe Getrennt erfasste Wertstoffe im Abschnitt 4.2 zugeordnet.

Die Gesamtmenge der Sonstigen Abfälle ist nach dem enormen Anstieg um 63 % im Vorjahr wieder um 32 % gesunken. Hauptverursacher ist die Gruppe der nicht biologisch abbaubaren Garten- und Parkabfälle, welche um 22.123 Mg gesunken sind.

Auch dies ist wieder eine Folge der Schließung von Altdeponien, die bis Mitte des vergangenen Jahres verfüllt werden mussten.

Tabelle 11: Aufkommen an Sonstigen Abfällen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg 2009

Bezeichnung	Abfallgruppe	Menge [Mg]
Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	2002	26.249
Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	1001	14.346
Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	1801	3.578
Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	1009	3.489
Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)	1601	879
Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	0201	830
Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	1201	806
Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	1010	447
Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	1611	164
Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	1013	161
Abfälle aus der Textilindustrie	0402	123
Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	0105	93
Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	1011	88
Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	0801	53
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	1502	28
Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	1002	27
Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	0702	13
Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	1605	12
Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	0613	11
Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	0104	1
Gesamt		51.397

4.6 Sekundärabfälle

Unter den Sekundärabfällen, die in Tabelle 12 dargestellt sind, werden außer den Sortierresten auch Rückstände aus anderen Behandlungsanlagen ausgewiesen. Die Menge der von den öRE entsorgten Sekundärabfälle hat sich im Berichtsjahr weiter stark verringert.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 104.463 Mg Sekundärabfälle weniger entsorgt als 2008. Das entspricht einem Rückgang um 63 %. Diese Reduzierung verteilt sich gleichmäßig auf fast alle Gruppen der Sekundärabfälle.

Die größten Mengenreduzierungen ergaben sich bei den Mineralien mit einer Differenz von 80.889 Mg und den Sortierresten aus anderen Sortieranlagen mit einer Differenz von 16.942 Mg gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der Schließung von sechs Deponien Mitte 2009 wurden weniger mineralische Sekundärabfälle deponiert. Der Rückgang der Sortierreste aus anderen Sortieranlagen resultiert überwiegend daraus, dass der Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH infolge einer geänderten Technologie bei der Behandlung der Abfälle Möglichkeiten zur Verwertung seiner Sortierrückstände außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht gefunden hat.

Tabelle 12: Aufkommen an Sekundärabfällen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Sekundärabfälle gesamt	davon						
		Rückstände aus Sortieranlagen für Baustellenabfälle	Rückstände aus Sortieranlagen der Dualen Systeme	Sortierreste aus anderen Sor- tieranlagen	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der Abwasserbe- handlung	Deponiesickerwasser	Andere Sekundärabfälle
		[Mg]						
Brandenburg a.d. Havel	-	-	-	-	-	-	-	-
Cottbus	5	-	-	-	-	-	-	5
Frankfurt (Oder)	448	-	-	-	-	200	-	247
Potsdam	1.599	-	1.568	-	-	27	-	4
Barnim	24.180	648	-	-	22.215	139	-	1.178
Havelland	850	36	7	-	241	430	-	136
Märkisch-Oderland	3.166	2.644	-	409	-	112	-	-
Oberhavel	1.255	-	-	1.220	-	35	-	-
Oder-Spree	8.698	-	-	1.537	3.327	419	3.415	-
Ostprignitz-Ruppin	285	43	-	-	-	240	-	2
Potsdam-Mittelmark	-	-	-	-	-	-	-	-
Prignitz	408	-	-	-	-	408	-	-
Spree-Neiße	5.857	-	-	-	1.938	249	3.568	102
Uckermark	7.144	-	-	-	2.487	-	-	4.657
SBAZV	3.296	-	-	10	1.824	1.197	-	264
KAEV "Niederlausitz"	3.839	-	-	524	-	8	1.680	1.628
AEV "Schwarze Elster"	-	-	-	-	-	-	-	-
Land Brandenburg	61.028	3.372	1.575	3.700	32.031	3.463	8.663	8.224

- = nichts vorhanden

Damit brauchte die Stadt Brandenburg 2009 erstmalig keine Sekundärabfälle mehr zu entsorgen.

Außerdem setzte sich der bereits in den Vorjahren zu verzeichnende Rückgang der Menge der Rückstände aus Sortieranlagen für Baustellenabfälle 2009 weiter fort. Es wird davon ausgegangen, dass die Betreiber dieser Anlagen die Sortierreste verstärkt der energetischen Verwertung zuführen. Damit fallen diese Abfälle nicht mehr in die Entsorgungspflicht der öRE.

Bei den Rückständen aus Sortieranlagen der Dualen Systeme und den Abfällen aus der Abwasserbehandlung waren Mengensteigerungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

4.7 Herrenlose Abfälle

In Tabelle 13 sind die herrenlosen Abfälle, die von den öRE entsorgt wurden, erfasst. Am häufigsten wurden Gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Bau- und Abbruchabfälle sowie Altreifen von ihren Besitzern illegal entsorgt.

Die Gesamtmenge an herrenlosen Abfällen ist seit Jahren leicht rückläufig. Das Pro-Kopf-Aufkommen blieb allerdings konstant. Die absolut meisten herrenlosen Abfälle wurden wieder – wie im Vorjahr – durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark beseitigt.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der Einwohner hat die Stadt Brandenburg mit 6,3 kg/E die meisten herrenlosen Abfälle entsorgt. Hier gab es einen Zuwachs um 2,5 kg/E gegenüber dem Vorjahr.

Auffällig ist die gestiegene Menge der illegal entsorgten Altreifen. Sie ist nach einem Rückgang in den Jahren 2005 und 2006 wieder kontinuierlich angestiegen. Die Zunahme der illegalen Altreifen bei den einzelnen öRE soll hier nicht bewertet werden. Die betreffenden öRE sollten aber nach den Ursachen suchen und evtl. geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen.

Die entsorgte Menge aus der Bäumung herrenloser Abfälle kann von einer Vielzahl von Gründen abhängen. Sie wird u.a. durch die absolute Menge der illegal abgelagerten Abfälle, die Initiativen von Kommunen, die Kenntnis der öRE über solche Ablagerungen (z.B. durch Hinweise der Bürger) sowie die Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Forstbehörden beeinflusst. So ist von einer geringen eingesammelten Menge nicht unbedingt auf einen geringen Umfang illegal entsorgter Abfälle zu schließen.

Eine große Menge beraumter Abfälle kann auch auf eine besonders gute Aufgabenerfüllung der dafür Zuständigen hinweisen.



Nutzung der Flächen von Wechselcontainern zur Umweltaufklärung im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Tabelle 13: Entsorgung herrenloser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Gesamt		gemischte Siedlungsabfälle	Sperrmüll	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Boden und Steine	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Glas, Kunststoff oder Holz	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	asbesthaltige Baustoffe	Altfahrzeuge	Altreifen	biologisch abbaubare Abfälle	Sonstige Abfälle										
	[Mg]	[kg/E]											[Mg]									
Brandenburg an der Havel	454	6,3	153	85	13	1	3	2	-	4	145	48										
Cottbus	215	2,1	7	188	-	-	-	-	17	3	-	-										
Frankfurt (Oder)	57	0,9	-	55	-	-	-	-	-	2	-	-										
Potsdam	539	3,5	318	206	-	-	2	2	7	4	-	1										
Barnim	313	1,8	266	-	-	-	-	-	-	47	-	-										
Havelland	433	2,8	393	-	-	-	-	-	8	30	-	2										
Märkisch-Oderland	690	3,6	468	1	64	76	27	17	-	16	0	21										
Oberhavel	764	3,8	742	-	-	-	13	3	6	-	-	-										
Oder-Spree	448	2,4	387	6	24	-	1	18	-	4	-	8										
Ostprignitz-Ruppin	270	2,6	245	-	-	-	-	4	3	18	-	0										
Potsdam-Mittelmark	825	4,0	666	3	5	47	11	9	26	44	-	13										
Prignitz	211	2,5	92	-	24	45	2	6	-	41	-	1										
Spree-Neiße	82	0,6	76	-	-	-	-	-	-	5	-	1										
Uckermark	80	0,6	39	0	5	26	1	1	-	2	1	4										
SBAZV	774	2,8	655	13	-	37	26	19	4	18	-	1										
KAEV "Niederlausitz"	226	2,5	186	-	-	-	-	1	12	18	0	10										
AEV „Schwarze Elster“	101	0,5	52	11	28	-	3	1	-	3	-	3										
Land Brandenburg	6.483	2,6	4.745	570	163	232	89	82	83	258	147	114										

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als nichts
 - = nichts vorhanden

5 Entsorgungswege

5.1 Restabfallbehandlung

Die öRE unterzogen im Jahr 2009 insgesamt ca. 550.000 Mg der von ihnen erfassten Abfälle einer Behandlung. Das waren 3 % mehr als im Vorjahr. Seit 2008 wurden die den Behandlungsanlagen übergebenen Mengen zeitnah behandelt. Die in den Jahren davor noch erforderliche Zwischenlagerung vor der Restabfallbehandlung konnte entfallen. Inzwischen stehen ausreichende Behandlungskapazitäten zur Verfügung.

Die Mengenbilanz der Restabfallbehandlung der öRE ist aus der Abbildung 12 ersichtlich. 155.000 Mg – das sind 28 % - der Restabfälle wurden nach der Behandlung deponiert. Damit erhöhte sich der Anteil der deponierten Restabfälle um 6 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Anteil der energetisch verwerteten Ersatzbrennstoffe (222.000 Mg) sank dagegen um 4 % auf 40 %. Die Veränderung dieser Stoffströme basiert hauptsächlich auf Umstellungen der Anlagentechnologien bei der MEAB. Außerdem gab es dort auch Reduzierungen bei den behandlungsbedürftigen Gewerbeabfällen sowie den heizwertreichen Anteilen im Hausmüll. Rund 8.000 Mg der Restabfälle wurden als Störstoffe einer Müllverbrennung zugeführt. Das waren 4 % weniger als 2008. 9 % der behandelten Abfälle (50.000 Mg) wurde nach der mechanischen Aufbereitung anderen externen Behandlungsanlagen übergeben, in denen dann die weitere Aufbereitung zur stofflichen oder energetischen Verwertung erfolgte. Die Rotteverluste in Höhe von 115.000 Mg entsprachen einem Anteil von 21 %. Sie resultierten aus den Wasser- und den Masseverlusten durch den Organikabbau während der Rotte.

5.2 Deponierung

Zu Beginn des Jahres 2009 standen den öRE des Landes Brandenburg sieben Siedlungsabfall- und fünf Mineralabfalldeponien für die Entsorgung ihrer Abfälle zur Verfügung. Von diesen besitzen fünf Siedlungsabfall- und zwei Mineralabfalldeponien unbefristete Zulassungen. Der Betrieb der restlichen Deponien war aufgrund von Ausnahmeregelungen nach § 6 AbfAbIV nur noch bis 15. Juli 2009 möglich.

Außer auf den Deponien Forst und Alte Ziegelei, die über eine Basisabdichtung verfügen, durften auf den befristet zugelassenen Deponien nur mineralische Abfälle (Zuordnungswerte Deponieklasse I) abgelagert werden. Die Deponiebetreiber waren bestrebt, diesen Deponieraum bis Mitte 2009 weitgehend zu verfüllen. Der daraus resultierende hohe Bedarf an mineralischen Abfällen schlug sich seit 2008 in einem gestiegenen Aufkommen an geeigneten zu deponierenden Abfällen nieder. Das betraf besonders das Aufkommen an „Boden und Steinen“ sowie „Mineralien (z.B. Sand, Steine)“ und „Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik sowie Gemischen daraus“.

Da der Betrieb der Deponien aber Mitte 2009 beendet war, wurden auf diesen nur noch 58 % der Vorjahresmenge abgelagert.

Die öRE, die bis 2009 noch einen relativ großen Deponieraum verfüllen mussten, deponierten auch wieder die mit Abstand höchsten Abfallmengen. Besonders deutlich wird das am Beispiel der Landkreise Barnim (Deponie Eberswalde-Ostend) mit 226.000 Mg und Oder-Spree (Deponie Alte Ziegelei, Bauschuttdeponie Petersdorf) mit 69.000 Mg. Beide deponierten zusammen mehr als die Hälfte der durch die öRE des Landes insgesamt abgelagerten Abfälle.

In Tabelle 14 sind die 2009 abgelagerten Abfälle dargestellt. Sie wurden zusätzlich in „direkt deponierte Abfälle und in „deponierte Sekundärabfälle aus MBA“ unterteilt.

Letztere stammen aus der Behandlung der von den jeweiligen öRE an eigene oder Anlagen Dritter gelieferten Restabfälle.

Die Menge der deponierten Sekundärabfälle aus MBA hat sich im Vergleich zu 2008 um 35 % auf ca. 155.000 Mg erhöht. Hauptverursacher dieses Mengenanstiegs waren die Sekundärabfälle der MEAB, wie im Abschnitt 5.1 erläutert wurde. Damit wurde die Reduzierung der direkt deponierten Abfälle um 229.000 Mg zum Teil kompensiert.

Abbildung 11 zeigt die Entwicklung der durch die öRE abgelagerten Abfälle von 1992 bis 2009. Die direkt deponierten Abfälle wurden hier nach den einzelnen Hauptgruppen differenziert. Die deponierte Gesamtmenge ist im Vergleich zu 2008 um 13 % gesunken.

Tabelle 14: Deponierte Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Deponierte Abfälle gesamt	davon	
		direkt deponierte Abfälle	deponierte Sekundärabfälle aus MBA
	[Mg]	[Mg]	[Mg]
Brandenburg a. d. Havel	-	-	-
Cottbus	16.905	2.083	14.822
Frankfurt (Oder)	-	-	-
Potsdam	20.029	469	19.560
Barnim	226.008	206.234	19.774
Havelland	14.893	1.733	13.160
Märkisch-Oderland	20.353	18	20.335
Oberhavel	19.351	100	19.251
Oder-Spree	68.889	67.330	1.559
Ostprignitz-Ruppin	10.838	414	10.424
Potsdam-Mittelmark	525	525	-
Prignitz	8.695	255	8.440
Spree-Neiße	29.120	15.132	13.988
Uckermark	59.956	59.956	-
SBAZV	13.528	10.809	2.719
KAEV "Niederlausitz"	7.051	3.498	3.553
AEV „Schwarze Elster“	7.177	29	7.148
Land Brandenburg	523.317	368.584	154.733

- = nichts vorhanden



Deponie Lützen-Ratsvorwerk des KAEV

Verursacht wurde das vor allem durch den Rückgang der durch den Landkreis Barnim deponierten Abfälle. Den höchsten Anteil an den deponierten Abfällen haben die Bauabfälle mit 59 %. Weitere 37 % waren Sekundärabfälle.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass 2009 nur noch 13 % der Abfallmenge des Jahres 1992 deponiert wurde.

Seit 2004 hat sich die abgelagerte Menge um insgesamt 60 % reduziert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich mit der Schließung von landesweit sechs Deponien zum Juli 2009 der langjährige Trend einer sinkenden Menge deponierter Abfälle weiter fortsetzen bzw. sich auf einem sehr niedrigen Niveau stabilisieren wird.

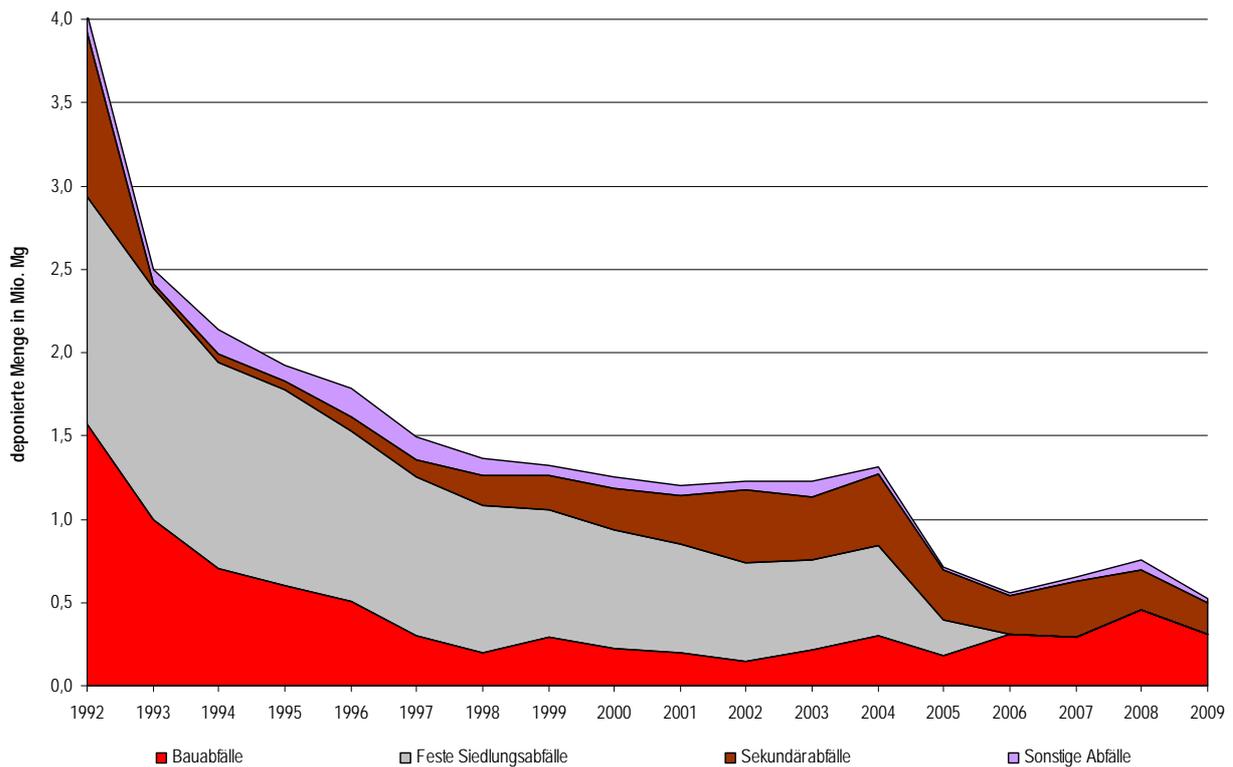


Abbildung 11: Entwicklung der deponierten Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg von 1992 bis 2009

Für die Beurteilung der langfristigen Entsorgungssicherheit ist die Entwicklung des landesweit verfügbaren Deponievolumens von besonderer Bedeutung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Abfällen der örE im Land Brandenburg weitere Abfälle deponiert werden. Das sind Abfälle, die durch die örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind und Abfälle aus Berlin.

Insgesamt wurden 2009 auf den öffentlich zugänglichen Deponien des Landes ca. 790.000 m³ Abfälle abgelagert. Der Verbrauch an Deponievolumen war ca. 50 % geringer als im Vorjahr. Planmäßig stellten sechs Deponien ihren Ablagerungsbetrieb ein, da sie ab Juli 2009 nicht mehr die geltenden Anforderungen erfüllten. Damit standen dem Land Brandenburg zu Beginn des Jahres 2010 noch ca. 5,9 Mio. m³ ausgebautes Deponievolumen für die Deponierung von Abfällen zur Verfügung.

6 Gesamtbilanz

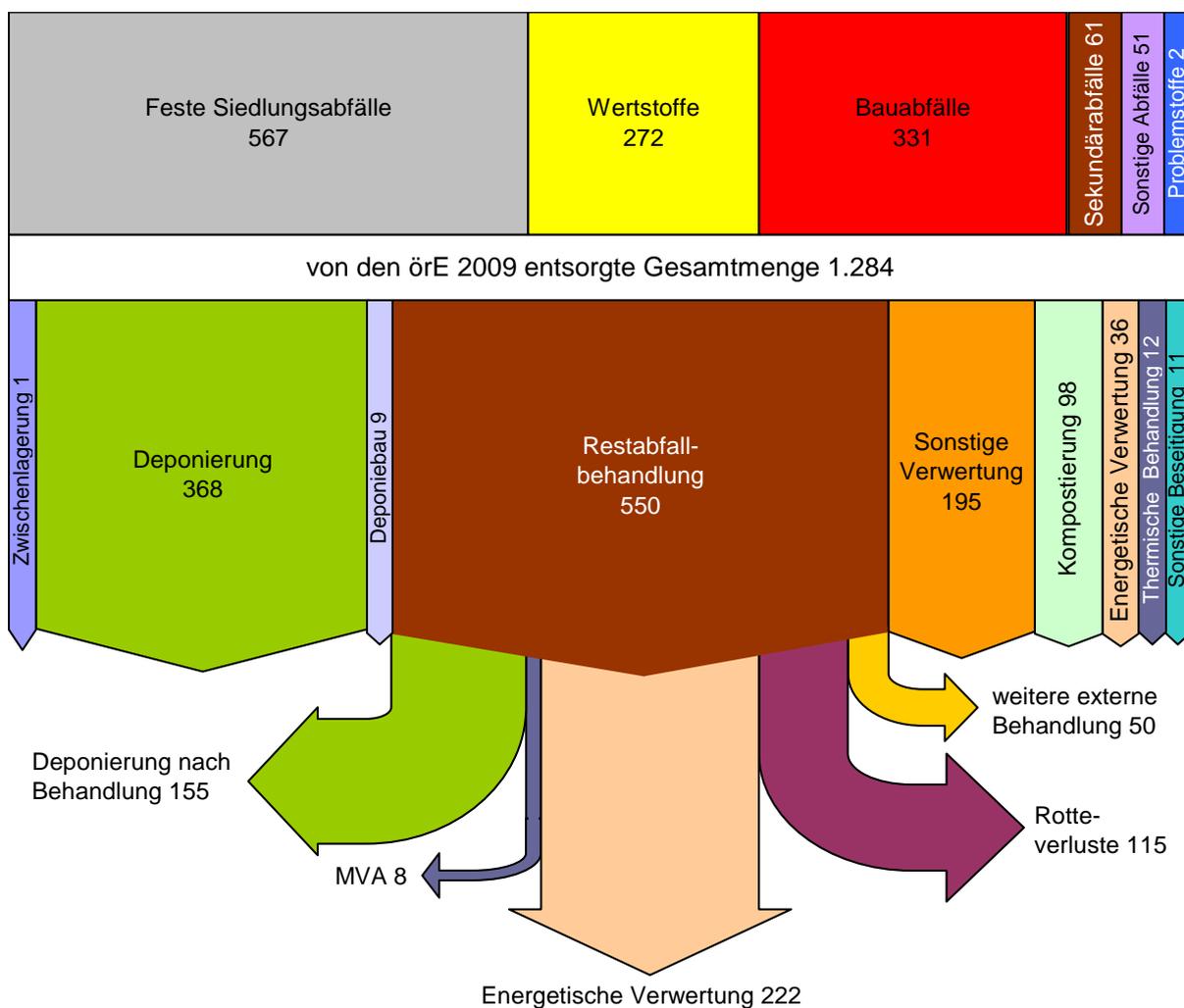
Insgesamt wurden den öRE des Landes Brandenburg im Jahr 2009 ca. 1,28 Mio. Mg Abfälle zur Entsorgung überlassen. Etwa 26 % der Abfälle wurden direkt stofflich oder energetisch verwertet. Das waren 5 % mehr als 2008. Der Anteil der direkt deponierten Abfälle an der Gesamtmenge reduzierte sich von 41 % im Vorjahr auf 29 %. Rund 550.000 Mg davon führten die öRE den Restabfallbehandlungsanlagen des Landes Brandenburg zu. Das waren rd. 43 % aller Abfälle.

Der Tabelle 15 sind das Aufkommen und die Entsorgungswege der durch die einzelnen öRE

entsorgten Abfälle zu entnehmen.

In Abbildung 12 ist die Bilanz der Abfallströme des Jahres 2009 dargestellt. Sie enthält, gegliedert nach Hauptgruppen, die den öRE zur Entsorgung überlassenen Abfälle und die Zuordnung des Aufkommens zu den Entsorgungswegen

Zusätzlich sind aus der Grafik für die Abfälle, die einer Restabfallbehandlung zugeführt wurden, die sich anschließenden Entsorgungswege ersichtlich. Deren Entsorgung erfolgte sowohl in Anlagen der öRE als auch in Anlagen anderer Betreiber.



Abweichungen in den Summen durch Rundung

Stand: August 2010
Datenquelle: LUGV T5
Layout: LUGV T5

Abbildung 12: Aufkommen und Entsorgungswege der durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 2009 entsorgten Abfälle in 1.000 Mg

Tabelle 15: Aufkommen und Entsorgungswege der Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2009

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Gesamtaufkommen	Entsorgungswege								
		Restabfallbehandlung	Energetische Verwertung	Kompostierung	Deponiebau	Sonstige Verwertung	Deponierung	Thermische Behandlung	Sonstige Beseitigung	Zwischenlagerung
		[Mg]								
Brandenburg an der Havel	26.860	18.898	5	3.625	-	4.308	-	-	-	23
Cottbus	47.368	25.829	3.811	5.884	1.514	7.607	2.083	-	-	331
Frankfurt (Oder)	27.008	14.862	1.031	4.392	2.872	3.631	-	-	-	21
Potsdam	70.342	45.956	2.178	5.990	2.601	12.800	469	-	337	10
Barnim	287.265	42.939	1.867	5.000	-	30.890	206.234	117	157	6
Havelland	47.903	28.153	6.272	601	-	10.716	1.733	308	119	-
Märkisch-Oderland	58.767	35.532	5.407	3.739	118	13.121	18	104	3	8
Oberhavel	61.034	43.413	1.626	2.164	-	12.528	100	405	69	77
Oder-Spree	133.786	42.853	188	6.909	-	12.970	67.330	-	3.429	107
Ostprignitz-Ruppin	38.739	23.912	563	7.780	-	5.997	414	652	47	-
Potsdam-Mittelmark	69.996	34.387	1.461	16.609	208	16.552	409	194	129	47
Prignitz	24.610	19.036	687	240	-	4.354	255	-	30	9
Spree-Neiße	55.484	24.366	48	1.608	-	10.234	15.132	394	3.631	72
Uckermark	109.581	30.343	3.181	8.358	-	7.627	59.956	51	-	64
SBAZV	132.963	74.157	3.270	14.924	1.982	24.883	10.809	2.505	16	411
KAEV "Niederlausitz"	40.659	16.615	3.828	5.757	58	6.829	3.498	594	3.364	117
AEV „Schwarze Elster“	52.042	28.648	760	4.047	23	10.935	29	7.383	44	173
Land Brandenburg	1.284.406	549.899*	36.182	97.628	9.377	195.980	368.468	12.707	11.375	1.477

- = nichts vorhanden

* Die Entsorgungswege der Abfälle nach der Restabfallbehandlung werden hier nicht berücksichtigt. Sie sind in Abbildung 12 dargestellt.

7 Anhang

Aufkommen der durch die öRE des Landes Brandenburg 2009 insgesamt entsorgten Abfälle nach Abfallarten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]
010409	Abfälle von Sand und Ton	1
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	93
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	826
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	4
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	27
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	12
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	112
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	0
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	11
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2
070213	Kunststoffabfälle	13
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1
070699	Abfälle a. n. g.	0
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	8
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	4
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	49
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0
090104*	Fixierbäder	0
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	13.201
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	3
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	1.142
100202	unbearbeitete Schlacke	27
100903	Ofenschlacke	747
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	2.742
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	447
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	88
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	161
110106*	Säuren a. n. g.	1
110107*	alkalische Beizlösungen	0

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	589
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	1
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	1
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	154
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	63
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	26
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0
130701*	Heizöl und Diesel	0
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	16
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	2
150102	Verpackungen aus Kunststoff	97
150104	Verpackungen aus Metall	0
150106	gemischte Verpackungen	1.178
150107	Verpackungen aus Glas	5
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	28
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	27
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	28
160103	Altreifen	628
160104*	Altfahrzeuge	83
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	5
160107*	Ölfilter	4
160113*	Bremsflüssigkeiten	1
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2
160119	Kunststoffe	144
160120	Glas	19
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	0
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	6
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	6
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	3
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	17
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	11
160601*	Bleibatterien	77
160602*	Ni-Cd-Batterien	0
160604	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	1
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	0
160708*	ölhaltige Abfälle	0
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	90
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	73

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]
170101	Beton	3.518
170102	Ziegel	34.790
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	63.684
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	1.066
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	48.323
170201	Holz	587
170202	Glas	175
170203	Kunststoff	135
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2.143
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	0
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2.380
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1.633
170404	Zink	1
170405	Eisen und Stahl	296
170407	gemischte Metalle	33
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	5
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	140.691
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	9.246
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	68
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	604
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	608
170605*	asbesthaltige Baustoffe	6.707
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	5.960
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	10
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	8.813
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	32
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	3.546
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	4.746
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	258
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	247
190599	Abfälle a. n. g.	710
190699	Abfälle a. n. g.	58
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	8.663
190801	Sieb- und Rechenrückstände	1.447
190802	Sandfangrückstände	846
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	0

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	1.170
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	136
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	4
191202	Eisenmetalle	62
191203	Nichteisenmetalle	5
191204	Kunststoff und Gummi	106
191205	Glas	2
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	1.184
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	32.031
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	705
191212 SB	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	3.372
191212 SV	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1.575
191212 SX	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	3.700
200101	Papier und Pappe	146.919
200102	Glas	4
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	44
200111	Textilien	630
200113*	Lösemittel	200
200114*	Säuren	4
200115*	Laugen	3
200117*	Fotochemikalien	3
200119*	Pestizide	28
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1
200125	Speiseöle und -fette	0
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	68
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1.082
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	254
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	9
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	4
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	12
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	44
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	9
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	1
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	272
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	6.601
200139	Kunststoffe	144
200140	Metalle	2.595
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.	22

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]
200201	biologisch abbaubare Abfälle	88.455
200202	Boden und Steine	26.235
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	14
200301 BT	gemischte Siedlungsabfälle - Biotonne	9.824
200301 GM	gemischte Siedlungsabfälle - Geschäftsmüll	97.078
200301 HG	gemischte Siedlungsabfälle – hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	24.896
200301 HM	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	353.337
200302	Marktabfälle	646
200303	Straßenkehricht	7.067
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	1.509
200307 SG	Sperrmüll aus Gewerbe	5.429
200307 SH	Sperrmüll aus Haushaltungen	76.704
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	273
EAG01	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	2.253
EAG02	Kühlgeräte	3.219
EAG03	Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik	7.296
EAG04	Gasentladungslampen	61
EAG05	Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	1.958

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als nichts

Kapitel 2

Landesbilanz gefährliche Abfälle



Sonderabfallverbrennungsanlage der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH

1 Einleitung

Im Land Brandenburg werden seit dem Jahr 1992 jährlich Bilanzen zum Abfallaufkommen und zur Abfallentsorgung veröffentlicht. Hierbei werden sowohl Abfalldaten, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Rolle spielen, als auch Abfalldaten im Zusammenhang mit der gewerblichen bzw.

industriellen Entsorgung von Abfällen ermittelt und ausgewertet.

2 Aufkommen im Land Brandenburg

Die Abbildung 1 liefert einen Überblick über das Brandenburger Gesamtaufkommen gefährlicher Abfälle der letzten 10 Jahre.

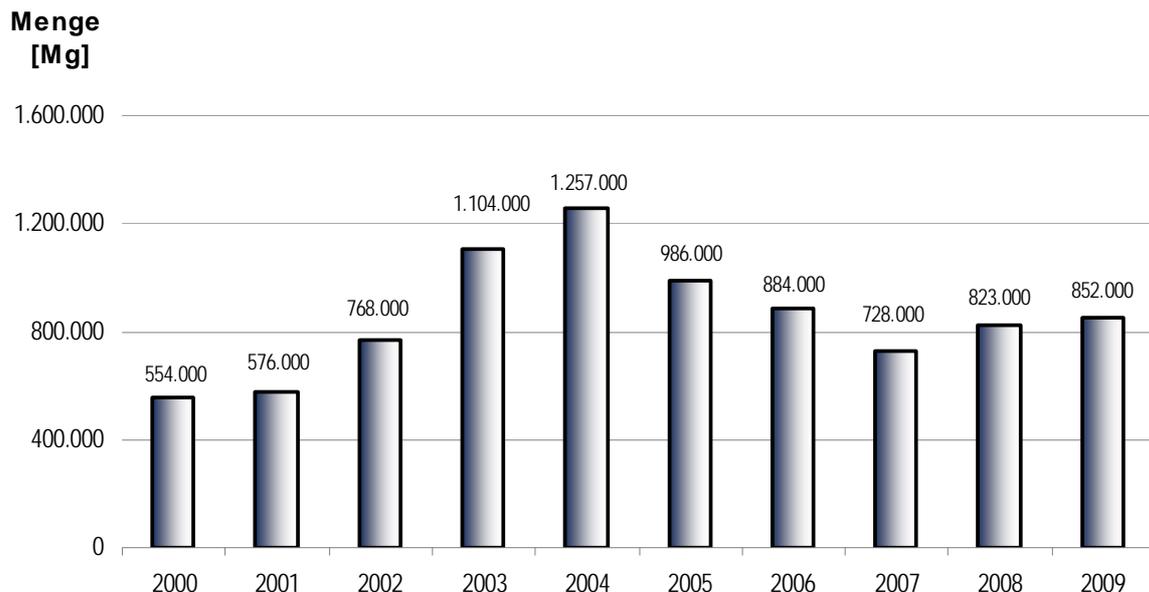


Abb. 1: Entwicklung des Gesamtaufkommens gefährlicher Abfälle im Land Brandenburg

Im Jahr 2009 hat sich das Aufkommen der gefährlichen Abfälle gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Der Anstieg um rund 29.000 Mg resultiert im Wesentlichen aus dem erhöhten Aufkommen der sonstigen gefährlichen Abfälle.

Während sich das Aufkommen der kontaminierten mineralischen Bauabfälle gegenüber 2008 um rund 46.000 Mg verringerte, erhöhte sich das Aufkommen der sonstigen gefährlichen Abfälle um insgesamt rund 75.000 Mg. Dieser Anstieg resultiert hauptsächlich aus dem erhöhtem Aufkommen an Altfahrzeugen

(+ 40.000 Mg), das im engen Zusammenhang mit der durch die Bundesregierung eingeführten „Umweltprämie“ für Altautos in 2009 zu sehen ist. Daneben hat sich auch das Aufkommender Verbrennungsrückstände erheblich erhöht (+ 44.000 Mg), zurückzuführen auf die Inbetriebsetzung eines regionalen Industriekraftwerkes.

In der Abbildung 2 wurde die Aufkommensentwicklung von kontaminierten mineralischen Bauabfällen und sonstigen gefährlichen Abfällen im Zeitraum von 2000 bis 2009 gegenübergestellt.

Trotz des mengenmäßigen Rückgangs von rund 46.000 Mg gegenüber dem Jahr 2008 bestimmen die kontaminierten Bauabfälle nach wie vor das Gesamtabfallaufkommen noch erheblich.

Vom Gesamtaufkommen (852.100 Mg) wurden rund 349.200 Mg gefährliche Abfälle verwertet und rund 502.900 Mg gefährliche Abfälle beseitigt.

Gegenüber dem Vorjahr (2008: 32 %) betrug damit die Verwertungsquote ca. 41 %. Ursache für diesen Anstieg der Verwertungsquote ist das einmalig hohe Aufkommen an Altfahrzeugen. Insofern handelt es sich nicht um einen nachhaltigen Anstieg der Verwertungsquote.

Die Angaben über das Aufkommen an Altfahrzeugen beruhen im Wesentlichen auf Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Danach fielen im Erhebungsjahr rund 49.000 Mg an.

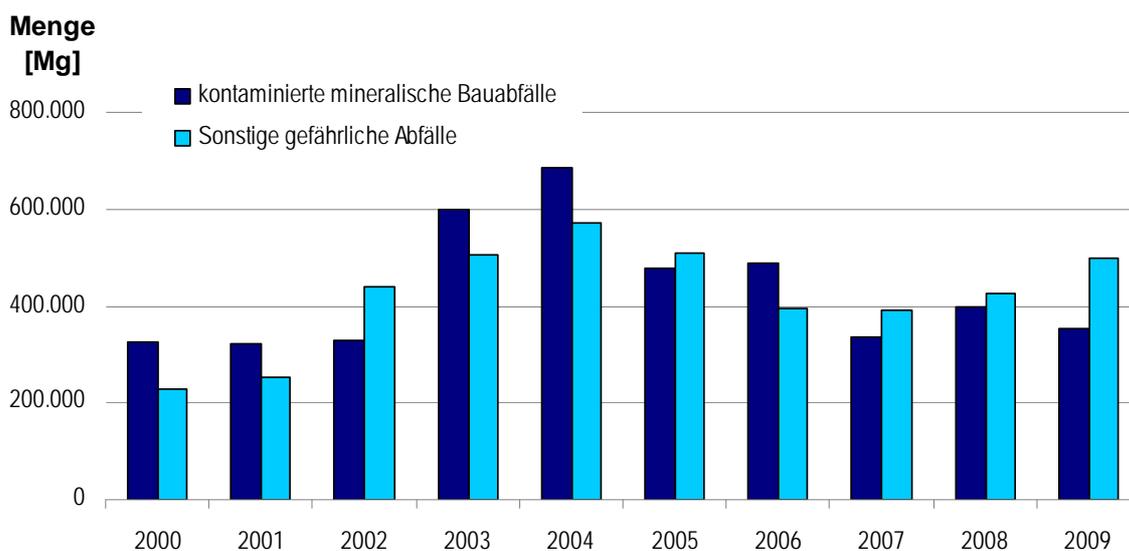


Abb. 2: Entwicklung des Aufkommens der sonstigen gefährlichen Abfälle und der kontaminierten mineralischen Bauabfälle im Land Brandenburg

2.1 Aufkommen nach Abfallkategorien

Im Gesamtaufkommen sind rund 34.000 Mg gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus dem gewerblichen Bereich enthalten, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingesammelt bzw. ihnen überlassen wurden.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Aufteilung des Aufkommens gefährlicher Abfälle auf die einzelnen Abfallkategorien.

Die stoff- bzw. substanzbezogene Zuordnung in den Abfallkategorien erfolgt gemäß der EG-Abfallstatistikverordnung (EG Nr. 2150).

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden für die signifikanten Abfallkategorien Kurzbezeichnungen verwendet. So ist die Vergleichbarkeit mit den Daten aus dem Abfallwirtschaftsplan gegeben.

Tab. 1: Im Land Brandenburg 2009 angefallene gefährliche Abfälle nach Abfallkategorien

Abfallkategorien (Kurzbezeichnungen)	Menge [Mg]		
	Aufkommen	davon	
		Beseitigung	Verwertung
Lösemittel	36.700	30.400	6.300
Anorganische Abfälle	9.900	3.700	6.200
Altöle	22.200	6.300	15.900
Katalysatoren	600	100	500
Lacke, Farben, Chemikalien	15.700	10.600	5.100
Organische Schlämme und Flüssigkeiten	33.500	27.600	5.900
Schlämme von Industrieabwässern	51.000	41.000	10.000
Medizinische Abfälle	200	200	-
Metallische Abfälle	3.000	0	3.000
Altglas	1.100	100	1.000
Altholz	71.300	100	71.200
PCB-haltige Abfälle	100	100	-
Elektroaltgeräte	16.700	0	16.700
Altfahrzeuge	49.300	-	49.300
Batterien	8.600	0	8.600
Gemischte Abfälle	400	400	0
Sortierrückstände	6.500	4.000	2.500
Mineralische Abfälle (Hochbau)	168.000	132.500	35.500
Verbrennungsrückstände	172.000	69.700	102.300
Mineralische Abfälle (Tiefbau)	184.600	176.100	8.500
Verfestigte Abfälle	700	-	700
Gesamt	852.100	502.900	349.200

Zeichenerklärung nach DIN 55 301: - = nichts vorhanden, 0 =weniger als 50, jedoch mehr als nichts

2.2 Herkunft der Brandenburger Abfälle

Der Anteil nachweispflichtiger Abfälle von gewerblichen und öffentlichen Abfallerzeugern wurde in der Abbildung 3 den verschiedenen Wirtschaftszweigen zugeordnet.

Als Grundlage wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 sowie die Berichtsmatrix gemäß dem Annex I der EU-Abfallstatistikverordnung herangezogen, wobei die vorgegebenen Abschnitte der Berichtsmatrix nochmals nach abfallwirtschaftlichen Ge-

sichtspunkten verdichtet und mit einer Kurzbezeichnung charakterisiert wurden.

Gefährliche Abfälle, die keinem Erzeuger und damit keiner Branche zugeordnet werden können (z.B. bei Sammelentsorgung), wurden unter der Herkunft „Unbekannt“ zusammengefasst.

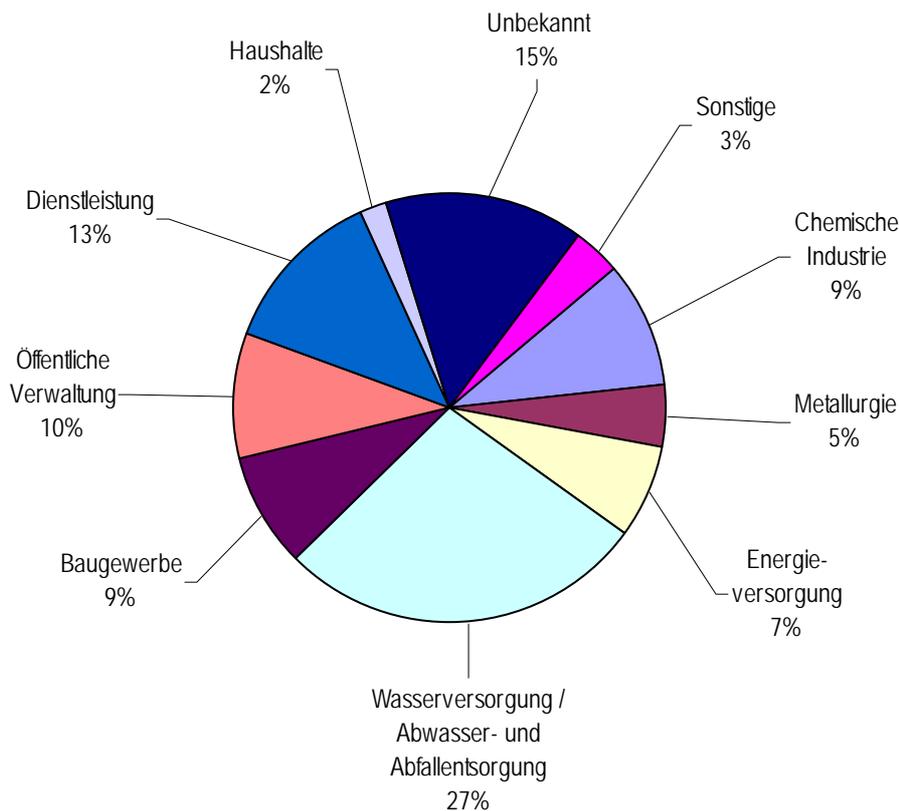


Abb. 3: Prozentualer Anteil der im Land Brandenburg 2009 angefallenen gefährlichen Abfälle, aufgeteilt nach Wirtschaftszweigen

3 Entsorgung im Land Brandenburg

Bei der Abfallentsorgung spielt die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB) eine zentrale Rolle. Sie ist zuständig für die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle in den Ländern Brandenburg und Berlin.

Insgesamt wurden in den Brandenburger Entsorgungsanlagen rund 1.112.000 Mg gefährliche Abfälle entsorgt, davon wurden 562.500 Mg beseitigt und 549.500 Mg verwertet. Die Verwertungsquote betrug 49 % und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr erheblich (2008: 37 %). Ursache für diesen einmalig hohen Anstieg der Verwertungsquote ist hauptsächlich das erhöhte Aufkommen an Altfahrzeugen zur Verwertung, das im engen Zusammenhang mit der durch die Bundesregierung eingeführten „Umweltprämie“ für Altautos im Jahr 2009 zu sehen ist.

3.1 Entsorgung nach Beseitigungs-/Verwertungsverfahren

Die exponierte Stellung der kontaminierten mineralischen Bauabfälle beim Aufkommen findet ihren Widerhall auch bei der Entsorgung (Tabelle 2). Diese Abfälle wurden auf Grund ihrer Beschaffenheit vorrangig als Abfälle zur Beseitigung entsorgt. Die Entsorgung erfolgte dabei über Verfahren wie der chemisch/physikalischen Behandlung (D 9) beziehungsweise biologischen Behandlung (D 8). Über diese Verfahren wurden insgesamt 265.300 Mg entsorgt. Nach wie vor wurden schwerpunktmäßig Abfälle auf Deponien (D 1) abgelagert. Hier betrug die entsorgte Menge ca. 171.000 Mg.

Tab. 2: Im Land Brandenburg 2009 entsorgte gefährliche Abfälle nach dem Entsorgungsverfahren

Entsorgungsverfahren		Entsorgung [Mg]
Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen	D 9	224.200
Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschl. Bauschutt- und Betriebsdeponien	D 1	171.000
Verbrennung an Land	D 10	67.700
Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren	D 14	58.500
Biologische Behandlung von Abfällen	D 8	41.100
Summe: Beseitigung		562.500
Verwendung als Brennstoff	R 1	325.900
Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen	R 5	95.000
Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren	R 12	60.300
Verwertung/Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen	R 4	59.700
Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel	R 3	4.300
Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	R 2	4.300
Summe: Verwertung		549.500
Summe		1.112.000

Rund 325.900 Mg gefährliche Abfälle, das entspricht 59 % der insgesamt verwerteten Abfälle, wurden zur Energiegewinnung (Verwertungsverfahren R 1) eingesetzt. Dabei handelte es sich vorwiegend um belastete Holzabfälle (AS 17 02 04* und AS 19 12 06*).

3.2 Entsorgung nach der Abfallherkunft

Nachfolgend wird die regionale Herkunft der entsorgten gefährlichen Abfälle betrachtet.

Neben den aus Brandenburg und Berlin entsorgten Mengen an gefährlichen Abfällen von insgesamt 766.000 Mg (69 %) wurden noch weitere 346.000 Mg gefährliche Abfälle aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland in Brandenburg entsorgt (Tabelle 3).

Bezüglich der Herkunft der in Brandenburg entsorgten Abfälle zur Beseitigung stellt sich die Situation wie folgt dar.

- Rund 59 % der in Brandenburg entsorgten Abfälle zur Beseitigung sind im Land Brandenburg angefallen.
- Weitere 35 % der in Brandenburg entsorgten Abfälle zur Beseitigung sind im Land Berlin als Teil des gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraums angefallen.
- Bei den Abfällen aus anderen Bundesländern, die in Brandenburg beseitigt wurden, handelte es sich hauptsächlich um Baggertgut aus Sachsen-Anhalt, das nach dem Entsorgungsverfahren D 8 beseitigt wurde.
- Aus dem Ausland wurden rund 3.000 Mg, überwiegend vorgemischte Abfälle die aus der physikalisch/chemischen Behandlung Italiens stammten, in Brandenburg umweltverträglich entsorgt.

Tab. 3: Im Land Brandenburg 2009 entsorgte gefährliche Abfälle, aufgeteilt nach dem Herkunftsgebiet

Herkunftsgebiet (Bundesland/ Ausland)	Entsorgung [Mg]		
	Gesamt	davon	
		Beseitigung	Verwertung
Brandenburg (BB)	486.800	332.400	154.400
Berlin (BE)	279.200	199.500	79.700
Summe Brandenburg / Berlin	766.000	531.900	234.100
Sachsen-Anhalt	137.500	17.100	120.400
Sachsen	36.200	7.400	28.800
Niedersachsen	26.700	0	26.700
Schleswig-Holstein	12.400	0	12.400
Nordrhein-Westfalen	5.500	0	5.500
Hamburg	4.000	100	3.900
Mecklenburg-Vorpommern	13.300	700	12.600
Bayern	2.300	300	2.000
Bremen	2.400	1.700	700
Rheinland-Pfalz	4.000	200	3.800
Thüringen	4.100	100	4.000
Hessen	3.500	0	3.500
Baden-Württemberg	5.800	0	5.800
Saarland	900	0	900
Summe alle Bundesländer (außer BB und BE)	258.600	27.600	231.000
Ausland	87.400	3.000	84.400
Summe	1.112.000	562.500	549.500



Betrieb einer Bodenwaschanlage

Die Abbildung 4 verdeutlicht, dass ca. 69 % der in Brandenburg entsorgten gefährlichen Abfälle aus dem gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin stammen.

Die Brandenburger Entsorgungsanlagen sind auf einem qualitativ hohen Niveau und bieten ausreichend Entsorgungskapazitäten.

Dies wird unter anderem daran deutlich, dass Brandenburg ein positives Entsorgungssaldo aufweist. Es wurde eine wesentlich höhere Abfallmenge entsorgt als in Brandenburg angefallen ist.

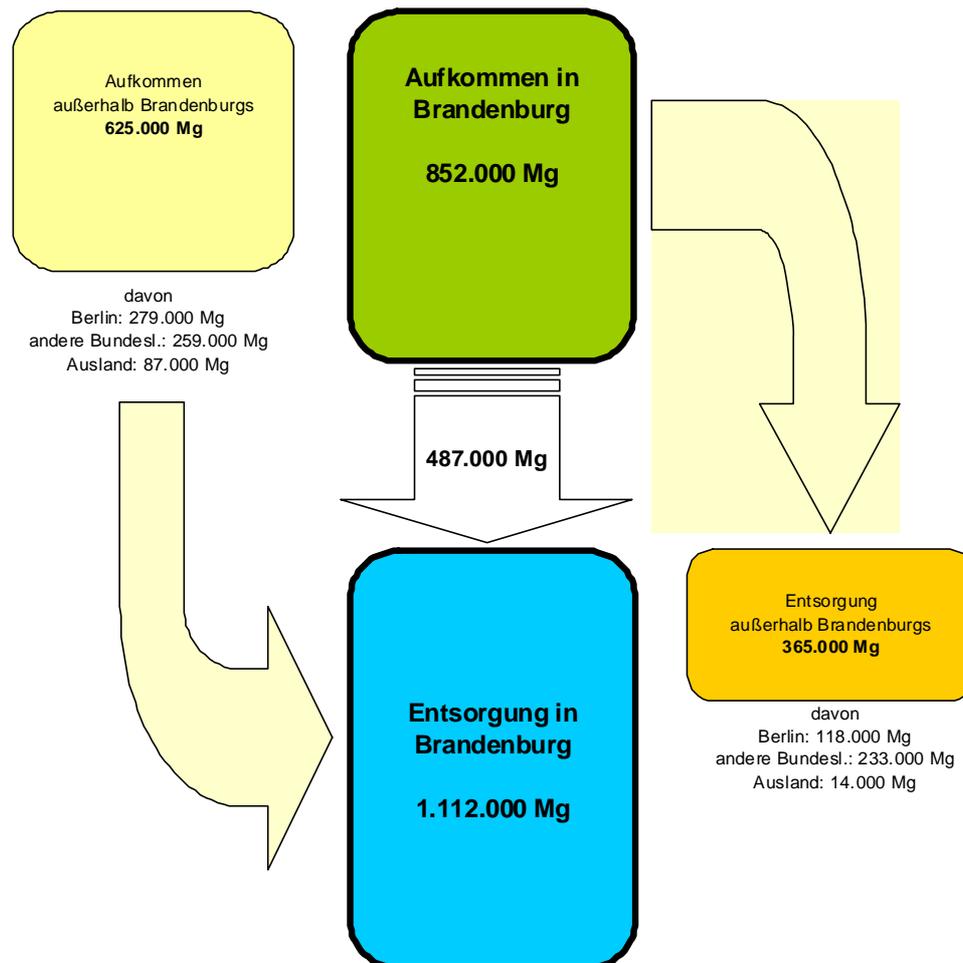


Abb. 4: Darstellung der im Land Brandenburg 2009 angefallenen und entsorgten gefährlichen Abfälle

4 Zusammenfassung

Die für das Bilanzjahr 2009 vorliegenden Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Landesbilanz gefährliche Abfälle 2009 bildet, wie auch die bisherigen und künftigen Abfallbilanzen, eine wesentliche Grundlage für die Abfallwirtschaftsplanung.

Von den im Land Brandenburg angefallenen 852.100 Mg gefährlichen Abfällen wurden 349.200 Mg verwertet und 502.900 Mg beseitigt. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich damit die Verwertungsquote auf 41 %. Zu den mengenrelevanten Abfällen mit hohem Verwertungsgrad zählen insbesondere „kontaminiertes Holz“ und die „Abfälle aus der Abgasbehandlung“. Zu den typisch verwertbaren Abfällen der Kfz-Branche gehören „Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle“, „Bremsflüssigkeiten“, „Ölfilter“ sowie die „Altfahrzeuge“.

Das Aufkommen an kontaminierten mineralischen Bauabfällen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 46.000 Mg. Demgegenüber erhöhte sich das Aufkommen der sonstigen gefährlichen Abfälle um rund 75.000 Mg.

Dieser Anstieg resultiert hauptsächlich aus dem erhöhten Aufkommen der Altfahrzeuge, das im engen Zusammenhang mit der durch die Bundesregierung eingeführten Umweltprämie für Altautos zu sehen ist.

Die Brandenburger Entsorgungswirtschaft trug mit rund 234.000 Mg wieder erheblich zum Abfallaufkommen bei, erkennbar an den typischen Sekundärabfällen aus den Abfallbehandlungsanlagen. Der Wirtschaftszweig Dienstleistung / Öffentliche Verwaltung erzeugte mit rund 109.000 Mg ebenfalls noch eine erhebliche Abfallmenge. Mengenrelevant war auch das Abfallaufkommen von der chemischen Industrie mit rund 81.000 Mg. Im Jahr 2009 gehörten weiterhin das Baugewerbe (74.000 Mg) und die Branche Energieversorgung (58.000 Mg) zu den abfallintensivsten Wirtschaftszweigen im Land Brandenburg.

Die beiden geografisch und wirtschaftlich verbundenen Bundesländer Berlin und Brandenburg sind auch bezüglich der Abfallwirtschaft eng miteinander verflochten. So stammten rund 69 Prozent (766.000 Mg) der im Land Brandenburg entsorgten gefährlichen Abfälle aus dem gemeinsamen Wirtschaftsraum Brandenburg / Berlin. Darüber hinaus wurden noch circa 259.000 Mg aus anderen Bundesländern und rund 87.000 Mg aus dem Ausland entsorgt.

In Brandenburg gibt es eine solide Entsorgungsinfrastruktur. Auch wenn nicht alle in Brandenburg angefallenen gefährlichen Abfälle selbst entsorgt werden können, so existiert in der Gegenüberstellung von angefallenen Abfällen und entsorgten Abfällen ein deutlicher Entsorgungsüberschuss.

5 Anhang

Brandenburger Aufkommen gefährliche Abfälle im Jahr 2009 nach AVV

Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]		
			Aufkommen	davon	
				Beseitigung	Vewertung
1	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	92	92	0
2	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	128	128	0
3	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0	0	0
4	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3	0	3
5	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	1.045	1.045	0
6	05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	1.225	1.225	0
7	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	33	33	0
8	05 06 03*	andere Teere	5	5	0
9	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	84	9	75
10	06 01 02*	Salzsäure	0	0	0
11	06 01 03*	Flusssäure	41	41	0
12	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	6	0	6
13	06 01 06*	andere Säuren	238	238	0
14	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	0	0	0
15	06 02 05*	andere Basen	17	17	0
16	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	125	125	0
17	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	409	160	249
18	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	31	7	24
19	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0	0	0
20	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	32	26	6
21	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	23	23	0
22	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	54	29	25
23	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	487	487	0
24	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	7.453	6.541	912
25	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1.056	685	371
26	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	2	2	0
27	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	81	81	0
28	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	450	202	248
29	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	158	157	1
30	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1.141	906	235
31	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	196	196	0
32	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3	3	0

Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]		
			Aufkommen	davon	
				Beseitigung	Vewertung
33	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	66	47	19
34	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	533	533	0
35	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10.059	8.939	1.120
36	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	15.929	12.817	3.112
37	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10	10	0
38	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	156	156	0
39	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1	0	1
40	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	126	1	125
41	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	11	11	0
42	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2	2	0
43	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	86	86	0
44	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	104	82	22
45	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	11	3	8
46	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	751	677	74
47	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1.441	1.174	267
48	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	266	80	186
49	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	611	51	560
50	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20	20	0
51	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	49	0	49
52	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4	4	0
53	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1.269	1.083	186
54	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	266	94	172
55	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	50	48	2
56	09 01 04*	Fixierbäder	251	150	101
57	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	42	0	42
58	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfuehrung	1.960	0	1.960
59	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2.021	19	2.002
60	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	31.760	0	31.760
61	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1	1	0

Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]		
			Aufkommen	davon	
				Beseitigung	Vewertung
62	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10	0	10
63	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	21	21	0
64	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	1.135	135	1.000
65	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	28	28	0
66	10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	175	40	135
67	10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	108	108	0
68	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	13	13	0
69	11 01 05*	saure Beizlösungen	7.796	2.351	5.445
70	11 01 06*	Säuren a. n. g.	122	122	0
71	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	213	183	30
72	11 01 08*	Phosphatierschlämme	125	118	7
73	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1.027	463	564
74	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	624	624	0
75	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	24	24	0
76	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1.224	1.217	7
77	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	10	10	0
78	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	1	0	1
79	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	5.960	3.728	2.232
80	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	478	411	67
81	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	171	2	169
82	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1.562	1.491	71
83	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	1.756	925	831
84	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3	3	0
85	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	1.060	819	241
86	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	263	73	190
87	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	54	37	17
88	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	54	0	54
89	13 01 13*	andere Hydrauliköle	8	1	7
90	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	11.922	62	11.860
91	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16	0	16
92	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	23	0	23
93	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	295	0	295

Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]		
			Aufkommen	davon	
				Beseitigung	Vewertung
94	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	49	49	0
95	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	400	0	400
96	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	8	0	8
97	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	31	0	31
98	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	35	18	17
99	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	1.894	1.696	198
100	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	11.154	9.052	2.102
101	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	5.898	5.585	314
102	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	1.273	1.069	204
103	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	48	32	16
104	13 07 01*	Heizöl und Diesel	223	1	222
105	13 07 02*	Benzin	6	2	4
106	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	195	78	117
107	13 08 02*	andere Emulsionen	313	258	55
108	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	1.362	1.074	288
109	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1	0	1
110	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	72	55	17
111	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	393	85	308
112	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	112	0	112
113	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	252	12	240
114	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1.488	445	1.043
115	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	7	0	7
116	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4.444	3.794	650
117	16 01 04*	Altfahrzeuge	49.346	0	49.346
118	16 01 07*	Ölfiler	752	23	729
119	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	10	6	4
120	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	288	10	278
121	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	787	140	647
122	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	58	0	58
123	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	108	78	30
124	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	75	0	75

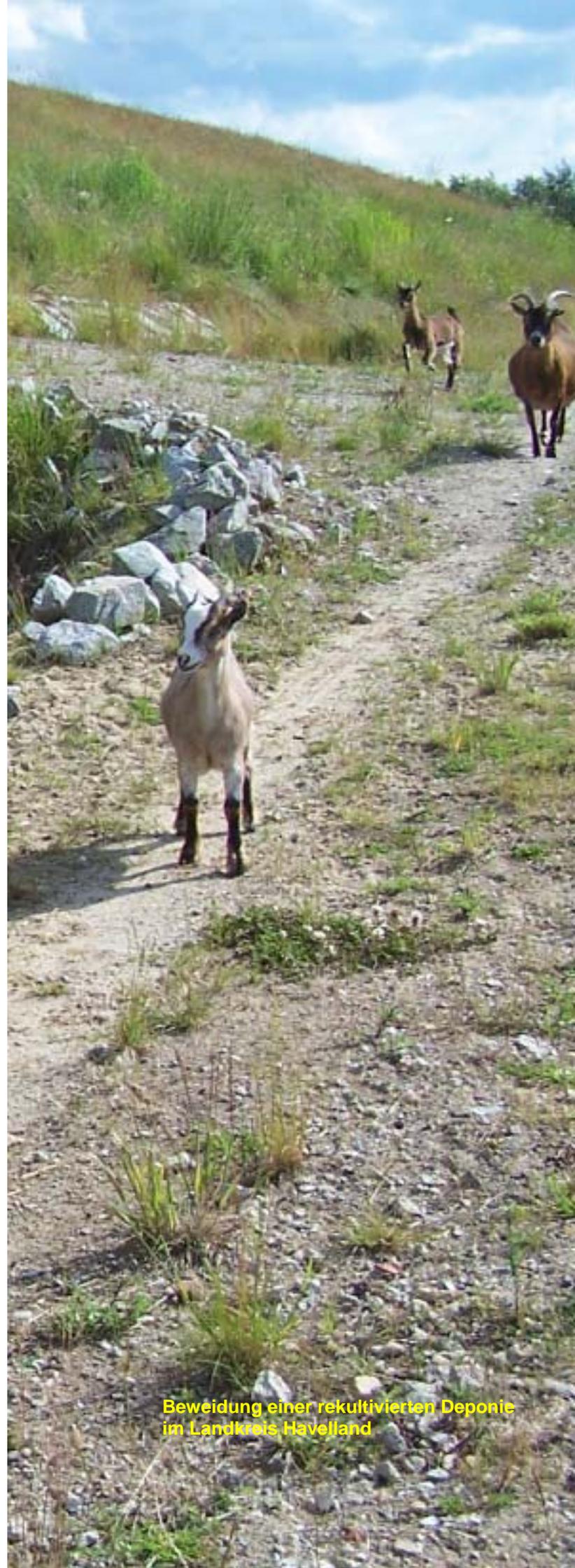
Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]		
			Aufkommen	davon	
				Beseitigung	Vewertung
125	16 02 13*	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	506	5	501
126	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	522	0	522
127	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4	4	0
128	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	433	420	13
129	16 04 03*	andere Explosivabfälle	2	0	2
130	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	40	30	10
131	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	75	22	53
132	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	266	213	53
133	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	236	137	99
134	16 06 01*	Bleibatterien	8.457	26	8.431
135	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	37	1	36
136	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1	1	0
137	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	3.664	3.607	57
138	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	446	446	0
139	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle(3) oder deren Verbindungen enthalten	415	0	415
140	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	219	99	120
141	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	123	123	0
142	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	1	0	1
143	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	174	174	0
144	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Kera-mik, die gefährliche Stoffe enthalten	93.022	89.431	3.591
145	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	39.710	103	39.607
146	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	12.725	4	12.721
147	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	23.361	7.996	15.365
148	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1.298	15	1.283
149	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1.643	0	1.643
150	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	106.923	98.410	8.513

Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]		
			Aufkommen	davon	
				Beseitigung	Vewertung
151	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	16.839	16.839	0
152	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	60.807	60.807	0
153	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	180	180	0
154	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	5.791	5.791	0
155	17 06 05*	asbesthaltige Baustoff	24.118	21.737	2.381
156	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	283	283	0
157	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	0	0	0
158	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	2.905	2.905	0
159	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	209	209	0
160	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	27	27	0
161	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7	0	6
162	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	2	2	0
163	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.071	55	2.016
164	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	22	22	0
165	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	37.237	696	36.541
166	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	67.449	65.988	1.461
167	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	23.442	2.892	20.550
168	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	5.847	0	5.847
169	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	9	9	0
170	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	4.760	3.488	1.272
171	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	5.579	4.490	1.089
172	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	1.016	9	1.007
173	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	46	0	46
174	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	103	103	0
175	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	293	0	293
176	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte(5) Abfälle	746	0	746
177	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	7.945	2.340	5.605
178	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	93	89	4
179	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	22.689	22.440	249

Lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge [Mg]		
			Aufkommen	davon	
				Beseitigung	Vewertung
180	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	18	18	0
181	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	107	107	0
182	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	31.057	0	31.057
183	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	6.482	3.993	2.489
184	19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	3.819	2.516	1.303
185	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	7.125	5.328	1.797
186	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	102	102	0
187	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	567	567	0
188	20 01 13*	Lösemittel	410	400	9
189	20 01 14*	Säuren	9	9	0
190	20 01 15*	Laugen	10	10	0
191	20 01 17*	Fotochemikalien	6	6	0
192	20 01 19*	Pestizide	69	69	0
193	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	62	1	61
194	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	3.221	2	3.219
195	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	132	132	0
196	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	2.096	2.086	10
196	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	24	24	0
198	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	58	8	50
199	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	11.529	0	11.529
200	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	512	0	512

Kapitel 3

Fachthemen



Beweidung einer rekultivierten Deponie
im Landkreis Havelland

1 Die Nachsorgeproblematik vor dem Hintergrund der neuen Deponieverordnung aus der Sicht einer Genehmigungsbehörde

Im vorliegenden Beitrag werden die Kriterien des Anhangs 5 Nr. 10 der Deponieverordnung zur Beendigung der Nachsorgephase aus fachlicher Sicht unter dem Aspekt betrachtet, inwiefern die Kriterien geeignet sind, für Deponieinhaber und Aufsichtsbehörde einigermaßen verlässlich die Dauer der Nachsorgephase abzuschätzen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen zu halten. Insbesondere wird die Umsetzung der dahingehenden Empfehlungen des UFOPLAN-Vorhabens „Deponienachsorge – Handlungsoptionen, Dauer, Kosten und quantitative Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge“ analysiert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Formulierung der Kriterien zur Beendigung der Nachsorgephase im Anhang 5 Nr. 10 der Deponieverordnung nicht immer geeignet sind, die o. g. Zielsetzung zu erreichen. In der anschließenden rechtlichen Betrachtung werden die Folgen der Feststellung des Endes der Nachsorgephase gemäß § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG und die Bedeutung dieser Entscheidung hinsichtlich des anwendbaren Rechts dargestellt. Hierbei ist aufzuzeigen, dass (spätestens) mit dieser Feststellung der Wechsel des Rechtsregimes vom Abfall- zum Bodenschutzrecht stattfindet. Anschließend wird der Aspekt der Überwachung nach dem Ende der Nachsorgephase erörtert. Hierzu ist festzustellen, dass die Deponien auch in dieser Phase in überwachungsrechtlicher Hinsicht kein Niemandsland darstellen.

Stichworte:

Deponien, Nachsorge, Beendigung der Nachsorge, Deponieverordnung, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, landfill, aftercare, ending of aftercare, landfill ordinance, waste legislation, soil protection legislation

Voraussetzungen für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Die Autoren des Abschlußberichtes zum UFOPLAN-Vorhaben „Deponienachsorge – Handlungsoptionen, Dauer, Kosten und quantitative Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge“ (Abschlußbericht, Umweltbundesamt, 2006, auch: Internetseite der IFAS Hamburg GmbH) kommen in ihrer rechtlichen Analyse der Kriterien für den Abschluss der Nachsorge zu folgendem Ergebnis:

Die Nachsorgeaufgaben, die der Deponiebetreiber zu erfüllen hat, müssen – zumindest bei typischen Deponien – innerhalb eines überschaubaren Zeitraums abgeschlossen werden können. Sie leiten dies aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Insbesondere darf die notwendige dauerhafte Unterhaltung deponietechnischer Einrichtungen zur Abwehr von Allgemeinwohlbeeinträchtigungen nicht dazu führen, dass die Deponie niemals aus der Nachsorge entlassen werden kann.

Der Gesetzgeber hat keine konkreten Zeitvorgaben für den Abschluss der Nachsorge festgelegt. Bei den in § 36d Abs. 1 KrW-/AbfG bzw. § 18 Abs. 2 DepV (neu) genannten Zeiträumen von 30 Jahren für die Deponieklassen I bis IV bzw. 10 Jahren handelt es sich um betriebswirtschaftliche Vorgaben zur Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung. Für den Zeitraum des Abschlusses der Nachsorgemaßnahmen ist allein die Erfüllung der Kriterien des Anhangs 5 Nummer 10 maßgebend. Allerdings hat der Verordnungsgeber mit dieser Vorgabe deutlich gemacht, welche Zeithorizonte ihm hinsichtlich der Dauer der Nachsorge vorschwebten.

Der Verordnungsgeber stellt mittels des § 11 Abs. 2 DepV den inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Aufhebung der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen nach § 12 DepV und dem Abschluss der Nachsorgemaßnahme nach § 36 Abs. 5 her.

Die nachfolgenden Ausführungen sollten auch unter dem Aspekt gesehen werden, welche Auswirkungen die Beendigung der Nachsorgephase hat:

- Beendigung der Durchführung von in abfallrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen festgelegten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen,
- Ausscheiden der Deponie aus dem Regime des Abfallrechts:
 - Beendigung der Aufsicht über die Deponie durch die nach Landesrecht zuständige Abfallwirtschaftsbehörde.
 - Beendigung der Möglichkeit, über die abfallrechtlichen Normen Regelungen für die Deponie zu treffen.

Dagegen bedeutet „Abschluss der Nachsorgephase“ nicht:

- Beendigung der Haftung des Deponiebetreibers für die Deponie.
- Beendigung jeglicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Anlage.
- Beendigung der Möglichkeit der behördlichen Beaufsichtigung der Deponie generell.

Bei genauer Betrachtung des Wortlautes der Kriterien des Anhangs 5 Nr. 10 DepV stellt sich heraus, dass die Umsetzung der Zielsetzung der UFOPLAN-Autoren, den Nachsorgezeitraum in einem überschaubaren Rahmen zu halten, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen kann.

Kriterien für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase:

In Abhängigkeit der jeweiligen Deponieklasse sind insbesondere die nachfolgenden Kriterien für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase zu Grunde zu legen:

- Umsetzungs- oder Reaktionsvorgänge sowie biologische Abbauprozesse sind weitgehend abgeklungen.

Im UFOPLAN-Abschlussbericht wird die seit längerem geführte Diskussion um die verschiedenen Konzepte der Deponiestilllegung: Konzept der „trockenkonservierten“ Hausmülldeponie (Aufbringung der Oberflächenabdichtung unmittelbar nach Beendigung der Ablagerungsphase) versus Konzept der „biologisch stabilisierten“ Hausmülldeponie (Anwendung von Stabilisierungsmaßnahmen zum beschleunigten biologischen Abbau organischer Abfallbestandteile) fortgesetzt. Die UFOPLAN-Autoren geben dem Konzept der „biologisch stabilisierten“ Hausmülldeponie eindeutig den Vorzug. Der Deponieverordnung dagegen ist nicht unbedingt zu entnehmen, welches Konzept der Verordnungsgeber präferiert oder auf der Grundlage welchen Leitbildes die Kriterien für die Beendigung der Nachsorgephase abgeleitet wurden.

- In § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird vom Deponiebetreiber verlangt, unverzüglich alle Maßnahmen zur Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2 durchzuführen.
- Nach § 25 Abs. 4 kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse und der Verbesserung des Langzeitverhaltens zulassen. (Aus der „Soll-Vorschrift“ des Entwurfs der Bundesregierung hat der Bundesrat allerdings eine „Kann-Vorschrift“ gemacht).
- Das Kriterium Nr. 7 ist in seiner derartigen Fassung nur bei Anwendung von Stabilisierungsmaßnahmen in überschaubaren Zeiträumen erfüllbar. Daraus könnte man die Präferenzierung des Konzeptes der „biologisch stabilisierten“ Deponie herauslesen. Das Kriterium war

aber im Entwurf der Bundesregierung noch anders formuliert (siehe weitere Diskussion).

Das Kriterium „Abklingen der biologischen Abbauprozesse“ kann jedenfalls - so, wie das Kriterium jetzt formuliert ist - sowohl durch die „Trockenkonservierung“ als auch die „biologische Stabilisierung“ erreicht werden. Das gilt auch für weitere Kriterien (Nr. 2, 3). Abschließend hierzu sei angemerkt, dass in den Fußnoten der Tabelle 2 des Anhangs 1 die Zulassung bestimmter Stilllegungsmaßnahmen (Wasserhaushaltsschicht, Dichtungskontrollsystem) an die Durchführung von Maßnahmen zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse geknüpft wird. Nach Auffassung der Autoren dieses Beitrags wurde dadurch kein Anreiz zur Durchführung derartiger Maßnahmen geschaffen, es ist eher zu erwarten, dass weder das eine noch das andere umgesetzt wird.

- Eine Gasbildung findet nicht statt oder ist soweit zum Erliegen gekommen, dass keine aktive Entgasung erforderlich ist, austretende Restgase ausreichend oxidiert werden und schädliche Einwirkungen auf die Umgebung durch Gasmigration ausgeschlossen werden können. Eine ausreichende Methanoxidation des Restgases ist nachzuweisen.

Diese beiden Kriterien können im Zusammenhang betrachtet werden, denn die Gasbildung ist ein Gradmesser für das Abklingen der Umsetzungs- und Reaktionsvorgänge. Als Grenzwert für die Notwendigkeit für das Erfordernis einer aktiven Entgasung wird im UFOPLAN-Abschlussbericht ein Wert von $> 25 \text{ m}^3 \text{ CH}_4/\text{h}$ für den gesamten Standort oder $> 5 \text{ m}^3 \text{ CH}_4/(\text{h} * \text{ha})$ angegeben. Als Kriterium für den Nachweis der ausreichenden Restgasoxidation wird vorgeschlagen, dass die maximale flächenhafte Ausgasung über die Rekultivierungsschicht 25 ppm an Kohlenwasserstoffverbindungen (hauptsächlich Methan) nicht überschreitet. Da auch geringe Gasmengen auf Dauer zu einer erheblichen Gefährdung für in der Nähe befindliche Bauwerke führen können, sollte die Umfeldnutzung bei der Frage, ob die weitere Überwachung durch eine abfallwirtschaftliche Fachbehörde erforderlich ist, berücksichtigt werden. Allgemein wird erwartet, dass die Gasbildung bei Anwendung des Konzeptes „trockenkonservierte Deponie“ nach Aufbringung der Oberflächenabdichtung rasch zurückgeht. Auch die Anwendung von Maßnahmen zur Beschleunigung der biologischen Abbauprozesse zielt

auf eine rasche Ausgasung der Deponie. Unabhängig von der Nachhaltigkeit der beiden Konzepte scheint somit die Erfüllung des Kriteriums in überschaubarem Zeitraum gesichert.

- Setzungen sind soweit abgeklungen, dass setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems für die Zukunft ausgeschlossen werden können. Hierzu ist die Setzungsentwicklung der letzten zehn Jahre zu bewerten.

Auch das Setzungsmaß steht im Zusammenhang mit dem Abklingen der biologischen Abbauprozesse. Auflastbedingte Setzungen dürften an der Oberflächenabdichtung vernachlässigbar sein.

Die UFOPLAN-Autoren schlagen ein Setzungsmaß von 90 % der erwarteten Gesamtsetzungen als Maßstab zur Erfüllung des Kriteriums vor, was nach ihren Erkenntnissen etwa 14 bis 28 Jahre nach Beendigung der Abfallablagerung eingetreten sein wird. Sie weisen aber zu Recht darauf hin, dass das Setzungsverhalten immer standortbezogen zu beurteilen ist.

- Das Oberflächenabdichtungssystem ist in einem funktionstüchtigen und stabilen Zustand, der durch die derzeitige und geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann; es ist sicherzustellen, dass dies auch bei Nutzungsänderungen gewährleistet ist.

Es sind natürlich immer Ereignisse denkbar, die die Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems einschränken können. Wenn die Beendigung der Nachsorgephase überhaupt stattfinden soll, darf daher das Kriterium nicht so interpretiert werden, dass solche Ereignisse mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden müssen. Die Erfüllung dieses Kriteriums begegnet insofern Schwierigkeiten, als der Deponieinhaber zum Zeitpunkt des Abschlusses der Nachsorge nicht alle denkbaren Nutzungen vorhersehen und damit auch nicht Vorkehrungen zur Erfüllung dieses Kriteriums treffen kann. Insofern kann sich die Forderung nur auf bekannte Nutzungen beziehen. Generell gilt, dass Nachnutzungen immer unter der Prämisse stehen, dass die Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems im Vordergrund zu stehen hat.

- Die Deponie ist insgesamt dauerhaft stand-sicher.

- Die Unterhaltung baulicher und technischer Einrichtungen ist nicht mehr erforderlich; ein Rückbau ist gegebenenfalls erfolgt.

Die Anwendung dieser Anforderung als Kriterium für den Abschluss der Nachsorge sollte geplante Nachnutzungen von vorhandenen Anlagenteilen berücksichtigen. Bei einer gesicherten Nachnutzung von Anlagenteilen ist selbstredend deren Rückbau überflüssig. Die Deponieverordnung verlangt als Voraussetzung für den Abschluss der Nachsorge, dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind. Sofern der dauerhafte Betrieb bzw. die dauerhafte Unterhaltung von Anlagenteilen nicht überwiegend der Kontrolle und Überwachung der Deponieemissionen dient sondern eher unter anderen Sicherheitsaspekten erfolgt, ist eine Beaufsichtigung durch eine abfallwirtschaftliche Fachbehörde nicht zwanghaft erforderlich. Das Vorhandensein baulicher Anlagen allein sollte daher kein Argument für die Verlängerung der Nachsorgephase sein.

- Das in ein oberirdisches Gewässer eingeleitete Sickerwasser hält ohne Behandlung die Konzentrationswerte des Anhangs 51, Abschnitt C, Absatz 1 und Abschnitt D, Absatz 1 der Abwasserverordnung ein.

Gemeint ist wohl, dass das anfallende Sickerwasser ohne Behandlung die Konzentrationswerte des Anhangs 51 usw. einhalten muss. Dieses Kriterium kann nach den derzeitigen, im Ergebnisbericht zum UFOPLAN-Vorhaben dokumentierten Kenntnisstand über das Abklingen der Sickerwasserbelastung ohne Anwendung von Maßnahmen zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse erst in Zeiträumen von mehreren Hundert Jahren erreicht werden.



Grundwassermessstellen auf der Deponie Dallgow-Rohrbeck (Landkreis Havelland)

Treffen diese Annahmen zu, hätte das zur Folge, dass selbst beim Anfall geringster Sickerwassermengen die Nachsorgephase nicht beendet werden kann, weil auch diese geringen Sickerwassermengen das konzentrationsbezogene Kriterium nicht einhalten können.

Obwohl selbst ausgewiesene Anhänger des Konzeptes der „biologisch stabilisierten“ Deponie, haben die UFOPLAN-Autoren ein frachtbezogenes Kriterium vorgeschlagen, das auch bei Anwendung des Konzeptes der „trockenkonservierten“ Deponie eine Beendigung der Nachsorgephase nach einem überschaubaren Zeitraum erwarten lässt. Dieses frachtbezogene Kriterium wurde durch die Länder im Rahmen der Bundesratsbeteiligung wegen grundsätzlicher rechtlicher Bedenken (Unzulässigkeit der Überschreitung der Konzentrationswerte des Anhangs 51 aus wasserrechtlicher Sicht) gestrichen. Die in Brandenburg befindlichen mit einer Basisabdichtung ausgestatteten Deponien befinden sich sämtlich in der Ablagerungsphase. Insofern konnten Erfahrungen über Sickerwassermengen und –qualitäten in der Stilllegungs- und Nachsorgephase nicht gesammelt werden.

- Das Sickerwasser, das in den Untergrund versickert, verursacht keine Überschreitung der Auslöseschwellen in den nach § 12 Abs. 1 festgelegten Grundwasser-Messstellen, und eine Überschreitung ist auch für die Zukunft nicht zu besorgen.

Die „alte“ Deponieverordnung enthielt noch den Hinweis, bei der Festlegung der Auslöseschwellen seien die Prüfwerte zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden - Grundwasser der Bundes-Bodenschutz - und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Dieser Parameterkatalog beinhaltet aber nur wenige deponietypische Parameter. Die Prüfwerte sind auch so niedrig angesetzt, dass bei nichtbasisgedichteten Deponien eine häufige Überschreitung zu verzeichnen wäre. Diesen Hinweis enthält die neue Deponieverordnung nicht mehr. Sinnvoll erscheint die Festlegung der Auslöseschwellen auf der Grundlage von Differenzwerten zwischen Anstrom- und Abstrommesswerten. Der UFOPLAN-Abschlussbericht verweist auf die Regelung in Niedersachsen. Ähnliche Regelungen existieren in Bayern, Thüringen und Nordrhein-Westfalen.

- AbfallwirtschaftsFakten 9, Oktober 2004,
- Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Arbeitshilfe 3.6/1 vom 15.12.2005,

- Empfehlungen zur Festlegung von Auslöseschwellen gemäß § 9 Deponieverordnung (DepV) für Thüringer Deponien vom 13.07.2005,
- Arbeitshilfe des LANUV NRW zur Ermittlung von Auslöseschwellen für Deponien gemäß § 9 Deponieverordnung.

Alle Richtlinien beinhalten eine mehr oder minder umfangreiche statistische Auswertung der Anstrommesswerte, die auch in Anbetracht der Unstetigkeit der Messwerte unverzichtbar ist. Für die Abschätzung der zeitlichen Entwicklung der Grundwasserbelastung kann die Gleichung von RAMKE, KRÜMPELBECK, EHRIG angewendet werden:

$C_t = C_0 \cdot e^{-k \cdot t}$ mit C_t - Konzentration zum Zeitpunkt t ,

C_0 - Konzentration zu Beginn der Messung oder des Betrachtungszeitraums,

k - Abbaukonstante,

t - Zeit seit Beginn der Messung oder des Betrachtungszeitraums.

Eine stichprobenartige Anwendung der Gleichung auf die Ergebnisse der Grundwasserbeobachtung einiger nichtbasisgedichteter Deponien in Brandenburg lässt jedoch erwarten, dass die Methode Niedersachsens bzw. Bayerns unter dem Aspekt einer Beendigung der Nachsorge in überschaubaren Zeiträumen zu geringe Auslöseschwellen liefert (z.B. Leitfähigkeit, Sulfat). Eine tiefgehende statistische Analyse der Abstromwerte ist erforderlich, um zu sinnvollen Zielwerten für die Beendigung der Nachsorge zu kommen. Insbesondere sollte auch die Stabilität der Tendenz, ausgedrückt durch den Korrelationskoeffizient, berücksichtigt werden. Zeigt sich die fallende Tendenz der Grundwasserbelastung als stabil (→ hoher Korrelationskoeffizient), kann eine Beendigung der Nachsorge auch vor Erreichen der Zielwerte erwogen werden.

- Wurden auf der Deponie asbesthaltige Abfälle oder Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten, abgelagert, müssen geeignete Maßnahmen getroffen worden sein, um zu vermeiden, dass Menschen in Kontakt mit diesem Abfall geraten können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Kriterien des Anhangs 5 Nr. 10 zur Beendigung der Nachsorgephase der weiteren intensiven fachlichen Diskussion bedarf.

Bedeutung der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Die Feststellung des Endes der Nachsorgephase (§ 36 Abs. 5 KrW-/AbfG) hat nach einschlägiger Kommentarliteratur eine weit reichende Bedeutung: Mit dieser behördlichen Feststellung endet die abfallrechtliche Verantwortung des Deponiebetreibers endgültig (*Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 36 KrW-/AbfG Rn. 78). Das heißt zum einen, dass, solange der feststellende Verwaltungsakt nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG nicht aufgehoben oder zurückgenommen wird (§§ 48, 49 VwVfG), keine neuen Anordnungen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG getroffen werden dürfen. Darüber hinaus bewirkt diese Entscheidung die verbindliche Feststellung, dass der Anlagenbetreiber seinen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG auferlegten Nachsorgepflichten in vollem Umfang nachgekommen ist (*Appel/Klages*, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar, § 36 KrW-/AbfG Rn. 26). Mit der Feststellung des Endes der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG soll ersichtlich dem Interesse des Betreibers, insoweit Rechtssicherheit zu erlangen, Rechnung getragen werden (*Paetow*, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 36 Rn. 38). Trotz dieser feststellenden Entscheidung sind allerdings Anordnungen auf Grund anderer Rechtsgrundlagen, etwa jenen des BBodSchG weiterhin möglich (*Appel/Klages*, a.a.O. Rn. 26). Dies setzt natürlich voraus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften vorliegen.

Schnittstelle zwischen Abfall- und Bodenschutzrecht

- **Abgrenzung zwischen Abfall- und Bodenschutzrecht bei stillgelegten Deponien**

Abgrenzungsfrage und Feststellung des Endes der Nachsorgephase

Die Feststellung des Endes der Nachsorgephase ist über die vorstehend dargestellte Folge noch in einer weiteren Hinsicht bedeutsam, nämlich vor dem Hintergrund der (umstrittenen) Frage der Abgrenzung des Abfall- und Bodenschutzrechts bei stillgelegten Deponien.

Hierzu ist nachfolgend zunächst der Streitstand in der hier gebotenen Kürze darzustellen. Die Frage, welche Materie anzuwenden ist, ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Voraussetzungen für behördliche Anordnungen einerseits und den Adressatenkreis andererseits (nach KrW-/AbfG nur der Inhaber der Deponie, nach

BBodSchG dagegen der in § 4 genannte erweiterte Kreis der Pflichtigen) von einiger Bedeutung.

Streitstand zum Verhältnis von Abfall- und Bodenschutzrecht

Das Verhältnis zwischen dem Abfall- und Bodenschutzrecht im Zusammenhang mit stillgelegten Deponien ist nach wie vor im Einzelnen umstritten. Dies ist auf die unklare Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG zurückzuführen. Danach finden für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des BBodSchG Anwendung, wenn der Verdacht besteht, dass von einer stillgelegten Deponie nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen. Die Anwendbarkeit des BBodSchG hängt nach dem Wortlaut von zwei Voraussetzungen ab: Zum einen muss es sich um eine stillgelegte Deponie im Sinne des § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG handeln, zum anderen muss (zumindest) der Verdacht bestehen, dass von einer stillgelegten Deponie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren ausgehen. Verdacht wird dabei im Sinne des § 9 Abs. 2 BBodSchG verstanden, d. h. es müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder sonstiger Gefahren begründen.

Unterschiedliche Auffassungen werden u. a. zum Stilllegungsbegriff sowie insbesondere dazu vertreten, in welchem Verhältnis die beiden Materien grundsätzlich zueinander stehen.

Nach der einen Auffassung führt § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG für stillgelegte Deponien bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen einen Rechtsregimewechsel vom Abfallrecht zum BBodSchG herbei, wobei die Befugnis zur Anordnung von Rekultivierungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG vom Vorrang des Bodenschutzrechts allerdings unberührt bleiben soll (siehe: OVG Weimar, Urteil vom 11.06.2001, 4 KO 52/97, zit. n. juris; OVG Münster, Urteil vom 16.11.2000, 20 A 1774/99, NVwZ 2001, 1186).

In der Literatur (vgl. *Beckmann*, L/R, § 36 Rn. 46, 52, 54, 57 m.w.N.) hat diese Auffassung teilweise Zustimmung gefunden, wobei u.a. auf die Gesetzesmaterialien zur Änderung des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG verwiesen wird, in denen ein ausdrücklicher Hinweis darauf enthalten ist, dass die Schnittstelle

zwischen der Anwendung des KrW-/AbfG und des BBodSchG „die Einstufung als altlastverdächtige Fläche bildet“ (BT-Drs. 13/6701, Seite 47). Teilweise ist allerdings auch die Ansicht vertreten worden, dass es für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von Bodenschutzrecht und Abfallrecht bei stillgelegten Deponien nicht in erster Linie auf die Bestimmung des Stilllegungszeitpunktes, sondern auf die Art der erforderlichen Maßnahmen ankomme; auf der Grundlage einer differenzierenden Betrachtung wird nach dieser Auffassung in nicht unbeträchtlichem Umfang ein Nebeneinander der beiden Materien angenommen (vgl. *Nicklas/Siederer*, in: *Gaßner/Siederer* [Hrsg.], *Deponierecht*, 2005, Seite 126 Rn. 215 a.E.).

Nach der neuerdings auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Gegenmeinung (OVG Magdeburg, Beschluss vom 21.02.2006, 2 L 251/04; Sächsisches OVG, Urteil vom 10.11.2009, 4 B 545/07, jeweils zit. n. juris; *Paetow*, in: *Kunig/ Paetow/Versteyl*, *KrW-/AbfG*, 2.Aufl. 2003, § 36 Rn. 25-27) ist § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG *nicht* dahingehend zu verstehen, dass Anordnungen zur Erfassung, Untersuchung, Bewertung oder Sanierung nach der (tatsächlichen) Stilllegung einer Deponie ausschließlich auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes getroffen werden könnten. Vielmehr stellt § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG nach dieser Ansicht lediglich zusätzliche rechtliche Regeln für die von der hierfür abfallrechtlich zuständigen Behörde zu erlassenden Anordnungen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG auf, weshalb bis zum Ende der Nachsorgephase (§ 36 Abs. 5 KrW-/AbfG) auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG nur die Deponieinhaber und nicht auch andere in § 4 Abs. 3 BBodSchG genannte Personen herangezogen werden können.

Die Verweisung des § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes erweitert nach dieser Auffassung den Handlungsrahmen der Abfallbehörde und ändert nichts an der Geltung des Abfallregimes, das nach der Systematik des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Deponieverordnung erst mit Abschluss der Nachsorgephase endet. Bei diesem an der Regelung des Stilllegungs- und Nachsorgeverfahrens in Art. 13 der Deponierichtlinie 1999/31 EG orientierten Verständnis der Verweisung gilt das Bodenschutzrecht nur subsidiär; es greift erst ein, wenn die Nachsorgephase förmlich abgeschlossen ist (Sächsisches OVG a.a.O.).

- **Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase und anwendbares Recht**

Nach der Auffassung, die einen Rechtsregimewechsel nach Stilllegung der Deponie annimmt, findet auch nach Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase das Bodenschutzrecht Anwendung. Aber auch die Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG *nicht* dahingehend zu verstehen ist, dass die Stilllegung einer Deponie den Schnittpunkt zwischen dem Regime des Abfallrechts und demjenigen des Bodenschutzrechts bildet – also keinen Rechtsregimewechsel annimmt, geht von einem Vorrang des Abfallrechts nur bis zum Abschluss der Nachsorgephase aus. Nach der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gemäß § 36 Abs.5 KrW-/AbfG findet auch nach dieser Ansicht das Bodenschutzrecht Anwendung.

- **Überwachung nach dem Ende der Nachsorgephase**

- **Überwachung im Allgemeinen**

Auch nach Feststellung des Endes der Nachsorgephase (§ 36 Abs. 5 KrW-/AbfG) besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer (erneuten) Überwachung bzw. des erneuten Tätigwerdens seitens der zuständigen Behörde.

Überwachungsmaßnahmen ohne Eingriffscharakter kommen grundsätzlich immer in Betracht, wenn dies sinnvoll erscheint bzw. ein Anlass besteht. Wenn es sich jedoch um eine Maßnahme mit Eingriffscharakter handelt, gilt der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, d.h. derartige Befugnisse müssen in einer besonderen gesetzlichen Regelung gestattet sein.

Im Bereich der Überwachung kann es zu überlagernden Parallelzuständigkeiten anderer Behörden als z. B. der Abfall- und Bodenschutzbehörden kommen, etwa der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden, ggf. auch der allgemeinen Ordnungsbehörden. Der Zuständigkeitsbereich anderer Behörden wird z. B. durch § 40 KrW-/AbfG nicht geschmälert. Allgemein gilt: Soll nicht speziell ein (möglicher) abfallrechtswidriger Zustand, sondern das Vorhandensein von Gefahren für andere Rechtsgüter (z. B. Grundwasser) überprüft werden, erfolgt die Überwachung nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Ordnungsrechts durch die dafür zuständigen Behörden (*Paetow*, in: *Kunig/Paetow/Versteyl*, *KrW-/AbfG*, 2. Aufl. 2003, § 40 Rn. 11).

- **Bodenschutzrechtliche Überwachung**

Abgrenzung § 40 Abs.1 KrW-/AbfG / § 15 BBodSchG

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt nach § 40 Abs.1 KrW-/AbfG der Überwachung. Diese Vorschrift regelt die allgemeine abfallrechtliche Überwachung und enthält eine reine Aufgabenzuweisung, die keine Ermächtigungsgrundlage für hoheitliche Eingriffsbefugnisse vermittelt. Gegenstand der Überwachung ist die Einhaltung aller für die Entsorgung von Abfall relevanten Vorschriften.

Nach der früheren Fassung des § 40 Abs.1 KrW-/AbfG war noch ein Satz 2 enthalten, wonach die zuständige Behörde die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (sowie auf Grundstücke, auf denen vor dem 11.06.1972 Abfälle zur Beseitigung angefallen, gelagert oder abgelagert worden sind) erstrecken konnte, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Zu den hiervon erfassten Flächen gehörten also die in § 36 KrW-/AbfG angesprochenen, nach Inkrafttreten des AbfG 1972 errichteten Deponien, aber auch alle anderen ehemaligen Deponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Stilllegung (*Paetow*, a.a.O. § 40 Rn. 14). Damit war ein wichtiger Bereich der Altlasten in die allgemeine abfallrechtliche Überwachung einbezogen.

§ 40 Abs.1 Satz 2 KrW-/AbfG ist durch Art. 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502) mit Wirkung vom 01.03.1999 aufgehoben worden. Dies erfolgte, weil nunmehr mit Inkrafttreten des BBodSchG durch dessen § 15 eine allgemeine bodenschutzrechtliche Überwachungsvorschrift zur Verfügung steht, die die abfallrechtliche Überwachung nicht mehr als notwendig erscheinen ließ (Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 13/6701, S. 47). Die Überwachung der Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Alttablagerungen, die eine Altlast oder altlastverdächtige Fläche darstellen, erfolgt nunmehr nach Maßgabe des § 15 BBodSchG (*Sondermann/Terfehr*, in: *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 15 Rn. 24).

Ergänzend sei in materiell-rechtlicher Hinsicht in diesem Zusammenhang bezüglich abfallrechtlicher Vorschriften auf die obigen Ausführungen zum anwendbaren Recht nach der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gemäß § 36 Abs. 5 KrW-

/AbfG sowie auf die Rechtsfolgen dieser Feststellung hingewiesen.

Im vorliegenden Zusammenhang ist die bodenschutzrechtliche Überwachung daher von zentraler Bedeutung.

§ 15 BBodSchG und landesrechtliche Regelungen

Nach § 15 Abs. 1 BBodSchG unterliegen Altlasten und altlastverdächtige Flächen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde.

§ 15 Abs. 1 BBodSchG ist (ebenfalls wie z. B. § 40 Abs.1 KrW-/AbfG) eine reine Aufgabenzuweisungsnorm, die keine Ermächtigungsgrundlage für hoheitliche Eingriffsbefugnisse vermittelt. Inhalt der Überwachung nach dieser Vorschrift ist daher regelmäßig das Sammeln und Verarbeiten von Informationen, die die Behörde im Zuge der Überwachung erlangt bzw. ihr von anderen Behörden oder von Dritten übermittelt werden oder ohne Eingriffe in die Rechte anderer erlangt werden können (*Sondermann/Terfehr*, in: *Versteyl/Sondermann*, BBodSchG, § 15 Rn. 18, 21). Soweit zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe Eingriffe in die Rechte Dritter erforderlich sind, kann die Behörde aber auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BBodSchG (bzw. § 16 Abs. 1 BBodSchG hinsichtlich der Pflichten, die sich aus dem 3. Teil des BBodSchG ergeben), entsprechende Anordnungen gegenüber dem Verpflichteten treffen (*Sondermann/Terfehr* a.a.O. § 15 Rn. 18, 21).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG können bei Vorliegen einer Altlast im Sinne von § 2 Abs.5 BBodSchG von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG Verpflichteten die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen verlangt werden (die Einzelheiten sind in § 15 Abs. 2 Satz 2 – 5, Abs. 3 BBodSchG geregelt). Ein bloßer Gefahrenverdacht reicht nach dieser Vorschrift zur Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen allerdings nicht aus.

Aus der Rechtsprechungspraxis sei in diesem Zusammenhang – auch wenn es sich um einen Altstandort i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG handelte – eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 21.04.2004, 7 LC 97/02, zit. n. juris) erwähnt. In diesem Fall hatte die zuständige Behörde den Bund auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 BBodSchG zu Eigenkontrollmaßnahmen

(Errichtung von Grundwassermessstellen und halbjährlichen Wasseruntersuchungen) verpflichtet. Nach Ansicht des OVG Lüneburg war der angegriffene Bescheid rechtmäßig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BBodSchG vorgelegen haben: Das betreffende Gelände stellte eine Altlast im Sinne des BBodSchG dar und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen war in diesem Fall nach Ansicht des Gerichts wegen des erneuten Anstiegs der Grundwasserbelastung auch erforderlich und die behördliche Ermessensausübung nicht zu beanstanden gewesen.

Die behördliche Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG, die *außerhalb* von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen festgestellt werden, unterfallen nicht der Überwachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG. In dieser Hinsicht hat der Landesgesetzgeber in Brandenburg im Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG [siehe hierzu das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 27.05.2009, GVBl. I S. 175]) mit § 30 aber eine entsprechende Regelung getroffen.

Das BbgAbfBodG enthält einige ergänzende bodenschutzrechtliche Regelungen. Im Zusammenhang mit der Überwachung sind insbesondere die §§ 26 (Duldungspflichten im Einwirkungsbereich von Deponien und stillgelegten Deponien; Entschädigung), 30 (Behördliche Befugnisse bei schädlichen Bodenveränderungen), 31 (Anzeige-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten sowie Betretungsrecht im Zusammenhang mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten) zu erwähnen.

Schlussfolgerungen

Auch nach Beendigung der Nachsorgephase sind Anordnungen auf Grund anderer Rechtsgrundlagen, etwa jenen des BBodSchG weiterhin möglich. Dies setzt natürlich voraus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften vorliegen.

Die Haftung des Deponieinhabers endet nicht mit dem Abschluss der Nachsorgephase.

Allerdings endet mit dem Abschluss der Nachsorgephase die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Deponieinhabers bzw. die Möglichkeit, Anordnungen auf der Grundlage des Abfallrechts zu erlassen.

Zum Abschluss der Nachsorgephase muss es vertretbar sein, die Überwachungsmaßnahmen vom Vorsorge-Prinzip (des Abfallrechtes) auf das Gefahrenabwehr-Prinzip (des Bodenschutzes) umzustellen.

Ausblick

Die Feststellung des Endes der Nachsorgephase hat weit reichende Bedeutung. Es ist kein Zufall, dass sich ein Schwerpunkt der Diskussion zur neuen Deponieverordnung um die Voraussetzungen dieser Feststellung dreht. Die hierzu im Anhang 5 Nr. 10 getroffenen Regelungen bieten auch in inhaltlicher Hinsicht genügend Diskussionsstoff.

In diesem Zusammenhang seien abschließend auch noch spezielle Fallkonstellationen erwähnt, in denen Einrichtungen der Deponie (Eingangsbereiche; Lagerflächen etc.) nach Beendigung der Abfallablagerung als „Recyclinghöfe“ oder Abfallannahmestellen für Elektronikschrott, Grünabfälle, Sperrmüll oder Abfallkleinmengen weiter genutzt werden.

Des Weiteren werden Deponieflächen beispielsweise zur Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung (Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen) genutzt. Auch in dieser Hinsicht stellt sich die Frage, welche Wirkungen eine solche Folgenutzung für die Beendigung der Nachsorge hat.

Autoren:

*Dr. Ulrich Stock, Gerhard Waldner,
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz*

2 Hochwertige Ersatzbrennstoffe aus Hausmüll - Vorhaben des KAEV wurde EFRE-Projekt des Monats Dezember 2010

Zur Gewährleistung ihrer Entsorgungspflicht schlossen sich 1991 die damaligen Kreise Luckau, Lübben und Calau zum Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“, kurz KAEV „Niederlausitz“, zusammen. Hier wird alles von Hausmüll bis Haushaltsgeräte über PCs und Elektroschrott bis hin zu schadstoffhaltigen Abfällen entsorgt.

Seit dem 1. Juni 2005 betreibt der KAEV „Niederlausitz“ in seinem Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk eine Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen. Abfälle wie Hausmüll, die nicht als Wertstoffe getrennt gesammelt werden können, durchlaufen in der Anlage einen Behandlungsprozess.

Im Ergebnis werden Metalle für die Hüttenindustrie und Brennstoffe, etwa für das Kraftwerk Jämschwalde gewonnen. Nur die für diese Zwecke unbrauchbaren Reste werden in Boxen intensiv gerötet. Von den angenommenen Abfällen werden dann lediglich 22 Prozent als erdähnliche Materialien auf der speziell abgedichteten Deponie des KAEV „Niederlausitz“ abgelagert.



Nahinfrarotrenner

Nachhaltigkeit durch Recycling

Hochmoderne Nahinfrarot-Technik entfernt aus den Brennstoffen unerwünschte Materialien. So kann der Zweckverband seinen Abnehmern mehr und schadstoffärmere Brennstoffe liefern. Aber auch für die Zukunft ist vorgesorgt: Sobald es die Marktlage gestattet, kann die Nahinfrarot-Technik aus dem Abfall auch Stoffe herauspicken, die anstatt einfach verbrannt zu werden, dann hochwertiger recycelt werden können.

„Mit unserer modernisierten Anlage können wir flexibel auf die speziellen Wünsche unserer Kunden reagieren.“ erläutert Bernhard Schindler, der Geschäftsführer des KAEV „Niederlausitz“. „Vom Abfallentsorger entwickeln wir uns zunehmend zum Roh- und Brennstofflieferanten.“



Störstoffaustag



Erzeugter Brennstoff

Optimierung der Abfallbehandlung

Diese relativ junge Technologie besaß naturgemäß noch Optimierungspotentiale. Im Brennstoff waren noch zu viele Mineralien; zu viele brennbare Kunststoff- und Papierteilchen wurden noch deponiert. Auch konnten bestimmte Abfallarten nicht behandelt werden, da sie z.B. zu viel unerwünschtes PVC in den Brennstoff eingebracht hätten.

Deshalb wurde die Anlage mit Hilfe der EFRE-Förderung von Ende 2009 bis März 2010 umgebaut und modernisiert. Die Behandlung beginnt jetzt mit einer schärferen Trennung von brennbaren und mineralischen Teilen.



Kommunaler Entsorgungsverband

„Niederlausitz“

Frankfurter Straße 45

15907 Lübben (Spreewald)

Telefon: (03546) 2704-0

www.kaev.de



Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Verwaltungsbehörde EFRE
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
efreinfo@mwe.brandenburg.de
www.efre.brandenburg.de



InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam
efre-kommunikation@ilb.de
www.ilb.de

EFRE-FÖRDERUNG

- Investitionsvolumen: 3.406.970 Euro
davon EFRE: 1.703.485 Euro
- Richtlinie: Förderrichtlinie Umweltschutz



www.efre.brandenburg.de/sixcms/media.php/gsid=lbm1.a.1312.de/23_Luebben.pdf

Kapitel 4

Brandenburger Behörden stellen sich vor



1 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neue Struktur seit dem 15. Juli 2010

Mit der Bildung der neuen Landesregierung am 6. November 2009 hatte sich der Zuschnitt einiger Ministerien, u. a. in den Bereichen Soziales, Landwirtschaft und Gesundheit geändert. Diesen Neuzuschnitt setzte das Land auch in den nachgeordneten Behörden um.

Die Abteilung Gesundheit aus dem Landesamt für Soziales und Versorgung sowie der Verbraucherschutz aus dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung bilden nun mit dem bisherigen Landesumweltamt (LUA) eine neue Behörde - das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, kurz: LUGV.

Die neue Struktur ist aus dem Organigramm in Kapitel 5 ersichtlich. Die bisherigen Hauptstandorte der hinzugekommenen Bereiche bleiben mit Wünsdorf (Gesundheit) und Frankfurt/Oder (Verbraucherschutz) bestehen.

Aufgabenübertragung vom LUGV auf die SBB

Die Organisation der Sonderabfallentsorgung in den Bundesländern Brandenburg und Berlin wurde am 1. Juli 1995 durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) übernommen.

Die SBB ist als privatrechtliche Gesellschaft organisiert. Ihre Gesellschafter sind zu gleichen Teilen das Land Brandenburg, das Land Berlin sowie jeweils ein Zusammenschluss der Sonderabfallerzeuger und der Entsorgungswirtschaft, nämlich die SBB Abfallerzeuger GbR sowie die SBB Entsorgungswirtschaft GmbH.

Seit ihrer Gründung obliegen der SBB neben dem Vollzug der Nachweisführung gemäß der Nachweisverordnung auch der Vollzug der Andienungspflicht und die Zuweisung gefährlicher Abfälle gemäß den landesrechtlichen Regelungen.

Seit dem 1. März 2011 ist die SBB für weitere behördliche Aufgaben zuständig, die zuvor durch das LUGV wahrgenommen wurden.



Die Aufgabenübertragung erfolgte auf Grundlage der 5. Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Dezember 2010.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:

- Vergabe von Erzeuger-, Beförderer-, Makler-, Entsorger- und Dienstleisternummern einschließlich der Stammdatenpflege sowie der elektronischen Registrierung bei der ZKS-Abfall;
- Entscheidung über Transportgenehmigungen;
- Entscheidung über Abfallmaklergenehmigungen;
- Entgegennahme von Anzeigen über genehmigungsfreie Abfallmakler oder Transporteure;
- Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Export/Import).

Darüber hinaus informiert die SBB weiterhin die Abfallerzeuger, die Entsorgungsunternehmen und die Behörden über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung gefährlicher Abfälle.

Die Übertragung dieser neuen Aufgaben an die SBB ist nur für das Land Brandenburg erfolgt. In Berlin verbleiben diese Aufgaben weiterhin in der Zuständigkeit des Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

2 Landkreis Spree-Neiße



Umladestation Forst (Lausitz)



Sammelfahrzeuge

Verwaltungsadresse:	Landkreis Spree-Neiße Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Werkleiterin:	Susanne Neuer
Telefon:	+49 35 62/ 9 86-1 77 00
Telefax:	+49 35 62/ 9 86-1 77 88
E-Mail:	abfallwirtschaft@lkspn.de
Internet:	www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft.de
Fläche:	1.648 km ²
Einwohnerzahl:	127.394 (Stand: 30. Juni 2010)
Bevölkerungsdichte:	ca. 80 EW / km ²



Beschreibung des Entsorgungsgebietes

Der Landkreis Spree-Neiße liegt im Südosten des Landes Brandenburg und umfasst fünf amtsfreie Städte, drei Gemeinden und drei Ämter mit 22 amtsangehörigen Städten und Gemeinden. Die größten Städte im Kreisgebiet sind Guben, Spremberg und die Kreisstadt Forst. Die Landschaft ist geprägt durch drei noch tätige Braunkohletagebaue, rekultivierte Landschaften nach dem Tagebau und eine Vielzahl neu entstehender Seen. Der Spreewald, der im Raum Burg beginnt, ist ein beliebtes Erholungsziel.

Organisationsstruktur / Entsorgungseinrichtungen

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße erfüllt seit seiner Gründung im Jahr 2002 die Pflichten und Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß Brandenburgischem Abfall- und Bodenschutzgesetz. Für die Leistungen des Einsammelns und Transportierens sowie der Behandlung und weiteren Entsorgung der Abfälle bedient sich der Eigenbetrieb beauftragter

Dritter. Mit dem Einsammeln und Transportieren von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll und Elektronikschrott ist die 100%-kreiseigene Abfallentsorgungsgesellschaft Neiße-Spree mbH (AGNS) beauftragt. Seit dem 1. Januar 2011 erfolgt auch die Sammlung des Altpapiers im Landkreis sowie dessen Vermarktung durch die AGNS mbH. Die Sammlung von Schadstoffen und Weihnachtsbäumen ist an weitere Unternehmen vergeben.

Mit der Behandlung und Beseitigung der Restabfälle wurde im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsführungsgesellschaft mbH (MEAB) bis 2015 vertraglich gebunden. Die eingesammelten Restabfälle werden in der durch die MEAB betriebenen Abfallumladestation Forst (Lausitz) umgeschlagen und zur weiteren Behandlung in die MBA Schöneiche transportiert. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle nach Schließung der kreiseigenen Mineralstoffdeponie Reuthen wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung mineralischer Abfälle

des Landkreises Spree-Neiße mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ zur Übernahme und Deponierung dieser Abfälle auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk geschlossen.

Die fünf Recyclinghöfe des Landkreises Spree-Neiße in Guben, Werben, Welzow, Spremberg und Forst (Lausitz) nehmen zur Selbstanlieferung zugelassene Abfälle aus privaten Haushalten in haushaltstypischen und haushaltsüblichen Mengen an. Hierzu zählen insbesondere Elektrokleingeräte, Bauschutt, Grünabfälle, Sperrmüll, asbesthaltige Baustoffe, Altholz, Dachpappe, Dämmmaterial, Schrott, Haushaltsbatterien und Papier. Die Nutzung der Recyclinghöfe ist mit Ausnahme der Abgabe von Elektrokleingeräten, Schrott, Papier und Haushaltsbatterien kostenpflichtig.

Weiterhin trägt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die Verantwortung für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der vor dem 31. Mai 2005 geschlossenen Siedlungsabfalldeponien Guben, Spremberg-Cantdorf und Welzow sowie der zum 15. Juli 2009 geschlossenen Mineralstoffdeponie Reuthen. Die Deponien Jehserig, Leuthen und Schwarze Pumpe sind bereits abschließend saniert und befinden sich derzeit in der Nachsorgephase. Die Deponie Burg wurde vollständig zurückgebaut. Das rekultivierte Gelände wird noch im Rahmen der Nachsorge überwacht. Im März 2011 wird mit der Sanierung und Rekultivierung der Deponie Spremberg-Cantdorf begonnen, die voraussichtlich im September 2012 abgeschlossen wird. Die durch die AGNS mbH betriebene Siedlungsabfalldeponie Forst/Autobahn befindet sich ebenfalls seit dem 15. Juli 2009 in der Stilllegungsphase.

Satzungen und Gebühren

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft entsorgt die im Landkreis Spree-Neiße anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und sonstige Maßnahmen der Abfallwirtschaft werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung erhoben. Die Entsorgungsgebühr setzt sich aus dem Grundbetrag, der Behältermiere und ggf. einer Leistungsgebühr zusammen.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf Grundlage der Anzahl auf einem Grundstück gemeldeter Personen bzw. auf der Grundla-

ge von Einwohnergleichwerten (im Gewerbebereich, öffentlichen Einrichtungen u.ä.). In der Grundgebühr ist ein Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. je Einwohnergleichwert enthalten. Darüber hinaus überlassene Restabfallmengen werden seit dem 1. Januar 2003 mit Hilfe des Abfallbehälteridentifikationssystems direkt am Sammelfahrzeug erfasst und in Form einer Leerungsgebühr als Zusatzvolumen nach Anzahl der in Anspruch genommenen weiteren Entleerungen entsprechend der vorhandenen Behältergröße abgerechnet. Weitere Leistungen (Service- und Schließleistungen) können gemäß Abfallsatzung genutzt werden. In der Grundgebühr sind die Entsorgung von Sperrmüll, Elektronikschrott, haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen, Weihnachtsbäumen und Papier enthalten.

Die Abholung von Sperrmüll und Elektronikschrott-(groß)geräten erfolgt nach Anforderung in Form der Anmeldekarten, die jährlich im Abfallkalender des Eigenbetriebes enthalten sind. Die Abholung von Sperrmüll ist viermal pro Jahr möglich, die Abholung der Elektronikschrottgeräte ist auf zweimal jährlich begrenzt.

Schadstoffe können in haushaltsüblichen Mengen von jährlich 20 kg bzw. 20 l pro Person/Einwohnergleichwert an der stationären Sammelstelle in Forst (Lausitz) und am zweimal jährlich tourenden Schadstoffmobil an einem der 207 Haltepunkte im Landkreis kostenfrei abgegeben werden.

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitarbeiter/Innen des Eigenbetriebes beraten über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Der Abfallkalender, der jährlich an alle Haushalte verteilt wird, enthält die aktuellen Tourenpläne für alle Behältersammlungen und das Schadstoffmobil sowie wichtige Hinweise rund um die Abfallverwertung und -entsorgung. Infoflyer wurden bereits für viele aktuelle Themen erarbeitet und werden regelmäßig überarbeitet. Die Internetseite des Eigenbetriebes enthält aktuelle Informationen, alle Entsorgungstermine, einen Abfallratgeber und viele Formulare für verschiedene Anträge. Die Informationsarbeit wurde insbesondere im Gewerbebereich durch Beratungen vor Ort intensiviert. Durch Aktionstage, die der Eigenbetrieb in Zusammenarbeit mit den Schulen des Landkreises veranstaltet, wird auf die Notwendigkeit von Abfalltrennung, -vermeidung und ordnungsgemäßer Entsorgung hingewiesen.

Kapitel 5

Ansprechpartner/ Organigramme



Abfallberaterin der Uckermärkischen
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Fachbereich VII Bauen und Umwelt
Fachgruppe Abfall, Bodenschutz und
Straßenreinigung
Klosterstr. 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: +49 3381/ 58 -3117
Fax: +49 3381/ 58 -3104
E-Mail: Kirstin.Ohme@Stadt-Brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de

Stadtverwaltung Cottbus

Geschäftsbereich II Ordnung, Sicherheit, Umwelt,
Bürgerservice
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus
Tel.: +49 612/ 2735
Fax: +49 355/ 612 -2903
E-Mail: abfallwirtschaftsamts@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen,
Umweltschutz und Kultur
Amt 66 für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
Abteilung Grünanlagen und Stadtservice
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: +49 335/ 552 66 72
Fax: +49 335/ 552 66 98
E-Mail: silvana.panter@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Stadtverwaltung Potsdam

Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit,
Ordnung und Umweltschutz
Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe öffentlich-rechtlicher
Entsorgungsträger
Friedrich-Ebert-Str. 79 - 81, Haus 20
14469 Potsdam
Tel.: +49 331/ 289 -1809
Fax: +49 331/ 289 -3776
E-Mail: Abfallberatung-
Abfallentsorgung@Rathaus.Potsdam.de
Internet: www.potsdam.de/Umwelt-Klima-Abfall

Landkreis Barnim

Dezernat II Sozial- und Umweltangelegenheiten
Bodenschutzamt
Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Am Markt 1 "Paul Wunderlich Haus"
16225 Eberswalde
Tel.: +49 3334/ 214 -1566
Fax: +49 3334/ 214 -2502
E-Mail: bodenschutzamt@kvbarnim.de
Internet: www.barnim.de

Landkreis Havelland

Dezernat III
Umweltamt
Sachgebiet öffentlich-rechtlicher Entsor-
gungsträger
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Sitz: Goethestr. 59 – 60
14641 Nauen
Tel.: +49 3321/ 403 -5419
Fax: +49 3321/ 403 -5456
E-Mail: Heinz.Naroska@havelland.de
Internet: www.havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des
Landkreises Märkisch-Oderland
Berliner Straße 31
15306 Seelow
Tel.: +49 3346/ 88 27 - 0
Fax: +49 3346/ 495
E-Mail: abfallentsorgung@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-
oderland.de/abfallentsorgung/index.html

Landkreis Oberhavel

Dezernat I Bauen, Wirtschaft und Verkehr
Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Fachdienst Naturschutz, Umweltschutz und
Abfallbeseitigung
Bereich Abfallbeseitigung
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg
Tel.: +49 3301/ 601 -3671
Fax: +49 3301/ 601 -3699
E-Mail: abfallbeseitigung@oberhavel.de
Internet: www.oberhavel.de

Landkreis Oder-Spree

Kommunales Wirtschaftsunternehmen
Entsorgung (KWU-Entsorgung)
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree
Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Karl-Marx-Str. 11 - 12
15517 Fürstenwalde
Tel.: +49 3361/ 77 43 -22
Fax: +49 3361/ 77 43 -50
E-Mail: post@kwu-entsorgung.de
Internet: www.kwu-entsorgung.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat I Bauen, Ordnung und Recht
Umweltamt
Sachgebiet Abfallwirtschaft
Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
Tel.: +49 3391/ 688 -6755
Fax: +49 3391/ 688 -6702
E-Mail: sg-abfallwirtschaft@o-p-r.de
Internet: www.ostprignitz-ruppin.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachbereich 3
Umwelt, Landwirtschaft- und Verbraucherschutz
Fachdienst Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft /
Bodenschutz
Verwaltungsleitung öffentlich-rechtlicher
Entsorgungsträger
Postfach 1138
14801 Bad Belzig
Sitz: Papendorfer Weg 1
14806 Bad Belzig
Tel.: +49 33841/ 91 -161
Fax: +49 33841/ 91 -164
E-Mail: fb3@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich II Wirtschaft, Bau und Kataster
Sachbereich Abfallwirtschaft/ÖPNV
Bereich Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlicher
Entsorgungsträger
Berliner Str. 49
19348 Perleberg
Sitz: Bergstr. 1
19348 Perleberg
Tel.: +49 3876/ 713 -665
Fax: +49 3876/ 713 -659
E-Mail: abfallwirtschaft@lkprignitz.de
Internet: www.landkreis-prignitz.de

Landkreis Spree-Neiße

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: +49 3562/ 98 61 77 -01
Fax: +49 3562/ 98 61 77- 88
E-Mail: abfallwirtschaft@lkspn.de
Internet: www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-
lkspn.de

Landkreis Uckermark

Dezernat I
Landwirtschafts- und Umweltamt
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau
Tel.: +49 3984/ 70-2520
Fax: +49 3984/ 70-4599
E-Mail: amt68@uckermark.de
Internet: www.uckermark.de

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

Teltowkehre 20
14974 Ludwigsfelde
Tel.: +49 3378/ 51 80 - 0
Fax: +49 3378/ 51 80 - 101
E-Mail: verband@sbazv.de
Internet: www.sbazv.de

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz"

Frankfurter Str. 45
15907 Lübben (Spreewald)

Tel.: +49 3546/ 270 40
Fax: +49 3546/ 32 07
E-Mail: info@kaev.de
Internet: www.kaev.de

Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster"

Hüttenstr. 1 c
01979 Lauchhammer-Ost
Tel.: +49 3574/ 4677-0
Fax: +49 3574/ 4677-201
E-Mail: aev@schwarze-elster.de
Internet: www.schwarze-elster.de

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Industriegebiet "Liepnitzenberg" Niederlehme
Robert-Guthmann-Str. 41
15713 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 52722-0
E-Mail: info@zab-mbs.de
Internet: www.zab-mbs.de

Untere Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Fachbereich VII Bauen und Umwelt
Fachgruppe Abfall, Bodenschutz und
Straßenreinigung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: +49 3381/ 58 -3117
Fax: +49 3381/ 58 -3104
E-Mail: Kirstin.Ohme@Stadt-Brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de

Stadtverwaltung Cottbus

Geschäftsbereich II Ordnung, Sicherheit, Umwelt,
Bürgerservice
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: +49 355/ 612 -2752
E-Mail: umweltamt@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat 2 Stadtentwicklung, Bauen,
Umweltschutz und Kultur
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und
Forsten
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: +49 335/ 552 39 20
Fax: +49 335/ 552 39 99
E-Mail: umwelt-landwirtschaftamt@frankfurt-
oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Stadtverwaltung Potsdam

Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit,
Ordnung und Umweltschutz
Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde und Immissionsschutz
Friedrich-Ebert-Str. 79 - 81
14469 Potsdam
Tel.: +49 331/ 289 -1804
Fax: +49 331/ 289 -1811
E-Mail: boden-immission-
abfall@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landkreis Barnim

Dezernat II Sozial- und Umweltangelegenheiten
Bodenschutzamt
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Am Markt 1 „Paul Wunderlich Haus“
16225 Eberswalde
Tel.: +49 3334/ 214 -1506
E-Mail: bodenschutzamt@kvbarnim.de
Internet: www.barnim.de

Landkreis Dahme-Spreewald

Dezernat für Planung, Bauwesen und Umwelt
Umweltamt
Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: +49 3546/ 20 -1601
Fax: +49 3546/ 20 -2317
E-Mail: umweltamt@dahme-spreewald.de
Internet: www.dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster

Dezernat IV Kreisentwicklung
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
Bereich Umwelt
Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
Nordpromenade 4 a
04916 Herzberg
Tel.: +49 3535/ 46 -9330
Fax: +49 3535/ 46 -9372
E-Mail: martina.schenker@lkee.de
Internet: www.lkee.de

Landkreis Havelland

Dezernat III
Umweltamt
Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Sitz: Goethestr. 59-60
14641 Nauen
Tel.: +49 3321/ 403 -5438
Fax: +49 3321/ 403 -5460
E-Mail: Kathrin.Brandt@havelland.de
Internet: www.havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Fachbereich III
Umweltamt
Fachdienst Untere Abfallwirtschaftsbehörde und
Untere Bodenschutzbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: +49 3346/ 850 -269
Fax: +49 3346/ 850 -655
E-Mail: abfallbehoerde@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

Landkreis Oberhavel

Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Fachdienst Naturschutz, Umweltschutz und
Abfallbeseitigung
Bereich Abfallbeseitigung
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg
Tel.: +49 3301/ 601 -3671
Fax: +49 3301/ 601 -3699
E-Mail: abfallbeseitigung@oberhavel.de
Internet: www.oberhavel.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Dezernat III Bau, Ordnung und Umwelt
Umweltamt
Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
Sitz: Joachim-Gottschalk-Str. 36
03205 Calau
Tel.: +49 3541/ 870 -3461
Fax: +49 3541/ 870 -3410
E-Mail: abfallbehoerde@osl-online.de
Internet: www.osl-online.de

Landkreis Oder-Spree

Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und
Bauwesen
Umweltamt
Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Sitz: Breitscheidstr. 5
15848 Beeskow
Tel.: +49 3355/ 612 -2752
E-Mail: Thomas.Driebusch@l-os.de
Internet: www.landkreis-oder-spree.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat I
Dezernat für Bauen, Ordnung und Recht
Umweltamt
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
Tel.: +49 3391/ 688 -6710
E-Mail: umweltamt@o-p-r.de
Internet: www.ostprignitz-ruppin.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachbereich 3 Umwelt, Landwirtschaft- und Verbraucherschutz
Fachdienst Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
Sitz: Papendorfer Weg 1
14806 Bad Belzig
Tel.: +49 33841/ 91 -111
E-Mail: Abfall-Boden@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich II Wirtschaft, Bau und Kataster
Sachbereich Abfallwirtschaft/ÖPNV
Bereich Bodenschutz als Untere Abfallwirtschafts- und Untere Bodenschutzbehörde
Berliner Str. 49
19348 Perleberg
Sitz: Bergstr. 1
19348 Perleberg
Tel.: +49 3876/ 713 -677
Fax: +49 3876/ 713 -1933
E-Mail: bodenschutz@lkprignitz.de
Internet: www.landkreis-prignitz.de

Landkreis Spree-Neiße

Dezernat I Planung, Bau, Umwelt
Fachbereich Umwelt
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: +49 3562/ 986 170 -30
E-Mail: umweltamt@lkspn.de
Internet: www.lkspn.de

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III - Umweltamt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: +49 3371/ 608 -2600
E-Mail: Uwe.Strahl@teltow-flaeming.de
Internet: www.teltow-flaeming.de

Landkreis Uckermark

Dezernat I - Landwirtschafts- und Umweltamt
Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde / Untere Wasserbehörde
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau
Tel.: +49 3984/ 70 -1668
Fax: +49 3984/ 70 - 4299
E-Mail: amt68@uckermark.de
Internet: www.uckermark.de

Umweltministerium

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Abteilung Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam
Sitz: Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: +49 331/ 866-0
Fax: +49 0331/ 866-70 70
E-Mail: poststelle@mugv.brandenburg.de
Internet: www.mugv.brandenburg.de

Landesumweltamt

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam
Sitz: Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Tel.: +49 33201/ 44 20
Fax: +49 33201/ 4 36 78
E-Mail: infoline@lugv.brandenburg.de
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Sonderabfallgesellschaft

SBB Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH
Postfach 60 13 52
14413 Potsdam
Sitz: Großbeerenstraße 231
14480 Potsdam
Tel.: +49 331/ 27 93-0
Fax: +49 331/ 27 93 20
E-Mail: info@sbb-mbh.de
Internet: www.sbb-mbh.de

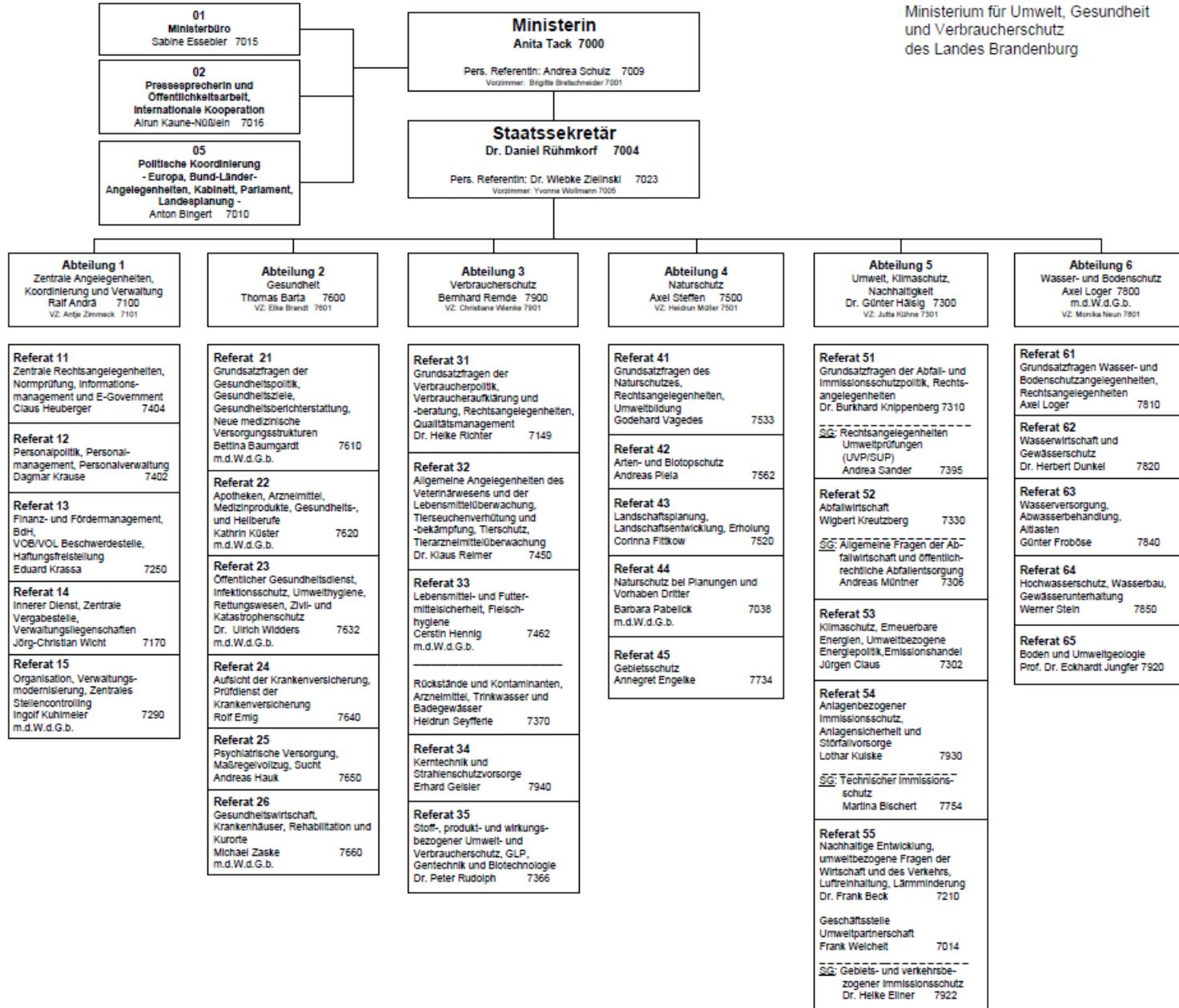
Stand 21. Februar 2011

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Tel.: (0331) 866-0
Fax: (0331) 866-7069/7070
E-Mail: poststelle@mugv.brandenburg.de
http://www.mugv.brandenburg.de

Ministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg



Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Präsident
 Prof. Dr. Matthias Freude
 Tel. (033201) 442-100
 V.: Kurt Augustin

Abteilung S Service Kurt Augustin Tel. (033201) 442-103 V.: Silke Petschick	Abteilung RW Regionalabteilung West Bodo Schwiegl Tel. (033201) 442-410 V.: Baro-Kerstin Müschner	Abteilung RS Regionalabteilung Süd Wolfgang Genehr Tel. (0355) 4991-1300 V.: Peter Ludwig	Abteilung RO Regionalabteilung Ost Jörg Lieske * Tel. (0335) 560-3232 V.: Rigo Vallet	Abteilung TUS Technischer Umweltschutz Dr. Ulrich Stock Tel. (033201) 442-310 V.: Dr. Sabine Hahn	Abteilung ONW Ökologie, Naturschutz, Wasser Thomas Avermann Tel. (033201) 442-210 V.: Thorsten Thaddey	Abteilung GR GSG, Regionale Entwicklung Dr. Hartmut Kretschmer Tel. (03334) 6627-24 V.: Eugen Nowak	Abteilung G Gesundheit Dr. Gabriele Ellsäßer Tel. (033702) 71108 V.: Volker Gieskes	Abteilung V Verbraucherschutz Dr. Claudia Possardt Tel. (0335) 5217-700 V.: Dr. Rainer Uhse-Noite
S 1 Personalmanagement Silke Petschick Tel. (033201) 442-170	RW 1 Genehmigungsverfahrensstelle West Sebastian Dom * Tel. (033201) 442-575	RS 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd Sabine Trommeschläger Tel. (0355) 4991-1410	RO 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost N.N.	T 1 Anlagensicherheit, Technologie Dr. Berthold Wilck Tel. (033201) 442-337	Ö 1 Landschaftsentwicklung, CITES Dr. Annemarie Schaepe Tel. (033201) 442-625	GR 1 Grundsätze, Koordinierung Naturparke Nord Dr. Martin Flade Tel. (03334) 6627-13	G 1 Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe Jutta Kußmann Tel. (033702) 71118	V 1 Lebens- und Futtermittelüberwachung, Fleischhygiene, QMB Dr. Joachim Naumann Tel. (0335) 5217-743
S 2 Organisation, Liegenschaftsmanagement, Zentrale Serviceleistungen Anke Herrmann Tel. (033201) 442-153	RW 2 Anlagen- und Umweltüberwachung Region West 1 Baro-Kerstin Müschner Tel. (033201) 442-456	RS 2 Anlagen- und Umweltüberwachung Region Süd 1 N.N.	RO 2 Anlagen- und Umweltüberwachung Region Ost 1 Dr. Stephan Böhme Tel. (0335) 560-3154	T 2 Klimaschutz, Umweltbeobachtung u. -toxikologie N.N.	Ö 2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz Dr. Matthias Hille Tel. (033201) 442-223	GR 2 Nationalparkverwaltung Unteres Odertal Dirk Treichel Tel. (03332) 2677-209	G 2 Gesundheitsberichterstattung/ Infektionsschutz Detlef Berndt Tel. (033702) 71170	V 2 Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, Task Force/ Tiergesundheits Dr. Ulf Klauß Tel. 03328 436-220
S 3 Finanzen, BdH Dr. Marianne Czisnik Tel. (033201) 442-609	RW 3 Anlagen- und Umweltüberwachung Region West 2 Lutz Schettler Tel. (03391) 638-599	RS 3 Anlagen- und Umweltüberwachung Region Süd 2 Hans-Dietev Lintzel Tel. (033702) 73120	RO 3 Anlagen- und Umweltüberwachung Region Ost 2 Kerstin Tschedel Tel. (03332) 441 741	T 3 Gebietsbezogener Immissionsschutz, Lärmschutz Dr. Martin Kühne Tel. (0355) 4991-1304	Ö 3 Wasserversorgung, Abwasser Günter-Eckehard Hlubek Tel. (033201) 442-251	GR 3 Biosphärenreservatsverw. Schorfheide-Chorin Dr. Hartmut Kretschmer Tel. (03331) 365431	G 3 Maßregelvollzug und öffentlich-rechtliche Unterbringung n. BbgPsychKG Wolfgang Zabka Tel. (0355) 2893-591	V 3 Tierarzneimittelüberwachung Tierschutz, Grenzveterinärdienst Dr. Sylvia Möller * Tel. (0335) 5217-636
S 4 GIS/ IT-Anwendungen Dr. Uwe Menzel Tel. (0335) 560-3171	RW 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht Christiane Schröder Tel. (033201) 442-463	RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht Peter Ludwig Tel. (0355) 4991-1329	RO 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht Elisa Penndorf Tel. (0335) 560-3290	T 4 Luftqualität Manfred Lotz Tel. (033201) 442-313	Ö 4 Wasserrahmenrichtlinie, Hydrologie, Gewässergüte N.N.	GR 4 Biosphärenreservatsverw. Spreewald Eugen Nowak Tel. (03542) 8921-12	G 4 Apotheken/ Arzneimittel/ Medizinprodukte Volker Gieskes Tel. (033702) 71156	V 4 Gentechnik, Biotechnologie, Chemikaliensicherheit Dr. Rainer Uhse-Noite Tel. (03328) 436-240
S 5 Umweltinformation, O.A., Landeslehrstätte Lebus Frauke Zeit Tel. (033201) 442-173	RW 5 Wasserbewirtschaftung, Hydrologie Katrín Kumke Tel. (033201) 442-434	RS 5 Wasserbewirtschaftung, Hydrologie, Konzept. HW-Schutz Karin Mateme Tel. (0355) 4991-1390	RO 5 Wasserbewirtschaftung, Hydrologie Dr. Romuald Buryń Tel. (0335) 560-3400	T 5 Abfallwirtschaft Elke Lentz Tel. (033201) 442-344	Ö 5 Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle Thorsten Thaddey Tel. (033201) 442-264	GR 5 Biosphärenreservatsverw. Flußlandschaft Elbe Jeanette Fischer Tel. (038791) 980-12	G 6 Grundsätze, Koordinierung Naturparke Süd Hubertus Meckelmann Tel. (033732) 506-0	V 5 Strahlenschutz Michael Hahn * Tel. (0335) 560-3127
	RW 6 Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung Norbert Albs Tel. (033201) 442-585	RS 6 Hochwasserunterhaltung Operativer HW-Schutz Dr. Manfred Kupetz Tel. (0355) 4991-1030	RO 6 Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung Dr. Eckhart Hoffmann Tel. (0335) 560-3413	T 6 Altlasten, Bodenschutz Dr. Sabine Hahn Tel. (033201) 442-347	Staatsl. Vogelschutzzone Buckow		G 7 Chef-/Oberärzte	V 6 Tierseuchenkasse (TSK) Eckard Bertram
	RW 7 Naturschutz N.N.	RS 7 Naturschutz Dr. Dorothee Bader Tel. (0355) 4991-1340	RO 7 Naturschutz Rigo Vallet Tel. (0335) 560-3242		NP Nord NP WHL NP SRL NP US NP BAR NP MS	NP Süd NP NN NP HF NP DH NP ST NP NLL NP NLH		

* mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
 Hauptstandorte: Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder)
 V= Vertreter

Antikorruptionsbeauftragte Ursula Howani Tel. (033201) 442-157	Personalratsvorsitzender Peter Engert Tel. (033201) 442-200	Schwerbehindertentrustperson Dr. Thomas Schmiedel Tel. (0331) 866-7711	Gleichstellungsbeauftragte Sylke Plock Tel. (033201) 442-608
--	---	--	--



SBB Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH
Großbeerenstr. 231 • 14480 Potsdam
Telefon: (0331) 27 93-0
Fax: (0331) 27 93-20
Internet: www.sbb-mbh.de
Mail: info@sbb-mbh.de

Geschäftsleitung Geschäftsführer Hr. Wilkens

Rechtsangelegenheiten Hr. Wilke (-30)
Sekretariat, zentraler Posteingang Fr. Schewe (-11), Fr. Kröner (-16)
Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikationstechnik Hr. Ehren (-90)

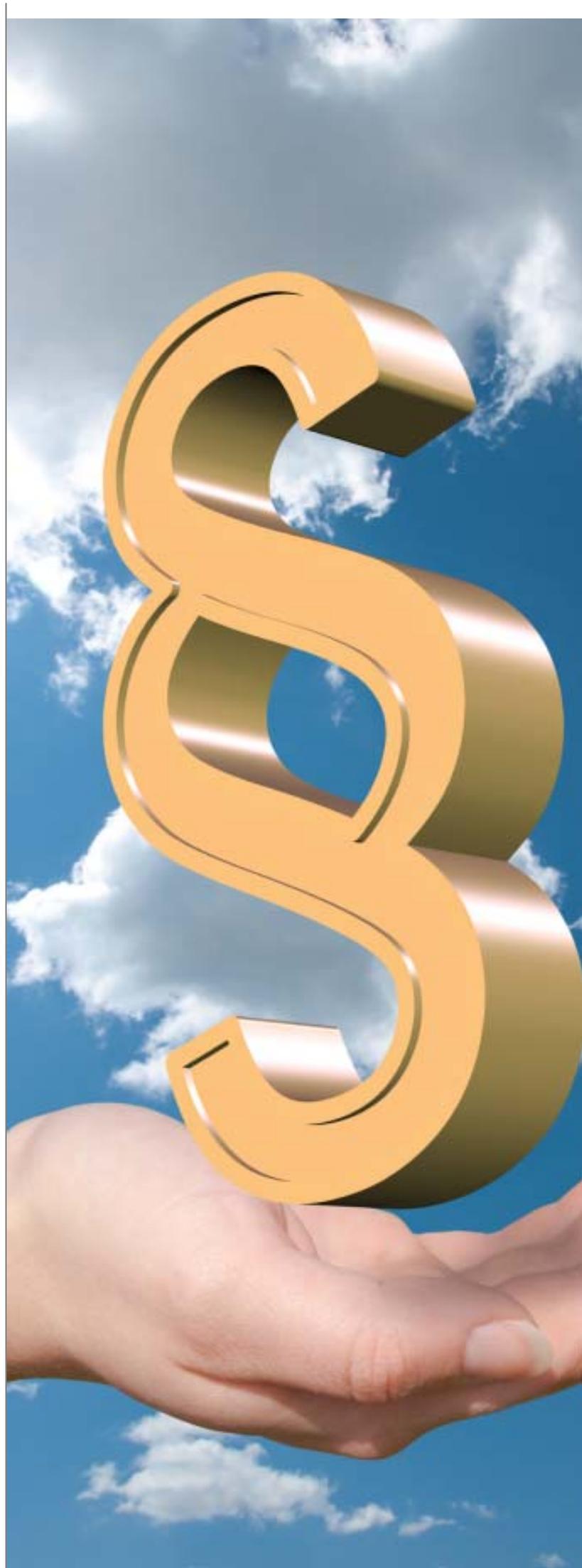
Kaufm. Leitung Prokurist Hr. Dr. Jess (-12)

Rechnungswesen, Buchhaltung Lt.: Hr. Oberdoerster (-55) Fr. Kostka (-56)
Faktura/Begleitscheinwesen Lt.: Fr. Hannibal (-63) Fr. Brink (-61) Fr. Dietrich (-66) Fr. Kabelitz (-65) Fr. Schmidt A. (-62)
EDV-Administrator Hr. Oehlke (-70)
Einkauf, Begleitschein-Post, Gebäude-Management Fr. Roesnick (-99)

Leitung Abfallwirtschaft Prokuristin Fr. Blaschey (-43)

Zentrale Stelle Fr. Gräf (-32) Fr. Lattka (-39) Hr. Preuß (-33) Fr. Schultze (-34) Hr. Schwensen (-35)
Technik Hr. Dr. Döring (-42) Fr. Friedrichs (-45) Fr. Kolesnyk (-37) Fr. Zimmer (-31)
Grenzüberschreitende Abfallverbringung Fr. Fankhänel (-38) Fr. Gräf (-32)
Vermeidung, Veranstaltungsmanagement Hr. Dr. Jancke (-44)
Betreuung DV-Fachanwendungen Hr. Langenhoff (-36)
Abfallwirtschaftskonzepte, -bilanzen Hr. Rummland (-18)

Kapitel 6
Landesabfallrecht



Gesetze

- Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 4. April 2000 über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 14. November 2000 (GVBl. I S. 150)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)**

Verordnungen

- Gebührenordnung des MLUV (GebOM-LUV) vom 1. Dezember 2008 (GVBl. II S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 83)**
- Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfallgebührenordnung - SAbfGebO) vom 7. April 2000 (GVBl. II S.104)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (SAbfEV) vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404), **zuletzt geändert am 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1)**
- Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV) vom 29. September 1994 (GVBl. II S. 896 vom 14. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S.173)

Richtlinien / Allgemeinverfügungen / Bekanntmachungen

- Mitteilung des LUGV vom 15. Dezember 2010 über ein Verzeichnis der nach § 6 Abs. 6 Altholzverordnung (AltholzV) in Brandenburg durch das LUA bestimmten Untersuchungsstellen (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2322.de/altholzv.pdf)
- Mitteilung des LUGV vom 15. Dezember 2010 über ein Verzeichnis der nach § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) durch das LUA bestimmten Untersuchungsstellen und Probenehmer (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2322.de/bioabfv.pdf)
- Mitteilung des LUGV vom 15. Dezember 2010 über ein Verzeichnis der nach § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) durch das LUA bestimmten Untersuchungsstellen und Probenehmer (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2322.de/abfklrv.pdf)
- Mitteilung des LUGV vom 15. Dezember 2010 über ein Verzeichnis der nach § 9 Abs. 6 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Brandenburg anerkannten Stellen zur Fremdkontrolle (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2322.de/gewstell.pdf)
- Bekanntmachung des MUGV vom 1. Dezember 2010 über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (ABl. S. 1973)
- Allgemeinverfügung des LUA vom 23. Dezember 2009 zur Zustimmung zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (ABl. S. 5)
- Mitteilung des LUA vom 8. Dezember 2009 über ein Verzeichnis der nach §§ 43, 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in Brandenburg gelisteten Havariedienstleister (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2322.de/hav_dl.pdf)
- Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes (Förderrichtlinie Umweltschutz) vom 18. Juni 2008 (ABl. S. 1881)

- Bekanntmachung des MLUV vom 23. April 2007 zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg – Teilplan Siedlungsabfälle (ABl. S. 1131)
- Bekanntmachung des MLUV vom 21. November 2005 zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg – Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle (ABl. S. 38)
- Bekanntmachung des MLUV vom 8. März 2005 über die Veröffentlichung der nach § 3 Abs. 8 Bioabfallverordnung bestimmten Untersuchungsstellen (ABl. S. 462)
(www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/Amtsblatt%2012_05.pdf)
- Merkblatt des LUA vom Oktober 2004 (II. Auflage) über die Entsorgung von Krankenhausabfällen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
(www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lb_m1.a.2334.de/kkh_abf.pdf)
- Allgemeinverfügung 01/08/2000 des LUA vom 14. August 2000 zur Umsetzung des Runderlasses A3/00 des MLUR vom 30. Juni 2000 über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen (Amtlicher Anzeiger Nr. 38 S. 1330 vom 27. September 2000)
- (LAGA-Mitteilung 27 – Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren)
- Erlass 5/1/09 des MLUV vom 18. Mai 2009 zur Verhinderung und Beseitigung von Abfalllagern, die nicht über die erforderliche Zulassung verfügen - Illegale Abfalllager (ABl. S. 1131)
- Gemeinsamer Erlass des MLUV und des MW vom 22. September 2008 zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle im Bergbau (ABl. S. 2266)
- Erlass des MLUV vom 16. April 2008 zur bodenbezogenen Verwertung von Klärschlämmen – Belastung mit Perfluorierten Tensiden (PFT)
(www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lb_m1.a.2318.de/pft.pdf)
- Erlass 5/1/07 des MLUV vom 12. Februar 2007 über Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages (ABl. S. 476)
- Erlass 5/1/06 des MLUV vom 1. Februar 2007 zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle
(www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lb_m1.a.2318.de/erl_abf.pdf)
- Schreiben des MLUV zur Anwendung der LAGA – Mitteilungen „Bestimmungen des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen (KW/04)“ und „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (PN98)“ vom 18. Dezember 2006
(www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lb_m1.a.2318.de/mb_kwpn.pdf)

Verwaltungsvorschriften / Erlasse

- **Erlass 5/1/10 des MUGV vom 18. Oktober 2010 über Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen (ABl. Nr. 43)**
- Erlass 5/3/09 des MUGV vom 23. Dezember 2009 über Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) und zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (AbfVerbrG) - Vollzugshilfe zur Abfallverbringung - Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) 25
- Erlass 5/2/09 des MUGV vom 27. November 2009 über Vollzugshinweise zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen
- Erlass des MLUV vom 29. September 2006 zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. April 2005 – „Tongrubenurteil“ – zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Verwertung von mineralischen Abfällen
(www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lb_m1.a.2318.de/tongrube.pdf)
- Erlass des MLUV vom 20. März 2006 über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (ABl. S. 290)
- Gemeinsames Rundschreiben des MLUV, des MIR sowie des Mdl vom 8. Dezember 2005 zur Brandvermeidung und -begren-

zung bei Abfallentsorgungsanlagen (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lb_m1.a.2318.de/rs_brand.pdf)

- Erlass des MLUV vom 12. Juli 2005 zu den Anforderungen an die Abdichtung von Kompostieranlagen (www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/5lb_m1.c.116717.de)
- Runderlass des MLUR und des MIR zur Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Brandenburgische Technische Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau Ausgabe 2004 (BTR RC - StB 04) vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719)
- Runderlass 6/5/04 des MLUR vom 6. Oktober 2004 zum Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (POP) und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. S. 858)
- Erlass 6/9/03 des MLUR vom 30. Juni 2003 zur Änderung und Verlängerung des Erlasses 6/4/01 vom 15. Juni 2001 zum Vollzug der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (ABl. S. 829)
- Runderlass 6/4/03 des MLUR vom 26. Februar 2003 über Änderungen für die Entsorgung von Altholz (Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2001 S. 136; MLUR, Potsdam, Oktober 2003)
- Erlass 6/5/02 des MLUR vom 6. August 2002 zur Regelung der Bestimmung von Kohlenwasserstoffen und extrahierbaren lipophilen Stoffen in Abfällen, Böden, Altlasten, Eluaten und Sickerwasser im Land Brandenburg (Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2000 S. 218; MLUR, Potsdam, November 2002)
- Runderlass 6/07/02 des MLUR vom 17. Juli 2002 zur Anwendung der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lb_m1.a.2318.de/erlgesund.pdf)
- Erlass des MLUR zur Zuordnung von bituminösem und teerhaltigem Straßenaufbruch zu den Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 4. Februar 2002 (Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2000 S. 214; MLUR, Potsdam, November 2002)
- Erlass 6/7/01 des MLUR vom 5. Oktober 2001 über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG beim Einsatz von mineralischen Abfällen mit Schadstoffgehalten > Z2 für bautechnische Maßnahmen (Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2000 S. 211; MLUR, Potsdam, November 2002)
- Erlass des MLUR vom 17. September 2001 über den Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff bei der Sanierung von Altablagerungen im Land Brandenburg (ABl. S. 674)
- Runderlass des MLUR zur Brandenburgischen Richtlinie über Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL – EvB) vom 10. Juli 2001 (ABl. S. 566)
- Erlass des MLUR vom 18. Oktober 2000 zum Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff auf Deponien des Landes Brandenburg (Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2000 S. 177; MLUR, Potsdam, November 2002)
- Erlass A5/00 des MLUR vom 13. September 2000 zur Einsammlung und Entsorgung von Abfällen und Tierkörpern aus Gewässern und an den Ufern (ABl. S. 23)
- Runderlass A3/00 des MLUR vom 30. Juni 2000 über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Bäumung von Havarien anfallen (ABl. S. 658)
- Erlass des MLUR vom 11. Mai 2000 zu den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (ABl. S. 310)
- Gemeinsamer Runderlass MSWV und MUNR vom 24. Februar 1999 über die Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden und der unteren Abfallwirtschaftsbehörden und Ämter für Immissionsschutz zur Verhinderung der illegalen Lagerung und Ablagerung von Abfällen (ABl.S. 270)
- Runderlass A5/98 des MUNR zum Vollzug des § 4 Brandenburgisches Abfallgesetz

(BbgAbfG) „Entsorgung herrenloser Abfälle“ und Auslegungsfragen zum Begriff des „Abfallbesitzes“ im Sinne des § 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 17. März 1998 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/herrenlos.pdf)

- Erlass des MUNR vom 22. Oktober 1997 zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 – Einhaltung der Bestimmungsgrenzen bei den Untersuchungen von Klärschlamm und Böden nach AbfklärV (www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.a.2318.de/erl221097.pdf)
- Erlass des MUNR vom 2. April 1997 zu den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (ABl. S. 359)
- Erlass des MUNR zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 14. November 1996 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/entseuch.pdf)
- Verwaltungsvorschrift des MUNR für das Land Brandenburg zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 26. März 1996 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass des MLUR vom 24. Februar 2005 (ABl. S. 459)
- Gemeinsamer Runderlass des MELF, des MI und des MUNR vom 8. September 1994 über die Zuständigkeit und Kostenübernahme bei der Beseitigung von Abfällen aus Waldverschmutzung (ABl. S. 1436)

Merkblätter

- Merkblatt der SBB zur LAGA-Mitteilung „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (PN98)“, Stand: 02/2010 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/mb_pn98.pdf)
- Merkblatt der SBB zur Entsorgung von Brandabfällen, Stand: 01/2010 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/mbbranda.pdf)

- Merkblatt der SBB zur LAGA-Mitteilung „Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen (KW/04)“, Stand: 08/2006 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/mb_kw04.pdf)
- Merkblatt des LUA vom Oktober 2004 über die Entsorgung von Krankenhausabfällen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2334.de/kkh_abf.pdf)

Fachinformationen

- **Info 5/2010 – Entsorgung von ausgedienten und verbrauchten Photovoltaik-Modulen (PV-Modulen); Februar 2010** (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/info5_10.pdf)
- Info 4/2009 – Batteriegesetz - Auswirkungen auf die kommunale Entsorgung von Altbatterien; November 2009 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/info4_09.pdf)
- Info 3b/2008 – Ausschluss von Abfällen durch die öRE Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; Oktober 2008 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/info3b_08.pdf)
- Info 3a/2008 – Ausschluss von Abfällen durch die öRE Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen; August 2008 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/info3a_08.pdf)
- Info 2/2007 – Strategische Umweltprüfung bei kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten; Oktober 2007 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/info2_07.pdf)
- Info 1/2007 – Ablauf des Zustimmungsverfahrens zum Ausschluss von Abfällen in der Abfallsatzung; September 2007 (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/info1_07.pdf)

Impressum

Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2010

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: +49 331/ 8 66-72 30
Fax: +49 331/ 8 66-72 40
E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de
Internet: www.mugv.brandenburg.de

Gestaltung und redaktionelle Bearbeitung:

MUGV - Abteilung Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit
LUGV - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz –
Abteilung Technischer Umweltschutz

Bildquellen:

Titelbild: SBAZV (Stillgelegte Deponie „Frankenfelder Berg“ Luckenwalde mit Fotovoltaikanlage und Wertstoffhof)

Weitere Bilder:

S. 5 LK Teltow-Fläming; S. 8 Glindow; S. 14, 29 APM GmbH; S. 17 Südbrandenburgischer Abfallzweckverband; S. 32 Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“; S. 41 Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH; S. 47 SBB mbH; S. 57, 60 LK Havelland; S. 67, 69 LK Spree-Neiße; S. 68 LUGV; S. 71 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH; S. 79 Franz Metelec, Fotolia.com

Karten:

Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, GB-G 1/99, Geobasisinformationen © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Potsdam, April 2011

**Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: +49 331/ 8 66-70 17

Fax: +49 331/ 8 66-70 18

E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de

Internet: www.mugv.brandenburg.de

